

## Bellenz oder Bellinzona, Bollenz oder Blegno, Riviera.

### Landvögte.

#### Bellenz.

1586.	Schwyz.	Hieronymus Ulrich.
1588.	Nidwalden.	Kaspar Lussi.
1590.	Uri.	Peter Gisler.
1592.	Schwyz.	Fridolin Horat.
1594.	Nidwalden.	Sebastian Zelger.
1596.	Uri.	Jakob Bugli.
1598.	Schwyz.	Balthasar Büeler.
1600.	Nidwalden.	Wolfgang Christen.
1602.	Uri.	Heinrich Kuhn. Emanuel Bessler.
1604.	Schwyz.	Sebastian Büeler.
1606.	Nidwalden.	Johann Ven.
1608.	Uri.	Melchior Meguet.
1610.	Schwyz.	Egidius (Gilt) Frischherz.
1612.	Nidwalden.	Arnold Farlimann.
1614.	Uri.	Johann Planzer.
1616.	Schwyz.	Balthasar Janzer.

#### Bollenz.

1586.	Schwyz.	Jos Born.
1588.	Nidwalden.	Johannes Odermatt.
1590.	Uri.	Bartholomä Gehrig.
1592.	Schwyz.	Jost Ulrich.
1594.	Nidwalden.	Kaspar Busfinger.
1596.	Uri.	Hans Ludwig Schmid.
1598.	Schwyz.	Melchior Mettler.
1600.	Nidwalden.	Friedrich Ackermann.
1602.	Uri.	Johann Ulrich Gisler.
1604.	Schwyz.	Hans Bruster (Hans Appenzeller).

1606. Nidwalden. Johann Stulz.  
 1608. Uri. Balthar Baldegger.  
 1610. Schwyz. Balthasar Büeler.  
 1612. Nidwalden. Johann Lussi, und nach dessen Ermordung sein Sohn  
 Johann Lussi (s. Art. 410).  
 1614. Uri. Matthias Herger.  
 1616. Schwyz. Johann Bruster.

## Riviera.

1586. Nidwalden. Melchior Wilderich.  
 1588. Uri. Peter Gisler.  
 1590. Schwyz. Fridolin Horat.  
 1592. Nidwalden. Kaspar Busfinger.  
 1594. Uri. Arnold Bugli.  
 1596. Schwyz. Balthasar Büeler.  
 1598. Nidwalden. Johann Würsch.  
 Wolfgang Christen.  
 1600. Uri. Heinrich Kuhn.  
 1602. Schwyz. Sebastian Büeler.  
 1604. Nidwalden. Johann Stulz.  
 1606. Uri. Melchior Meguet.  
 1608. Schwyz. Gilg Frischherz.  
 1610. Nidwalden. Arnold Farlimann.  
 1612. Uri. Johann Planzer.  
 1614. Schwyz. Hans Richmuth.  
 Kaspar Janzer.  
 1616. Nidwalden. Jost Blättler.

## 1587.

**Art. 1.** Die Gesandten von Schwyz erklären, daß sie es bei dem, was ihre Obern der geistlichen Sachen wegen mit dem Legaten zu reden schriftlich geantwortet haben, verbleiben lassen, dagegen diesen gerne hinterbringen wollen, was die beiden andern Orte für gut finden möchten. Da nun aber diese gemäß des dreiörtlichen Abschieds vom 29. Mai und aus vielen Gründen besorgen, es möchten mancherlei Unordnungen erfolgen, wenn man sich dieser Sachen wegen mit dem Papst nicht vereinbaren könnte, so erachten sie es für dringend nöthig, dem Legaten durch eine Abordnung die Beschwerden vorzubringen und ihn um gnädiges Einsehen oder, wenn er dazu nicht ermächtigt wäre, um seine Verwendung bei Sr. Heiligkeit zu bitten, damit die Sache den Freiheiten der drei Orte und den Anerbietungen des Cardinals Borromäus gemäß erlediget werde. Sie bitten Schwyz, sich nicht zu sündern und mit ihnen Gesandte an den Legaten zu schicken, indem dieses seinem frühern Beschluß nicht nachtheilig sei. Die Gesandten sollen am 28. September zu Lucern sich einfinden. Absch.

33. a. — 2. Gemäß des letzten Abschieds zu Alost sollte man sich über einige Artikel der vor ungefähr drei Jahren für die drei Vogteien erlassenen und von allen Gemeinden der Orte bestätigten Verordnung erläutern. Uri legt nun seine Entschließung vor über Art. 1, handelnd von der Einziehung der Gefangenen, Art. 5, von der Trostung für Bußen, Art. 9, von Rundschaften in malefizischen Sachen, Art. 16, von der Verleihung des Zolls zu Bellenz, Art. 18, von Miet und Gaben für Urtheile, Art. 23, von der Eintragung dieser Verordnung in das Statutenbuch und Wahrung über die Beobachtung derselben, und wünscht, daß auch Schwyz und Nidwalden bis auf künftigen dreierörtlichen Tag darüber sich entschließen möchten. Ibid. b. — 3. In Betreff des Anstandes zwischen dem Landschreiber der Grafschaft und dem Stadtschreiber der Stadt Bellenz findet man, daß unter der französischen und mayländischen, sowie im Anfang der III Orte Regierung zu Bellenz die malefizischen und andere wichtigen Sachen in der Regel vom Stadtschreiber geschrieben, und daß der Landschreiber nur als Dolmetsch, weniger der Schreiberei als der deutschen Amtleute wegen, dahin gesetzt worden sei, weshalb Folgendes verfügt wird: Sachen, welche laut Artikel 6 der neuen Verordnung als malefizisch erläutert worden, sollen und mögen durch den ordentlichen Stadtschreiber zu Bellenz geschrieben, die übrigen Sachen durch den Landschreiber verrichtet werden, die angesprochenen Kosten soll jede Partei an sich selbst tragen. Ibid. c. — 4. Besserer Ordnung und Wohlfahrt wegen in der Stadt und Grafschaft Bellenz wird erkannt, die vierundzwanzig Räte zu Bellenz sollen sammt dem Stadtschreiber auf fünfzehn reducirt werden. Zur Vermeidung von Zwietracht unter ihnen selbst werden auf Ratification hin diese fünfzehn Rathspersonen ernannt und bestimmt, sürohin sollen stets zwölf Rathspersonen von den Burgern und zwei „vom Territorio“, jedoch alle ungefähr aus den ältesten Geschlechtern und erfahrensten Männern, genommen werden; zu gleicher Zeit dürfen nicht Vater und Sohn, oder zwei Brüder, oder Geschwisterkinder, oder von dem nämlichen Namen und Geschlecht im Rathe sein; wenn einer der Räte gestorben ist, sollen die übrigen Räte innerhalb sechs Wochen einen andern erwählen; jeder derselben soll sein Leben lang und so lang er sich ehrlich hält als Rathsfreund gebraucht werden; der Commissär soll stets darüber wachen, daß diesem Allem nachgelebt werde, und wenn nach Absterben eines Rathsmitgliedes nicht innerhalb der festgesetzten Zeit ein anderes erwählt würde, die Wahl von sich aus vornehmen und an die Obrigkeit berichten, wenn es nöthig wäre; die Räte sollen des Nachts nicht Rath halten und es stets dem Commissär zu wissen thun, wenn sie sich versammeln, damit er nach Gelegenheit dem Rath beiwohnen kann; da jetzt einige Räte ausgesündert worden, soll dieses ihnen nicht nachtheilig sein, vielmehr sollen sie, wenn Räte sterben, an deren Stelle erwählt werden; die zwölf Räte aus den Burgern sollen ohne Vorwissen der beiden andern Räte vom Territorio keine Steuer auflegen, auch ohne dieselben die Rechenschaft der Steuern halber nicht aufnehmen. Schwyz und Unterwalden sollen ihre Meinung über diese Verordnung beförderlich an Uri mittheilen. Ibid. d. — 5. Auf die von Pompejus zum Kreuz mitgetheilte Beschwerde des Grafen von St. Angelo über die ihm auf dem letzten Markt zu Bellenz vom Commissär auferlegte Geldbuße, wird dem Commissär anbefohlen, darüber zu berichten und mit der vom Grafen gegebenen Bürgschaft bis auf weitem Bescheid stillzustehen. Damit auf den gegenwärtigen mayländischen Märkten den Unsrigen nichts Nachtheiliges widerfahre, wird Herr Pompejus ersucht, den Grafen zu begütigen und ihm zu versichern, daß man in der Sache ordentlich handeln werde. Ibid. e. — 6. Da in der Bewaffnung der Unterthanen der drei Vogteien große Unordnung eingetreten ist, wird auf Ratification hin verordnet, die Kriegswehren sollen zu gemeiner Landschaften Händen in den Häusern der Landbögte ordentlich aufbewahrt werden und es sollen die damit beauftragten Personen jährlich den Gesandten

Rechnung ablegen; die Unterthanen zu Bellenz sollen alle zwei Jahre auf Sonntag nach Bartholomäus und die der beiden andern Vogteien ebenfalls beim Aufritt ihrer Landvögte in ihren gebührlichen Wehren den Landvogt empfangen und demselben den gewöhnlichen Eid leisten. Die beiden andern Orte sollen ihren Entschluß darüber Uri mittheilen. Ibid. g. — 7. Da häufig fremde Personen hohen und niedern Standes Kriegsmaterial und anderes Nothwendige an Feiertagen durch die drei Vogteien führen und schiften, die Amtleute aber sie dafür strafen wollen, was gemeiner Landstrafe nachtheilig ist, so soll, wenn es den Obrigkeiten also gefällig, den Amtleuten die Weisung ertheilt werden, daß sie Kriegsrüstungen oder andere fremde Waaren, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, an den Feiertagen ungehindert passiren lassen sollen. Ibid. h. — 8. Auf den Anzug, daß die Portun zu Bellenz gar dachlos, an dieser Festung aber gar viel gelegen und zu besorgen sei, es möchten bei längerer Verschiebung kostbare Bauten nöthig werden, wird der Auftrag ertheilt, die Portun unverzüglich mit einem Dach zu versehen. Ibid. i. — 9. Beschwerde derer von Bellenz gegen die von Laus wegen Sperrung des Durchpasses für ihr gekauftes Korn. (S. Laus, Art. 292.). Absch. 37. i.

## 1588.

**Art. 10.** Da in den drei Vogteien mit Überzinsen, mit Schlagen von Kosten und Schaden zum Hauptgut und andern Unregelmäßigkeiten viel Unfug getrieben wird, besonders durch Castellan Schuler von Schwyz in der Grafschaft Bellenz, so wird für nöthig erachtet, dem Castellan anzubefehlen, sich von Ort zu Ort zu rechtfertigen; auch Castellan Gisler soll sich in Betreff des gegen ihn eingeklagten Falles rechtfertigen. Absch. 67. a. — 11. Nicola Montano, der von Commissär Ulrich zu einer Geldbuße verurtheilt worden ist, weil er dadurch, daß er um Aufhebung und Erlassung eines Eides bei geistlicher und weltlicher Obrigkeit angehalten, sein eidliches Versprechen verletzt habe, wird von der Buße freigesprochen, damit er im Rechten nicht verfürzt werde, dagegen hat man es bei andern Urtheilen des Commissärs gegen ihn gänzlich verbleiben lassen. Ibid. b. — 12. Commissär Ulrich hat an dem letzten Bartholomäusmarkt den Grafen von St. Angelo wegen Tragen verbotener Waffen um eine bedeutende Geldsumme gebüßt, ihm aber nur 110 Kronen abgenommen. Weil jedoch die Sache nicht unwichtig ist, da die Unterthanen auch den Markt bei St. Angelo besuchen müssen, so sollen die schwyzerischen Gesandten bei den Verwandten des Commissärs, die Gesandten von Uri bei den Sachwaltern des Grafen auswirken, daß jene Buße durch einen gütlichen Spruch gemildert werde. Ibid. c. — 13. Dem Sohn des Curati von Canobbio soll die durch den Commissär abgenommene Buße zurückgegeben werden. Weil aber jener mit einer Meze öffentlich in Bellenz umher gezogen ist und dadurch möglicher Weise den Amtleuten zu ihrem Vorgehen Anlaß gegeben hat, so wird alt-Landammann Tanner aufgetragen, durch Junker Kaspar Pusterla Ordnung zu geben, daß etwas an jene Kosten bezahlt werde. Ibid. d. — 14. Im Interesse des Zolls zu Bellenz wird auf Ratification hin beschloffen, derselbe soll auf der Gant sowohl Deutschen als Wälschen, die darauf bieten, gegen genügende Bürgschaft hingeliehen werden; den nächstens nach Bollenz reitenden Gesandten soll man bezügliche Weisungen darüber mitgeben. Ibid. f. — 15. Kraft der neuen Ordnung soll den Gesandten nach Bellenz jährlich aufgetragen werden, die Landvögte zu beeidigen und die Amtleute zu ermahnen, criminalische Sachen zum Nachtheil der Obrigkeit nicht zu vertheidigen und die Bußen ordentlich zu verrechnen. Ibid. g. — 16. Auf den Anzug, daß „Schan Tütsch“ (Giovanni Tedesco) sich rühme, Ortsstimmen für das Fiscalamt ausgebracht zu haben, läßt man es bei der neuen Ordnung bezüglich solcher Ämter verbleiben und werden allfällige Ortsstimmen eingestellt. Ibid. h. — 17. In Betreff des Nach-

laffes des Sector Burgo wird dem Commiffär aufgetragen, alle Schulden und Gegenschulden desselben zu verzeichnen, einen öffentlichen Ruf zu thun und inzwischen den Auffall nicht geschehen zu lassen, damit sich Niemand zu beklagen habe. Ibid. i. — 18. Ein Arreststreit des Bernhard Menig, Notar zu Ossogna in der Riviera, gegen die Erben des Franz Job von Luggarus, wird in den Abschied genommen. Absch. 78. u. — 19. Commiffär Kaspar Ruffi berichtet, daß Johann Maria dell Pigen, den er gemäß Übung mit Zustimmung der Dreigeschwornen in die Portun habe in Verhaft setzen und an Händen und Füßen in Eisen legen lassen, aus dem Gefängniß entkommen sei, und bittet um Weisung, ob er mit der Sache fürfahren solle oder nicht. Da die Gesandten darüber nicht instruiert sind, werden die Gesandten Nidwaldens ersucht, die Sache ihren Herren und Obern vorzubringen. Nach Verhörung der Proceßacten entschließen sich diese dahin, der Commiffär soll den Pigen und dessen Frau durch einen öffentlichen Ruf citiren lassen und mit dem Rechten fürfahren. Diese Erkenntniß sollen die schwyzerischen Gesandten ihrer Obrigkeit mittheilen, welche dann ihrerseits ihr Gutdünken nach Uri schicken soll, damit dieses in der III Orte Namen dem Commiffär antworte. Absch. 79.

## 1589.

Art. 20. Weisung an die Landvögte zu Rüstungen. (S. Absch. 97. a.).

## 1591.

Art. 21. Landvogt Gehrig meldet, daß viele Personen in Bellenz im Verdacht der Hexerei stehen, und wünscht, man möchte die von ihm aus Auftrag der III Orte aufgenommenen Rundschaften verhören und ihm bezügliche Weisungen ertheilen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 177. b. — 22. Ein Anzug in Betreff etlicher Mißhandlungen des Priesters Anton Carletti von Giubiasco, wird wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Ibid. c. — 23. In Betreff der Ansicht der Misoxer, daß sie nicht schuldig seien in Bellenz den Zoll zu geben, wird dem Zoller die Weisung ertheilt, von denselben wie von Alters her den Zoll zu beziehen; hat sich dessen Jemand zu beschweren, so wird man ihm das Recht nicht vorenthalten. Ibid. d. — 24. Da der Handel in Betreff des Vincenz Scherer und seines Bruders aus Bollenz wichtig ist, so läßt man es dabei bleiben, daß derselbe von Ort zu Ort verhört und, wer Unrecht hat, bestraft werden soll. Ibid. e. — 25. Die Beschwerde Etlicher von Uri, Ursern und Livinen, daß man ihnen seit drei oder vier Jahren den Zoll von ihrem Vieh abverlange, was früher nicht geschehen sei, wird ad referendum genommen. Ibid. f. — 26. Die Beschwerde der Bundesgenossen des Obern Bundes über den Zoll zu Ablenssch (Biasca) wird, weil man darüber nicht instruiert ist, in den Abschied genommen. Inzwischen soll ihnen freundlich mitgetheilt werden, wie dieser Zoll entstanden sei, mit der Anzeige, daß man Niemanden das Recht vorenthalten werde. Ibid. g.

## 1592.

Art. 27. Die Thäler Ursern und Livinen werden von dem Zoll zu Bellenz freigesprochen. (S. Absch. 208.). — 28. Maßnahmen der regierenden Orte zu Abschaffung des Fürkaufs in Korn und Wein. (S. Absch. 221. a. c. e.). — 29. Bezüglich des Zolls zu Bellenz kann Uri für diesmal keinen schließlichen Bescheid geben,

weil es die Sache, die das ganze Land betrifft, zuvor an die Gemeinde bringen muß. Ibid. d. — 30. Warnung an Jedermann, ohne einen Gesundheitschein in das Herzogthum Mayland zu reisen. (S. Ibid. i.).

## 1594.

**Art. 31.** Jedes Ort soll seine Gesandten auf künftige Jahrrechnung zu Bellenz beauftragen sich zu erkundigen, wer die Verpflichtung habe, das Haus des deutschen Chorherrn zu erbauen, und die Betreffenden dazu anzuhalten. Absch. 257. d. — **32.** Instandstellung der Geschütze zu Bellenz. (S. vier ennetb. Vogt. überhaupt, Art. 211.). Absch. 262. r. — **33.** Verhandlung in Betreff des von dem spanischen Ambassador begehrten Durchpasses für 4000 Landsknechte durch das Gebiet der III Orte. (S. Absch. 263. a.). — **34.** Anzeige des Erzbischofs von Mayland, daß er nächstens die Visitation beginnen werde. (S. Ibid. b.). — **35.** Auf die Beschwerde von Schwyz, daß beim Zoll zu Bellenz nicht ein Ort wie das andere gehalten werde, wird verabschiedet, daß noch dieses Jahr den Gesandten auf die Jahrrechnung zu Bellenz der Befehl soll gegeben werden, anzunehmen, daß fortan Jedermann den Zoll entrichte. Absch. 266. a. — **36.** Auf künftiger Jahrrechnung sollen die Gesandten sich von der Communität zu Bellenz ihre Briefe in Betreff des Holzzolls und der Criminalbußen vorlegen lassen und Abschriften davon an ihre Herren und Obern bringen. Ibid. b. — **37.** Uri und Unterwalden begehren, daß auch Schwyz dem Anton Taragnola bezüglich seiner Schmiede mit Rücksicht auf seine Armuth willfahre. Ibid. e. — **38.** Uri soll nach Lucern berichten, wie die Verordnung bezüglich der Pest und Sicherung der Pässe in den von den III Orten regierten ennetbirgischen Vogteien gehalten werde. Absch. 270. h.

## 1595.

**Art. 39.** Anmann Christen, im Namen des Ursernthals, und Jährlich Balthasar Büel, Namens der Landschaft Vivinen, führen Beschwerde, daß die von Bellenz kürzlich die Brenten, Ellen, Stären und Gewichte kleiner und leichter gemacht haben, was nicht nur ihren Thalschaften, sondern auch den drei Orten zu großem Nachtheil gereiche. Dieses eigenmächtige Vorgehen der Bellenzler, ohne die hohe Obrigkeit zu begrüßen, wird mit großem Mißfallen vernommen, weshalb Uri den Commissär mit allem Ernst ermahnen soll, daß er die Bellenzler anhalte, Alles wieder im alten Maß und Gewicht auszumessen und zu wägen, und auch den Weismessern anbefehle, im alten Lohn zu messen; ebenso soll er denjenigen, welche durch die Neuerung betrogen worden sind, zur Entschädigung verhelfen. Dem Landschreiber Grüninger, welcher anderer Geschäfte wegen nächster Tage nach Bellenz reiten wird, wird aufgetragen, mit dem Commissär über den Sachverhalt sich genau zu informiren, beförderlichen Bericht einzusenden und die als fehlbar Befundenen auf Anfang Februar zur Verantwortung in die Orte zu citiren. Absch. 273. a. — **40.** Die von Bollenz führen Klage, daß ihre Landschaft, ungeachtet kein Ort mehr mit dem Prästen der Pestilenz behaftet sei, von den Bellenzern verrufen und daß sie auf ihre Reclamation an das Tribunal in Mayland gewiesen worden seien. Auf dieses wird erkannt, Uri soll dem Commissär von Bellenz befehlen, den zwischen den Eidgenossen und den mayländischen Anwälten aufgerichteten Artikeln nachzukommen, gemäß welchen eine Gegend nur dann „verhanditet“ werden könne, wenn sich an mehreren Orten derselben die Pestilenz zeige; und weil sichern Nachrichten zufolge die von Bollenz sowohl als die von Riviera vom Prästen gänzlich befreit sind, so wird den Regenten und Deputaten zu Bellenz intimirt, denen von Bollenz und Riviera freien Wandel und Paß durch und in die Stadt und Grafschaft

Vollenz zu gewähren. Man soll auch die von Lavis und Luggarus freundlich ermahnen, gegen die drei Bgg-  
 teien sich nachbarlich zu erzeigen. Ibid. b. — 41. Uri soll den Commissär von Vollenz durch ein Schreiben  
 ermahnen, von Amts wegen darüber zu wachen, daß die Wirthe ihre Gäste bescheiden halten, sowohl mit den  
 Mählern als in den Ställen, solche, welche sich dagegen versehen, nach Verdienen zu bestrafen und auch da-  
 für zu sorgen, daß man bei der Stadt Vollenz zwei „hülten Häuser“, das eine zu Giubiasco und das andere  
 zu Sementina mit genügender Stallung und Herberge habe, wo man zu essen und zu trinken bekommen und  
 auch „gungsame Glier“ haben könne. Ibid. c. — 42. Die Gesandten von Uri machen auf den Übelstand  
 aufmerksam, daß den zum Tod Verurtheilten die Vergicht von Artikel zu Artikel vorgelesen werde unter An-  
 frage bei jedem, ob sie dessen „handtlich“ seien, und daß man, wenn Einer einen oder mehrere Artikel leugnet,  
 ihn ungeachtet des ergangenen Urtheils nicht richten könne, was doch dem eidgenössischen Brauch zuwider sei.  
 Um diesem Mißbrauch zu begegnen beantragen sie, man solle den Übelthätern die Vergicht vor der Fällung  
 des Urtheils vorlesen und erst dann, wenn sie bei ihren Geständnissen verbleiben, urtheilen, was billig und  
 recht ist; wenn dann Einer zum Tod verurtheilt ist, soll die Vergicht öffentlich verlesen werden, wobei aber  
 der Übelthäter nicht mehr befragt werden soll. Ibid. d. — 43. Auf das Begehren Einiger von Bollenz, man  
 möchte von Obrigkeit wegen dafür sorgen, daß in Zukunft das Dreigeschwornenamt nicht mehr käuflich erjagt  
 werden könne, indem es bereits dahin gekommen sei, daß kein ehrbarer Mann mehr zu diesem Amt gelangen  
 möge, hat Uri die durch Kundschaften ermittelten Fehlbaren auf den Appellationstag citiren lassen. Nun  
 werden zwei derselben um 6 Kronen und einer um 12 Kronen zu der Kammer Händen gebüßt, drei, welche nicht  
 erschienen sind, ebenfalls mit Bußen belegt. Bezüglich zweier Anderer, die nicht citirt waren, aber desselben  
 Vergehens angeschuldigt sind, sollen die Gesandten auf nächster Jahrrechnung Nachfrage halten und sie eben-  
 falls bestrafen, wenn sie schuldig erfunden werden. Damit aber für die Zukunft solchen Mißbräuchen vor-  
 gebeugt werde, wird beschossen, es soll Niemand weder selbst noch durch Andere solche Practiken um das Drei-  
 geschwornenamt thun dürfen, bei 50 Kronen Buße und Einstellung im Amt. Ibid. e. — 44. Nicola Zaron,  
 der eigenmächtig wider Commissär Horat Kundschaften aufnehmen lassen hat, was einer Privatperson gegen  
 einen Amtmann nicht wohl geziemt, wird für seine Vermessenheit um 4 Kronen zu der Kammer Händen  
 gebüßt. Ibid. f. — 45. Auf das Begehren des Landvogts Bessler, ihm das Recht wider Commissär Nyser in  
 Sachen einer Ansprache wieder aufzuthun, läßt man es bei dem auf dem letzten Appellationstag zu Stans  
 ergangenen Urtheil verbleiben; will aber Bessler die Sache nicht liegen lassen, so soll er den Nyser nach Form  
 Rechtsens dazu laden. Ibid. g. — 46. Die Beschwerde von Schwyz über die von den beiden andern Orten  
 ertheilte Bewilligung zu Erbauung einer Schmiede zunächst bei der Stadt Vollenz, wird wegen Mangel an  
 Instruction in den Abschied genommen. Ibid. h. — 47. In Folge eines Anzugs von Schwyz, man möchte  
 nachforschen, wozu der Holz Zoll zu Vollenz verwendet werde, wird der Commissär und Landschreiber Grüninger  
 beauftragt, über die Sache Informationen einzuziehen, den Regenten die Rechnung abzunehmen und im Namen  
 der drei Orte alle Schriften und Privilegien abzufordern und Abschriften davon fertigen zu lassen. Ibid. i. —  
 48. Wegen des neuen Zolls zu Glanz in der Grub gegenüber denen von Bollenz soll an die III Bünde das  
 Begehren erlassen werden, davon abzustehen oder ihre Rechtstitel abschriftlich mitzutheilen, indem man sonst  
 veranlaßt wäre, einen gleichen Zoll in Bollenz aufzurichten. Ibid. k. — 49. Matthäus Burgo von Vollenz  
 stellt im Namen der Bruderschaft des hl. Rochus die Bitte um die Erlaubniß, die Bolleten, welche zu Zeiten  
 der Pest der Stadtschreiber gegen einen ziemlichen Lohn auszugeben pflege, selbst ausgeben zu dürfen, und

versichert, es würde des Lohnes wegen Niemand beschwert, sondern, was freiwillig verabfolgt würde, zum Gottesdienst der Bruderschaft verwendet werden. Wird in den Abschied genommen. Ibid. l. — 50. Nach Anhörung der Rechtfertigung des Commissärs Horat über einen beanstandeten Rechnungsposten wegen eines Banditen, erklärt man sich befriedigt. Da aber aus seiner Jahresrechnung sich ergibt, daß er mit Etlichen um seine zwei Theile gethädiget, den obrigkeitlichen dritten Theil aber ausgelassen hat, was mit der Zeit böse Consequenzen nach sich ziehen würde, wird ihm aufgetragen, diesen nachträglich zu der Kammer Händen einzuziehen. Dabei wird auch erkannt, es sollen diejenigen, welche mit ihm sich abgefunden haben, das Übrige zu geben auch schuldig sein. Ibid. m. — 51. Die Gesandten von Uri meinen, das Siegelgeld auf den Jahresrechnungen in den drei Vogteien sollte billiger Weise den Gesandten gehören und der Commissär nicht das Recht haben, Appellationen zu siegeln, besonders wenn seine eigenen Urtheile umgestürzt werden. Da man darüber nicht instruiert ist, wird der Antrag in den Abschied genommen. Ibid. p. — 52. Den Gesandten auf künftige Mürtische Conferenz sollen in Betreff des von Hauptmann Maderan begehrten Bergwerks bei Bollenz Vollmachten mitgegeben werden. Uri und Unterwalden haben bereits zugestimmt und erwarten, daß auch Schwyz es thun werde. Absch. 281. b. — 53. Über die Frage, wer die Appellationen zu Bellenz zu siegeln habe, soll auf nächste Conferenz instruiert werden. Ibid. c. — 54. Uri soll dem Commissär zu Bellenz die Weisung zugehen lassen, daß bis auf Bartholomäustag die Straßen und die Portun nach Weisung vollendet werden. Ibid. f. — 55. Anzeige an die III Orte, daß die XII Orte ihr in Bellenz befindliches Geschäft unterhalten helfen wollen, wenn die III Orte es nach Znris stellen. (C. Vier eneth. Vogt. überh., Art. 213). Absch. 283. q. — 56. Der abermalige Anzug der Gesandten von Uri, daß das Siegelgeld auf der Jahresrechnung zu Bellenz billiger Weise ihnen zukomme, weil sie in allen vorkommenden Sachen mehr als die übrigen Gesandten bemüht werden, wird ad instruendum genommen. Absch. 287. d. — 57. Die schwyzerischen Gesandten haben in Betreff des von Hauptmann Maderan begehrten Erzbergwerks in Bollenz keine Instruction, wollen aber darüber an ihre Herren und Obern referiren und hoffen, dieselben werden sich von den andern Orten nicht sündern. Ibid. e. — 58. Der Anzug, daß einige Kaufleute den Zoll zu Bellenz zu geben sich weigern und daß derselbe auf ein Jahr oder mehr verliehen werden sollte, wird, da die Gesandten von Uri und Unterwalden darüber ohne Vollmachten sind, ad instruendum genommen. Ibid. i.

## 1596.

**Art. 59.** Beschluß über Erbauung einer Straße über den Mont Renel. (C. Vogtei Luggarus, Art. 258). Absch. 307. y.

## 1597.

**Art. 60.** Vogt Gehrig gibt Rechnung über die an der Straße über den Monte Genere (Mont Renel) verbauten, von Hauptmann Epp entlehnten 500 Gulden. Die Rechnung wird genehmiget. Das Geld soll von den anstoßenden Gütern zurückvergütet werden. Absch. 343. a. — 61. Es wird erkannt, Statthalter Tütsch (Tedesco) sammt dem Commissär Bugli soll jedem Gesandten 2 Kronen und dem Landweibel und Land-schreiber zu Unterwalden jedem 1 Krone an die Kosten erlegen, thut 16 Kronen. Ibid. b. — 62. Dem neuen Erzpriester zu Bellenz wird ein Fürschreiben an Commissär und Capitel zu Bellenz vergünstiget, daß sie den Erzpriester „Turejelle“ (Torricella) einsetzen, doch hat Uri die Copie des Fürschreibens in den Abschied ge-



nommen. Zu gleichem Zwecke hatte auch der Nuntius sich an die Conferenz gewendet. Ibid. c. — 63. Der Commissär soll diejenigen endlich strafen, welche sich den obrigkeitlichen Erkenntnissen (wegen des Erzpriesters?) widersezt haben. Uri soll mit dem Commissär reden, warum er meinen Herren nicht berichte. Ibid. d. — 64. Es soll auch dem Commissär zugeschrieben werden, daß er mit den Bellenzern rede und verlange, daß ihm die 51 Kronen, die er von der neuerstellten Wehre her noch zu gut hat, entrichtet werden. Ibid. e.

## 1598.

**Art. 65.** Die XII Orte ersuchen die III Orte um Mittheilung ihrer für den Landvogt zu Bellenz aufgestellten Ordnung. (S. vier ennetb. Vogteien überh., Art. 31.). Absch. 348. t. — **66.** Verordnung zur Sicherung der obrigkeitlichen Einkünfte, über das Verfahren in malefizischen Sachen u. s. w. (S. vier ennetbirg. Vogt. überh., Art. 34.). Absch. 355. i. — **67.** Der französische Ambassador läßt mittheilen, daß der Herzog von Luxemburg einem gewissen Theodor Bruc von Bellenz einen Gewaltsbrief nebst 25 Ducatonen gegeben habe, um über einen an ihm begangenen Raub nachzufragen und, was er betreten würde, ihm zu Händen zu stellen. Da man aber in Erfahrung gebracht hat, daß dieser Theodor ein unnützer Tropf sei, so soll Schwyz dem Landvogt in Bellenz den Befehl zugehen lassen, demselben die 25 Kronen und die Vollmacht abzufordern und sie dem Landvogt von Luggarus zu überschicken; wosern jener diese Sachen nicht gütlich abgeben wollte, soll er ihn in's Gefängniß legen, damit dem Herzog der Gewaltsbrief zurückgestellt werden kann. Absch. 365. l. — **68.** Landschreiber Gugelberg von Schwyz und Fährich Andreas Trox von Midwalden, gewesene Gesandte auf jüngster Jahrrechnung zu Bellenz, berichten, daß wegen des Geleits, welches Commissär Bugli den Vacciochi ertheilt habe, allerdings Kundschaft aufgenommen worden sei; warum Commissär Bieler nicht, wie ihm aufgetragen worden, die Kundschaft an die Orte gesandt habe, sei ihnen nicht im Wissen. Absch. 366. b. — **69.** Der Entscheid der Gesandten und des Commissärs Bugli im Span zwischen Augustin Bullet und Augustin Ghiringhelli, betreffend einen Zugang zu des letztern Haus, wird mit einigen Erläuterungen bestätigt, d. h. dem Ghiringhelli das Wegrecht zuerkannt. Ibid. c. — **70.** Im Handel zwischen Antonio del Judice de Arnolde und Pietro Masiol im Namen seiner Tochter läßt man es gänzlich bei dem Urtheil der Gesandten verbleiben, weil Masiol, obwohl citirt, nicht erschienen ist. Ibid. d. — **71.** Ebenso wird das Urtheil bestätigt, welches am 30. September lezthin die Gesandten in Bollenz im Streite zwischen dem Gianell von Castro und dem Antonio Taglione aus Bollenz ausgefällt haben. Taglione wird zu den Kosten verurtheilt. Ibid. e. — **72.** Das im Streitgeschäft des Scatell Namens seiner Hausfrau Giacomina wider den Wenn aus Bollenz, betreffend die Hinterlassenschaft des zu Mayland entleibten Joh. Dominik von Pra, durch die Gesandten gefällte Urtheil wird ebenfalls gänzlich bestätigt, wonach die Hinterlassenschaft dem Scatell zukommen soll. Ibid. f. — **73.** Den Brüdern Donad de Fochis soll die zu Subiasco eingeschlagene Matte als ihr Eigenthum verbleiben, wosern die Commune Subiasco nicht innert Jahresfrist nachweist, daß das betreffende Stück Allmendland sei. Ibid. g. — **74.** Das am 19. September lezthin im Streithandel zwischen Anton Maria Ruginelli und den Erben des Statthalters Tütsch durch die Gesandten erlassene Urtheil wird mit dem Zusatz, daß die Parteien im Beisein des Commissärs mit einander abrechnen sollen, gutgeheißen. Wegen der 31 Kronen, so der Statthalter selig im Namen des Ammann Imhof „vff etwas Stallung vnd Heiiv vnd Anders beschehen“, soll der Commissär darüber sitzen und entscheiden, wie ihn recht zu sein bedünkt. Ibid. h. — **75.** Im Streithandel zwischen Anton Maria Ruginelli und der Cäcilia Moll wird der am 24. November 1594 darum

erlassene Spruch gänzlich bestätigt. Was die Parteien außer diesem Spruche noch miteinander zu schaffen haben, das soll Commissär Büeler mit noch zwei unparteiischen Männern endgültig ausmachen. Ibid. i. — 76. Die durch die Gesandten am 26. September lezthin erlassenen Urtheile in Sachen 1. des Augustin Bullet und Statthalter Martin della Costa, 2. des Augustin Bullet und Peter Anton Beltram werden bestätigt. Ibid. k. — 77. Commissär Bugli verantwortet sich wegen der noch nicht eingelieferten Malefizbußen und wegen des den Bacciochi zu drei verschiedenen Malen ertheilten Geleits. Ibid. l. — 78. Wenn die dem Commissär Bugli noch ausstehenden zwei Bußenposten von den Betreffenden nicht entrichtet werden wollen, mag er diese in die Orte citiren. Ibid. m.

## 1599.

**Art. 79.** Der Antrag Unterwaldens, der vielfältigen Zwistigkeiten wegen zwischen einzelnen Bellenzern das Tragen aller verbotenen Behren außs Neue zu verbieten, abgesehen von den von Einzelnen ausgebrachten Lizenzen, wird von Uri gutgeheissen, von Schwyz in den Abschied genommen. Absch. 373. b. — 80. Mutius Ruginelli ist sodomitischer Sachen wegen auf diesen Tag citirt worden, neben ihm Andere von Bellenz als Zeugen, unter leztern der Geistliche Cleutherius Mollo. Dieser weigert sich Kundschaft zu geben, weil er dadurch bei der geistlichen Obrigkeit in die äusserste Ungnade fallen, aller priesterlichen Würden entsezt und in lange Gefangenschaft kommen würde, und bittet flehentlich, ihn dessen zu entlassen. Auf erneuerte Mahnung will er sich endlich unter der Bedingung dazu verstehen, daß man ihm entweder von der geistlichen Obrigkeit Lizenz auswirke, oder aber den Schutz der hohen Obrigkeit gegen alle Folgen zusichere. Dieses wird in den Abschied genommen; jedes Ort soll seinen Entschluß darüber nach Uri schicken, inzwischen sollen Mollo und die Ruginelli in Altorf verbleiben. Die weltlichen Zeugen werden abgehört. Bezüglich der falschen Kundschaft des Trajan Ruginelli soll man mit Beförderung sich entschließen. Ibid. c. — 81. Da viel Kohlen durch Bellenz in's Mayländische ausgeführt werden, ohne den Zoll zu entrichten, wird dem Zoller zu Bellenz befohlen, den Zoll zu Händen der Kammer zu beziehen und darüber Rechnung abzulegen. Auch wird dem Commissär die Weisung ertheilt, die Verordneten mit Ernst zu ermahnen, daß sie auf Bartholomäi über den Holz Zoll ordentlich Rechnung geben. Absch. 375. b. — 82. Dem Commissär wird ernstlich anbefohlen, in'sgeheim gegen Mutius Ruginelli, welcher angeklagt ist, die Herren Cleutherius (Mollo) und Alexander Somazzo durch fleischliche Werke wider die Natur angetastet zu haben, zu inquiren und je nach Befinden mit dem Rechten vorzugehen. Ibid. c. — 83. Die Beschwerde des Minoja von Bollenz, Factors des Landammans Lussi, des jüngern, daß ihm, wenn er seiner Hantierung gemäß Anfen und Käse nach Mayland spedire, seit einiger Zeit in Bellenz der Zoll abgefordert werde, obschon er ein Bollenzler sei, wird ad instruendum genommen. Ibid. d. — 84. Die durch die Landsgemeinde erfolgte Wahl des Sohnes des Vogts Christen von Unterwalden zum Landtschreiber von Bellenz erregt bei den beiden andern Orten das Bedenken, es möchte durch ein solches Vorgehen der Kammer Abbruch geschehen, weshalb die Sache in den Abschied genommen wird. Ibid. e. — 85. Dieser Tage ist Martin della Costa, alt-Statthalter auf der Riviera, gegen Martin Camollo im Rechten gestanden wegen einer dem leztern unter Vogt Busfinger auferlegten Strafe von 105 Kronen, von der aber nur 50 Kronen in Rechnung gestellt worden sind. Nun ist man zusammen gekommen, um in Erfahrung zu bringen, ob Vogt Busfinger oder seine Amtsleute den Fehler verschuldet haben, und um für die Zukunft Ordnung zu treffen, daß den hohen Obrigkeiten nichts mehr hinterhalten werde. Nach gegenseitiger Eröffnung

der Instructionen und nach Anhörung der Vorgeladenen, Vogt Busfinger, Statthalter della Costa und Camollo, wird der Handel in den Abschied genommen, in Erwägung, daß durch Camollos Angaben nicht erwiesen wird, daß della Costa dießfalls Gemeinschaft mit dem Landvogt gehabt habe. Dem Landvogt wird das ernstliche Mißfallen darüber ausgesprochen, daß er nur 50 Kronen verrechnet, während er nach seinem eigenen Geständniß 100 Kronen von Camollo empfangen habe. Dem Camollo wird eine Frist von vierzehn Tagen bewilligt, um die Beweise für seine Behauptung beizubringen. Absch. 386. a. — 86. Auf den Anzug des Gesandten von Uri, daß Herr Augustin, deutscher Chorherr zu Bellenz, vom Vicar des Bischofs von Como abermals unbilliger Weise tribulirt werde, indem Einer von Como, der für ihn gebürgt hatte, Augustins Güter verganten lassen wolle, wird erkannt, den Bischof von Como schriftlich zu ersuchen, er möchte den Vicar davon abmahnen, indem man sonst darauf denken würde, das bischöfliche Einkommen zu Bellenz in Arrest zu legen und den Bürgen daraus zu befriedigen, ferner dem Commissär die Weisung zugehen zu lassen, die Schatzung und Vergantung nicht zu gestatten und den Bürgen zu ermahnen, bis auf fernern Bescheid sich zu gedulden. Ibid. b. — 87. Da man besorgt, es möchten die Unterthanen in der Grasschaft Bellenz den aufgelaufenen Wein unter den neuen, der sehr gut auszufallen verspricht, mischen und damit den letztern verderben, wird Schwyz beauftragt, dem Commissär anzubefehlen, bei seinem Eid noch vor der Weinlese mit seinen Amtleuten, Castellanen und Schloßknechten in alle Keller der ganzen Grasschaft sich zu verfügen, und wo sie aufgelaufenen Wein finden, ihn auf die Erde laufen zu lassen, damit Niemand damit betrogen werde. Ibid. d. — 88. Durch Erkenntniß der drei Orte war der Communität Bellenz anbefohlen worden, eine richtige Brennte, Stäre, Elle und „Buggal“ doppelt anzuschaffen und das eine Doppel beim Commissär, das andere bei der Obrigkeit zu Uri zu hinterlegen. Da nun einzig der Buggal noch nicht nach Uri gelangt ist, wird an den Rath geschrieben, er soll unverzüglich der Erkenntniß nachkommen. Ibid. e. — 89. Da die Amtleute in den Vogteien Bollenz und Riviera große Unkosten für Zehrung der Kammer aufladen, weßwegen den Obrigkeiten wenig Ertrag verbleibt, so wird der Antrag, dießfalls eine gute Reformation zu machen, in den Abschied genommen. Daneben wird für gut erachtet, die Landschreiber, Dolmetscher und übrigen Amtleute eidlich zu verpflichten, Alles, was verhandelt wird, in Treuen zu offenbaren. Ibid. g. — 90. Gegenwärtige Conferenz wird abgehalten, um den schweren Handel mit Mutius Ruginelli, Chorherrn zu Bellenz, zu erörtern, den dieser Sache wegen als Rundschaften Citirten ab den Kosten zu verhelfen und auch den Herrn „Euterius“ (Eleutherius) zur Abgabe seiner Rundschaft zu vermögen. Da indeß die Instructionen ganz ungleich befunden werden, so wird zuerst der Secretär des päpstlichen Nuntius, der ebenfalls mit Aufträgen hieher gekommen ist, angehört. Er eröffnet, es sei des Nuntius ganz ernstliches Bitten und Begehren, diesen Handel, weil es geistliche Personen betreffe, zur Erörterung ihm zu übergeben, „und nit etwan die hendt an den Geistlichen zu beslecken vnd dardurch in große sündt zu fallen“. Dem nun vor die Sizung gestellten Ruginelli wird vorgehalten, daß er als Sodomit, Spion und Meineidiger angeklagt sei, daher er sich über jeden Punkt verantworten solle. Bezüglich der Anklage auf Sodomiterei antwortet er, daß durch die darüber aufgenommenen Rundschaften nicht erwiesen werde, daß er dieses Laster begangen habe, daß er aber, wenn er überwiesen würde, nicht nach Gnade, sondern nach Verdienen gestraft zu werden begehre. Nach Ablesung der Proceßacten (die in Gegenwart des Statthalters Gideon Stricker und Sebastian von Büren am 24. November aufgenommenen Verhöre sind dem Abschied beigelegt) finden die Gesandten, Ruginelli habe sich genugsam entschuldiget und sei daher, weil er dieser Sache halber bisher unschuldig erfunden worden, davon gänzlich liberirt und

ledig gesprochen. Auf des Mutius Begehren, ihm den Kläger zu offenbaren, wird geantwortet, daß solches hier zu Lande nicht gebräuchlich sei, und auf seine Bemerkung, er werde ihn schon finden, wird ihm gestattet, nach demselben zu forschen, und zugesichert, daß man ihm, wenn er ihn mit Kundschaften überweisen könne, gute Justiz halten werde. Unter der Andeutung, daß er den Herrn Augustin Tütschen wohl als seinen Ankläger finden werde, bittet er um Verhörung des Salvanns und des Fiscals Zacconen; des erstern Einvernahme wird aber für überflüssig erachtet, weil er schon Kundschaft gegeben hat, vom letztern wird Kundschaft eingenommen, die aber der Sache wenig gibt noch nimmt. — Bezüglich der zweiten Anklage, daß er ein Spion sei, daß er alle Sachen, die zu Bellenz von geistlicher und weltlicher Obrigkeit verhandelt werden, dem Bischof zu Como oder dem bischöflichen Hof hinterbringe, verantwortet sich Ruginelli dermaßen, daß man ihn auch dieses Punktes wegen für entschuldigt erklärt, dabei ihm aber verbeutet, er möge in Zukunft behutsam und unverdächtig sich benehmen. — Auf die Anklage, daß er einen falschen Eid geschworen habe, wie Franciscus Salvagno in seiner Kundschaft zeugt, verantwortet er sich, er habe solches im Zorn geredet und es habe später einer dem andern abgeredet. Auch von dieser Anklage wird er freigesprochen, um so mehr, da der Handel vor achtzehn Jahren sich zugetragen hat und Ruginelli die von Cardinal Borromäus ausgebrachte Liberation vorzulegen sich anbietet. Absch. 397. a. — **91.** Da die Kundschaft in Betreff des Hauptmanns Trajan Ruginelli, der einen falschen Eid in des Herrn Augustin (Tütsch) Handel gethan haben soll, beim Bischof von Como liegt und auf Augustins Libell nicht wohl zu fundiren ist, weil sie in Feindschaft gegen einander stehen, wird dieser Handel in den Abschied genommen, bis man sich weiter darüber berathschlagen kann, wie man sich in Zukunft in Bestrafung der Geistlichen in der drei Orte emnetbirgischen Jurisdiction gegenüber dem Nuntius zu verhalten habe. Damit dieses beförderlich geschehe, soll jedes Ort seine Stimme darüber nach Uri schicken. Ibid. b. — **92.** Jeder Gesandte soll seinen Obern berichten, was Nuntius Ruginelli geantwortet hat auf die Frage, was ihm vom Bischof von Como neulich angemuthet worden sei. — Bezüglich der Frage, wie die Kosten dieses Processus gedeckt werden sollen, geht die Meinung von Uri und Nidwalden dahin, sie sollen dem Herrn Nuntius und Salvagno aufgelegt werden, wogegen ihnen das Recht gegen Jedermann vorbehalten sein soll. Ibid. c.

## 1601.

**Art. 93.** Die Malefizrechnung des Commissärs Christen weist 516 Kronen auf, wovon jedes Ort nach Abzug der zwei Theile des Commissärs 57 Kronen erhält. Die appellirten Sachen ertrugen 104 Kronen. An Geschenken, Besoldung u. s. w. wurden ausgegeben 69 Kronen. — Johann Jakob Ghiringhelli entrichtet den Zollpacht mit 500 Ducatonen. Absch. 441. a. — **94.** Der Zoll zu Bellenz wird dem Johann Anton Rusconi und Andrea Rusca um 600 Ducatonen verliehen. Ibid. b. — **95.** Ausgaben auf der Riviera 3 Kronen 2 Denier. Ibid. c. — **96.** Ausgaben in Bollenz 2 $\frac{1}{2}$  Kronen. Ibid. d.

## 1602.

**Art. 97.** Im Namen der Gemeinde Montecarasso ersucht Domenico de Roffin um die Erlaubniß, 2000 Kronen am Comersee aufzunehmen zu dürfen, um einen andern Posten von 2200 Kronen ablösen zu können; der Zins wäre nicht mehr als 5 vom Hundert und die Ablösung könnte unter sechs Malen geschehen. Da man nicht gerne zuläßt, daß sie sich gegen Fremde verpflichte, hingegen ihr von der Last helfen möchte, wird Landammann

Besler ersucht, mit dem betreffenden Gläubiger ernstlich zu reden, daß er sowohl bezüglich der Ablösungstermine als des Zinses eine Milderung eintreten lasse. Sollte nicht entsprochen werden, so müßte man auf andere Mittel sinnen, den armen Leuten behülflich zu sein. Absch. 463. a. — 98. Um die ennetbirgischen Vogteien vor allzu großen Kosten zu bewahren, wird auf Gutheiß der Obern hin verordnet, daß die Boten zur Eintreibung ennetbirgischer Ansprachen nicht mehr als zwölf Tage hiezu verwenden dürfen, sechs Reisetage inbegriffen, und für jeden Tag nur  $\frac{1}{2}$  Krone fordern mögen, auch wenn die Verschreibungen etwas Anderes vermöchten. Invert der sechs Tage seines Dortseins soll der Bote die Pfändung vornehmen lassen und dann nach Hause zurückkehren. Die Pfänder sollen länger als vier oder sechs Wochen nicht anstehen. Ibid. b. — 99. Namens der Landschaft Bollenz erinnert deren Sekelmeister an die durch die Herren und Obern erfolgte Liberation des Boglione, während doch der Kammer große Kosten erwachsen seien, um deren Anweisung die Landschaft ersuche, da gemäß ihrer Freiheiten ihr vom Malefiz der dritte Theil gehöre. Auf nächster Jahrrechnung soll Nachfrage gehalten werden, wie diese Kosten erlaufen seien, damit die Obern dann das Angemessene verfügen können. Ibid. c. — 100. Da das Malefiz auf der Riviera und in Bollenz den Obrigkeiten gar so wenig einträgt, soll man sich ernstlich erkundigen, was damit angefangen werde, um sich darnach verhalten zu können. Ibid. d.

## 1603.

**Art. 101.** Wegen des Korn- und Reiskaufs zc. der Bündner auf unsern Märkten zu Lugarus und Bellenz soll Uri dem Commissär zu Bellenz schreiben, „das wie bishar den Ruoff than gefalle vns gar woll, selle auch demselbigen nachkommen“. Was den Transit von Bellenz durch Ruffle belangt, so können wir dem Herzog von Mayland keine Vorschriften machen („nit Maas geben“), sondern müssen erwarten, was er hierin thun und lassen wird, übrigens billige man das vom Commissär dießfalls innegehaltene Verfahren. Schwyz nimmt das in den Abschied. Absch. 519. a. — 102. Die getroffene Ausmarchung der Almend zwischen Ablentsch und dem Klösterli wird genehmiget und denen von Ablentsch bei 500 Kronen Buße zu halten geboten, da Uri seinen Unterthanen vom Klösterli auch einen Urjaz gesetzt hat. Ibid. b. — 103. Der Commissär zu Bellenz soll neuerdings einen Ruf thun, daß man alle in der Grafschaft gefangenen Fische und Vögel, bevor sie öffentlich feilgeboten werden, dem Amtmann präsentire, ob er sie kaufen wolle. Den Wirth zum Brunnen, der ihm vor etlichen Tagen Fische um's Geld abgeschlagen hat, soll er nach Gebühr strafen. Ibid. c. — 104. Der Commissär soll die, welche Erlaubniß haben, verbotene Wehren zu tragen, ermahnen, kein Argerniß damit zu geben und dieselben nicht in der Stadt, sondern nur wenn sie auf ihre Güter oder sonstwohin reisen, zu tragen, bei Strafe. Ibid. d. — 105. Auf dem nächsten dreiwörtlichen Tag soll man wegen des Geschützes zu Bellenz, das übel versehen ist, Einsehen thun. Ibid. e. — 106. Der Handel wegen der neuen Gravedoner Strafe wird in den Abschied genommen, um darüber auf nächster dreiwörtlichen Tagleistung zu berathen. Ibid. f. — 107. Es wird beantragt, die Portuner zu Bellenz, wie die Landschaftreiber, auf je sechs Jahre zu wählen. Ibid. g. — 108. Dem Magina aus Bollenz wird bewilliget, den Landvogt Gisler in die Orte zu citiren wegen der in seiner Sache auferlaufenen Kosten. Magina hat an Gerichtsgeld jedem Richter  $\frac{1}{2}$  Krone, also im Ganzen 6 Kronen zu erlegen. Ibid. h. — 109. Da die aus der Landschaft Bollenz, wegen Entscheidung des Malefizs und Criminals citirt, nicht erschienen sind und Landvogt Gisler wegen des Magina in die Orte kommen dürfte, so sollen die Dreigeschwornen mit ihm erscheinen und ihre Freiheiten mitbringen, bei

200 Kronen Buße, und bei Schwyz den Anfang machen, gemäß Ordnung, und von da in die andern Orte gehen. Ibid. i. — 110. Giovanni Baptista Maroggia aus Bellenz ist Schulden halber aus dem Land gegangen, seine Güter wurden von den Aussprechern zu Handen gezogen und um ein Geringes hingegeben. Die Sache soll nun untersucht und nach Gebühr darin gehandelt werden. Ibid. k. — 111. Dem Matteo Jubice aus Bollenz, an welchen eine Zinsforderung von 44 Kronen gestellt wird, die von 200 Kronen herrührt, welche sein Vogt de Negri von Ritter Koll entlehnt hatte, die ihm aber nie zu Nutzen kamen, soll gegen diese Forderung Schutz gewährt werden. Ibid. l. — 112. Der Landvogt hatte die Hebamme Sara Beltramina ins Gefängniß und an die Marter gethan und um 50 Kronen gestraft unter dem Verdachte, sie sei an eines Kindes Tod die Schuld, das zweifach im Mutterleib gelegen und todt zur Welt gekommen sei. Sie wurde dann von den drei Orten liberirt, der Landvogt wollte es aber dabei nicht bewenden lassen. Das klagt die Sara jetzt, woraufhin die Liberation bestätigt und der Ankläger zu den Kosten verurtheilt wird. Uri nimmt es in den Abschied. Ibid. m. — 113. Landammann Bessler soll verschaffen, daß der um die Alpmarche zwischen Semione und „Rieguz“ (Disentis? s. Art. 216) ergangene Spruch besiegelt und den drei Orten die aufgelaufenen Kosten bezahlt werden. Ibid. o. — 114. Dem Vogt Ackermann wird um seine Ansprachen ein Fürschreiben an den Landvogt in Bollenz vergünstigt. Ibid. p. — 115. Statthalter Ganna hat einen Andern aus Bollenz auf der Riviera über Frieden heißen lügen; nun ersucht Landvogt Büeler, dem der Statthalter verschwägert ist, der Fall möchte durch den Landvogt in Bollenz bestraft werden, was zugelassen wird, doch daß der Obrigkeit der dritte Theil der Buße zukomme. Ibid. q. — 116. Der Landschreiber zu Bellenz soll alle Urtheile des Commissärs in ein besonderes Protokoll eintragen, damit man alle Urtheile dort finde, da gegen soll der Commissär nebst den drei Bevordneten ihm eine Taxe des Schreiberlohns machen, wie viel von einem Urtheil zu bezahlet sei. Ibid. r.

## 1604.

**Art. 117.** Am 9. October hat Lieutenant Josef von Uri als Gesandter ab der Jahrrechnung zu Bellenz vor den gnädigen Herren Rechnung gestellt. Die Einnahmen gegen die Ausgaben verrechnet restiren zu Handen des obrigkeitlichen Sekels 450 Kronen weniger 37 Schilling. Bei Abnahme der Rechnung haben meine Herren 2 Ducaten und 20 Schilling verzehret. Dem Gesandten wurden als Reitlohn 12 Kronen entrichtet. Bei diesem Anlaß wurde erkannt: 1. des Landschreibers Jahrlohn betreffend, der zu Goldkronen gestellt ist, sollen fürderhin 2 Münzgulden für 1 Krone gerechnet werden; 2. „von wegen des Abscheids, so auch 1 Krone vermeldet, dz selbiges auch abgeschafft werde“; ebenso die Verehrung an die Geiger und andere unnützhige Kosten; 3. wegen Abschlag des Geldes soll in die Orte um Befehl auf den Appellationstag geschrieben werden. Absch. 538. — 118. Das Urtheil im Streit zwischen Hauptmann Johannes Abyberg von Schwyz und Laurenz Arnolbo aus Bollenz, wohnhaft in Mayland, wird bestätigt, wonach sich ersterer für seine Ansprache und die erlaufenen Kosten aus des letztern Gut bezahlt machen mag. Absch. 546. a. — 119. Dem Landschreiber Joder Christen zu Bellenz wird der Zoll daselbst, der ihm durch die Jahrrechnungsgesandten verliehen worden ist, belassen, gegen den Willen Uri's, das denselben seines theils dem alten Zoller Ghiringhelli verliehen hatte. Ibid. b. — 120. Bezüglich der durch alt-Commissär Christen gethanen Confiscation von Hab und Gut des wegen eines zu Mayland begangenen Todtschlags auf die Galeeren verurtheilten Francesco Magorio, läßt man es bei dem Appellationsurtheil zu Schwyz verbleiben. Ibid. c. — 121. Das Liberations-

gesuch des Todtschlägers Peter Martinolo aus der Grafschaft Bellenz wird, als vor die hohen Obrigkeiten gehörend, in den Abschied genommen. Er soll 3 Kronen Gerichtsgeld erlegen. Ibid. d. — 122. Ein gewisser Menoza aus Bollenz, der zu Mayland wohnt, aber Feuer und Licht in Bollenz unterhält, beansprucht Zollfreiheit zu Bellenz, gestützt auf die daheringe Bewilligung durch die hohen Obrigkeiten. Man soll nachschlagen, ob sich das also vorfinde, und wenn ja, ihn zollfrei halten. Er soll 3 Kronen Gerichtsgeld erlegen. Ibid. e. — 123. Da die Bollenzler ohne Erlaubniß der hohen Obrigkeiten des Statthalters Sohn zu ihrem Statthalter erwählt haben, so soll er in die Orte citirt und nach Gestaltsame darüber gehandelt werden. Ibid. f. — 124. Wegen der vielerlei Unkosten, die den Obrigkeiten in den ennetbirgischen Vogteien verursacht werden, soll jedes Ort Nachtrachten halten, wie man die abschaffen könne, um dann auf einer Conferenz zu Brunnen darüber zu handeln. Ibid. g. — 125. Da die Ansprecher an den Auffall der Balbunen zu Bellenz sich beschwerten, daß deren Güter zu billig verkauft worden seien, so daß sie nicht zu ihrer Bezahlung gelangen mögen, wird erkannt, diese Güter sollen nochmals auf die Gant gebracht werden. Ibid. h. — 126. Dem Commissär zu Bellenz soll zugeschrieben werden, er soll beim Bischof zu Como zu erlangen trachten, daß das Chorherrenhaus zu Bellenz verkauft und der Erlös zum Corpus geschlagen werde. Die Chorherren sollen dann daraus für ihre Behausung selbst sorgen. Ibid. i. — 127. Landammann Bessler und Ammann Gisler sollen verschaffen, daß das verrechnete, aber noch nicht erlegte Kammergeld beförderlich den Obrigkeiten zukomme. Ibid. k. — 128. Das zu Bellenz gefundene herrenlose Ross soll zu der Obrigkeiten Handen genommen und verkauft werden. Ibid. l. — 129. Dem Landvogt Ackermann sollen wegen seiner Ansprachen in Bollenz, es sei an die Landschaft oder Privatpersonen, Fürschriften gegeben werden, damit er nunmehr bezahlt werde. Ibid. m.

## 1605.

**Art. 130.** In Betreff der Frage, wie die Säumer sich dieß- und jenseits des Gebirgs an den Feiertagen zu verhalten haben, bemerken die Gesandten von Schwyz, daß diese Sache Schwyz wenig berühre, da es nicht viel Säumer habe; die Gesandten Nidwaldens vermeinen, es solle bei dem vor Jahren zu Brunnen ergangenen Abschied verbleiben, während die von Uri von ihrer gemessenen Instruction nicht abgehen können. Es wird nun vereinbart, den Landvögten die Weisung zugehen zu lassen, daß man es an den von der Kirche eingesezten gebotenen Feiertagen halten solle, wie bisher, daß aber an den Bußfeiertagen die Säumer ungehindert mit ihrem Gut reisen mögen und daß ebensowenig durchreisende Personen mit ihrem Troß und Gepät weder an Feiertagen noch an Werktagen aufgehalten werden dürfen. Absch. 556. a. — 131. Auf Ratification hin wird erkannt, daß die Waaren, welche von Bellenz aufwärts geführt werden, in der Sußt zu Osogna abgeladen werden sollen, vorausgesetzt, daß diese unlagbar eingerichtet werde, daß aber das, was zurückgeführt wird, abgeladen werden kann, wo es Jedem beliebt. Ibid. b. — 132. Auf die Klage derer von Urfern und Rivinen, daß die von Bellenz, auf ihre vermeinten Freiheiten sich berufend, ihre Schuldner durch Eidzwang, Thürmen und ungebührliche Verbote höchlich beschwerten, wird nach Verlesung der schriftlichen Bitte der Bellenzer, man möchte sie bei ihren Freiheiten schützen, und nach Einsichtnahme der von den Klägern vorgelegten Briefe gefunden, daß den Bellenzern nichts Ratheliliges angemuthet werde, daher ihnen gerathen, die von Urfern und Rivinen bei ihren Freiheiten verbleiben zu lassen, da diese auf Befehl der Obrigkeiten als Satzung in das rothe Buch eingetragen und den Bellenzern ihre Freiheiten mit dem Vorbehalt confirmirt worden seien, daß die regierenden Orte sie stets nach ihrem Belieben abändern, mindern oder mehren können; innert Mo-

natsfrist sollen sie in die Orte kommen, ihrer Gegenpartei davon Anzeige machen, das Statutenbuch mitnehmen und um Erläuterung dieser spänigen Freiheiten anhalten. Ibid. c. — **133.** Statthalter Voglion, der vom Landvogt in Bollenz wegen Verdacht, als habe er dem Statthalter Ganna nach dem Leben gestellt, gefangen gesetzt worden ist, wird liberirt. Ibid. d. — **134.** Dem Commissär von Bellenz wird aufgetragen, denen von Ruffle, die ab der Bellenzermarche frevelhafter Weise Holz weggeführt haben, eine starke Buße aufzulegen, damit man mit ihnen über die Berichtigung der Marchen zum Rechten gelange und sie die Ansprecher seien. Ibid. e. — **135.** Auf eingegangene Klagen über die Zoller zu Bellenz wird verfügt: Wenn ein Kaufmann, der Waaren durchführt, dieses einem der Zoller anzeigt und den Zoll zu entrichten verspricht, so soll er und seine Waare von den andern Zollern nicht aufgehalten noch molestirt werden; zu Vermeidung von Unrichtigkeiten wird man sich aber vereinbaren müssen, in Zukunft nur einen Zoller hier zu haben. Ibid. f. — **136.** An den Commissär zu Bellenz wird die Weisung erlassen nicht zu gestatten, daß man den Säumern des Nachts die Portun verschließe, damit diese nicht aufgehalten werden und Unkosten haben; wenn die Zoller Gefahr besorgen, mögen sie Wächter aufstellen, wie ihre Vorgänger auch gethan haben. Um ferner den groben Fürkauf mit Wein zu verhüten, soll er das Verbot erlassen, daß auf einmal Niemand mehr als zwei Fässer kaufen dürfe. Ibid. i. — **137.** Ein Anzug gegen die ungebührliche Freigebigkeit der Gesandten aus der Obrigkeit Setel, wird in den Abschied genommen. Ibid. k. — **138.** Im Fall der Commissär beim Durchzug der Spanier die Verrichtungen ihres Commissärs zu übernehmen wünscht, soll es dem Ambassador Casale zu wissen gethan werden, damit er keinen andern verordne. Ibid. l. — **139.** Der dem Carati von Bellenz ohne genügende Gründe auferlegte „Bando“ wird ihm erlassen; er und seine Gegenpartei werden an das Recht vor den Commissär gewiesen. Ibid. m. — **140.** Dem Johann Baptista Schegia aus Bellenz wird auf seine Bitte ein Fürschreiben an den Cardinal Borromäus, Erzbischof in Mayland, bewilligt. Ibid. n. — **141.** Auf den Bericht des Gesandten von Nidwalden, was die Gesandten der „beiden obern“ Bünde zu Baden vorgebracht haben, und nach Abhörng eines Schreibens des Landvogts von Bollenz, worin er meldet, daß seine Unterthanen gar schlecht mit Harnisch und Wehren versehen seien, wird für nöthig erachtet, die Besatzung zu Bellenz zu verstärken und in einem unvorgreiflichen Schreiben den Bündnern davon Kenntniß zu geben. Sobald ihm die Entschlüsse der beiden andern Orte mitgetheilt worden sind, soll Uri das Schreiben an die III Bünde erlassen. Absch. 568. a. — **142.** Jeder Gesandte soll die freundliche Vertröstung des Grafen de Fuentes in Betreff der Bezahlung der Soldaten der III Orte in Bellenz seinen Herren und Obern mittheilen, darüber aber strenge Verschwiegenheit beobachtet werden. Ibid. b. — **143.** Unterwalden wird seine aufgebotenen Kriegsleute sammt einem Hauptmann auch nach Bellenz schicken, wogegen die Liviner entlassen werden. Die schwyzerischen Gesandten wollen es an ihre Herren und Obern bringen, ob sie „die Anzahl auch erfüllen“ wollen. Ibid. c. — **144.** Da die Bollenzler mit Harnisch und Gewehr so schlecht versehen sind, wird Uri beauftragt, in der III Orte Namen an sie das Nöthige zu schreiben. Ibid. d. — **145.** Die aus bewegenden Ursachen nach Bellenz gelegte Besatzung soll bis auf Weiteres in gleicher Stärke daselbst verbleiben und sollen die Orte die nöthige Munition dahin schaffen. Und weil damit große Kosten erlaufen, soll mit dem spanischen Gesandten tractirt werden, damit der mayländische Gubernator, Graf von Fuentes, im Namen des Königs von Spanien eine namhafte Steuer dazu beitrage und diese auch weiterhin contribuiren, um so einen steten Zusatz daselbst zu erhalten. Ferner soll mit ihm um ein Quantum Korn und Reis für der Soldaten Proviant unterhandelt werden. Absch. 570. a. — **146.** Jeder Gesandte wird seinen Herren das tröstliche Zuschreiben und Anerbieten des mayländischen Gubernators, „an-



geregter Besatzung Houplüthen zum andern Mal gethan“, und wie man ihm und dem Grafen Borroneo gedankt habe, zu referiren wissen. Ibid. b. — 147. Das grobe Geschütz im großen Schloß zu Bellenz, das Urnerichloß genannt, soll in gemeinen Kosten wiederum aufgestellt und also zugerüstet werden, daß man es in Zeiten der Noth wohl brauchen möge. Ferner sollen die Commissäre zu Bellenz fürderhin von jedem Hundert Hölzer, welche durch den Tessin hinunter gefloßt werden, 1 Stük zu der Schloßer Händen nehmen, auch soll diese Ordnung in das rothe Buch eingetragen werden. Wenn es gegenwärtig nöthig wäre, mag der Commissär mehr nehmen, „doch umb ein zimblichen Pfennig bezahlen“. Ibid. c. — 148. Die Justiz über die Besatzung in den Schloßern zu Bellenz soll nach Billigkeit und dem Rechte gemäß durch den Commissär und zwei aus jedem Schloß geübt werden. Ibid. d. — 149. In dem langgeschwebten, unerörterten Landmarchenstreit zwischen der Graffschaft Bellenz und Ruffle wird Landammann Bessler in gemeinem Namen als Satz ernannt und den Bündnern um Bestimmung des Tages geschrieben. Ibid. g. — 150. Der Commissär Büeler zu Bellenz soll mit der Strafe sürfahren, die er wegen Abführen von Holz aus dem verbotenen Walde auf Etliche aus Bünden gelegt hat, doch soll er thun als ob es von ihm aus und nicht auf Geheiß der Obrigkeiten geschehe, weil so die Bündner, wenn sie die Strafe nicht auf sich liegen lassen wollen, uns mit Recht annehmen und sich selbst zu Actoren machen müssen, während wir dann den Obmann ernennen können. Absch. 578. a. — 151. Den Chorherren zu Bellenz ist geschrieben, „wyll Herr Michael alda gestorben, sy selbige Pfrundt dem Herrn Martin Ghiringhellen, deß Prospern Sohn, zustellend vndt vnß die teutsche Chorherren Pfrundt ledig stande zebesezen, die man vff erste glegenheit mit einem gnugsamen versehen werde“; ferner daß man das deutsche Pfrundhaus verkaufe und das Geld an Zins lege, woraus der Priester leicht eine Herberge verziusen könne. Ibid. b. — 152. Dem Ammann Bessler sollen die 30 Kronen Kosten vergütet werden, die er bei dem Augenschein der zwischen Bellenz und Ruffle streitigen Landmarche gehabt hat. Ibid. c. — 153. Jedes Ort soll seinen Theil der Kriegskosten und des Hauptmann Epps Ausgaben, die abgehört und gutgeheißsen worden sind, nach Uri schicken, da die armen Soldaten dessen sehr bedürftig seien. Beide Posten belaufen sich laut beiliegender Specification auf 614 Kr. 16 Schl. 2 Den., so daß es auf jedes Ort 204 Kr. 32 Schl. 1 Den. trifft („Rechnung der Linier Soldaten, so zu Brunnen verabscheidet in aller yl in die Schloßer zu Bellez zeschicken“). Ibid. d. — 154. Jeder Gesandte weiß seinen Obern zu berichten was an sie gelangt ist wegen Besatzung der Portun, weil sie allen Orten gemein ist, wie auch wegen Erbetterung derselben, sammt der Lezi und Aufrichtung von Geschütz. Die andern beiden Orte sollen ihren Bescheid darüber, sowie bezüglich des Wagners Taglohn beförderlich nach Uri einberichten. Ibid. e. — 155. Sobald der Ambassador Casale ankommt soll mit ihm klagsweise geredet werden, es möchte ein Einsehen geschehen, „daß die Geltorten der Besatzung ze Bellez nit so hoch in Bezalung gelegt werden“. Ibid. f. — 156. Da geklagt worden, die Berechnung vom Zoll zu Bellenz sei in einem Jahr zwei Mal eingenommen worden, woraus Unordnung erfolgt, soll man sich in den Bellenzer Abschieden von 1592 bis 1594 ersehen, wo es fehle. Ibid. g. — 157. Die Herrn Epp und Abyberg sollen das Volk in Bollenz auf erste Gelegenheit mustern und die Wehren, welche Statthalter Ganna für die Landschaft gekauft hat, taxiren. Ibid. h. — 158. Der Appellationstag soll fürderhin alljährlich auf nächsten Montag nach Martini abgehalten werden. Ibid. i. — 159. Der Landmarchenstreit mit den Bündnern wird auf August nächsten Jahrs verschoben, wo dann wieder ein Augenschein stattfinden soll, wovon jenen Kenntniß gegeben wird. Ibid. k. — 160. Die beiden andern Orte fordern Uri den Zoll ab, den seine Kaufleute zu Bellenz eine Zeit her nicht entrichtet haben, was es in den Abschied nimmt, wie auch

die Angelegenheit bezüglich des Geldes, so in Verbot gelegen und von Ammann Gisler herausgegeben worden ist. Ibid. l. — 161. Wegen des üblen Haushalts der Spitäler in Bollenz war Rechnung begehrt und dem Landvogt zugeschrieben worden, aber Niemand erschien. Dagegen langte ein Schreiben des Nuntius ein, worin er Verschiebung bis nach erfolgter Visitation durch den Cardinal Borromeo verlangt, die beförderlich statthaben werde. Es soll nun jedes Ort betreffs der Antwort an den Nuntius sich erklären und dieses dem Landvogt zuschreiben. Ibid. m.

## 1606.

**Art. 162.** Streithandel zwischen den Communen Medeglia und Bironico betreffend Marchen und Weidgang, und daheriger Entscheid. (S. Laus, Art 24.). Absch. 592. c.

## 1607.

**Art. 163.** Die Bellenzer nehmen alle Geldsorten zu einem niedrigeren Preise ein, als die hohen Obrigkeiten und die Mayländer, geben sie dann aber in gleich hohem Werthe aus, wie diese. Das ist unbillig und wird bei Strafe von 25 Kronen untersagt. Sie sollen das Geld einnehmen und ausgeben wie es bei uns üblich ist. Zu dem Behufe soll Uri die Sorten specificiren und der Commissär diese Specification publiciren. Absch. 626. b. — 164. Bezüglich der Suft zu Osogna „wegen Verfertigung des Rysse, ob solches im Theil old Fürleide solle geführt werden“, sollen sich die Gesandten auf nächster Jahrrechnung erkundigen, mit welcher Bewilligung diese Suft erbaut worden sei und was für Freiheiten man dazu bewilliget habe. Ibid. c. — 165. Die Jahrrechnungsgesandten sollen sich nach dem Bau bei St. Sebastian erkundigen, damit man sehen könne, was man steuern wolle. Ibid. d. — 166. Bezüglich des Zolls zu Ablentsch bleiben die Gesandten von Schwyz und Unterwalden bei dem, was ihre Obern deswegen erkannt haben. Uri nimmt es in den Abschied. Ibid. e. — 167. Die Jahrrechnungsgesandten in der drei Orte Vogteien sollen sofort nach ihrer Ankunft daselbst Befehl geben, daß sich die Unterthanen bewehrt machen, es sei mit Seiten- oder Hochwehren. Ferner sollen sie sich nach eines Jeden Vermögen erkundigen und ihm nach Gestaltsame eine Wehre auferlegen, auch sollen die Unterthanen in Zukunft dem ankommenden Vogt mit Harnast und Wehr entgegenziehen und die Säumigen gestraft werden. Ibid. f. — 168. Weiter sollen die Gesandten bei ihrer Hinreise dem Propst zu Biasca befehlen, die Spitalrechnung in Bollenz, falls sie noch nicht abgenommen worden sei, im Beisein des Landvogts aufzunehmen und sowohl den Landvogt Bruster als den jetzt regierenden Landvogt für ihre Mühe und Kosten zu bezahlen. Ibid. g. — 169. Die Landschaft soll den Landvögten die 50 rheinischen Gulden für ihren Jahrlohn in Gold erlegen oder lieber dafür soviel Geld, als sie derzeit gelten; „also sollendt sy dem Vogt Bruster ouch nachzug thun.“ Ibid. h. — 170. Absendung von je 50 Mann aus jedem der regierenden Orte nach Bellenz zum Schutz gegen die Bündner, u. A. m. (S. Absch. 632. a.-c.). — 171. Hier folgt, was Commissär Leu für das Jahr 1607 den Gesandten des Malefiz wegen in Rechnung gegeben hat, nämlich 786 Kr.; von dem obrigkeitlichen dritten Theil mit 262 Kr. trifft es jedem Ort 87 Kr. 27 Schf. Die andern zwei Dritttheile gehören dem Commissär, der auch die 150 Kr. Strafe beansprucht, welche wegen Füssen ungebundenen Holzes durch den Tessin dem Ritter Pälanda ab der Riviera und Statthalter Judice aus Bollenz auferlegt worden waren. Absch. 634. a. — 172. Die Zoller Augustin Ghiringhelli, Baptista Cezio und Andreas Rusca erstatten den Zoll mit 930 Kronen, trifft jedem Ort 310 Kronen. Davon erhielt letztes Jahr

jeder Gesandte 25 Kronen und jeder Diener 3 Kronen. Für das heurige Jahr wird der Zoll zu Bellenz wieder verlehnt an Fiscal Joh. Jakob Ghiringhelli um 1160 Kronen. Für den Zoll auf der Riviera soll in gewohnter Weise Bürgschaft geleistet werden. Ibid. b. — 173. Das Gesuch „der armen Männer“ von „Arttur“ um eine Beisteuer an den Bau ihrer neuen Kirche zu St. Sebastian, wird in den Abschied genommen. Ibid. c. — 174. Die Landvögte der drei Vogteien klagen, wie durch Mittel der Geistlichen in den Communen Bruderschaften aufgerichtet werden, die sich Ordnungen und Satzungen geben und vorschreiben, daß alle unter ihren Mitgliedern entstehenden Späne der Bruderschaft zum Entscheide übergeben werden sollen. Das sei zum Nachtheil der Vogteien und der obrigkeitlichen Jurisdiction. Wird in den Abschied genommen, damit die Obern ein billiges Einsehen thun und solche Mißordnungen abschaffen. Ibid. e. — 175. Der am 24. September vorbeschriebene Prior und Pfarrherr zu Malvaglia, Johann Baptista Hema, weigert sich die Rechnung des Spitals zu Camperio und Casaccia abzulegen, man weise ihm denn einen Befehl vom Cardinal und Erzbischof von Mayland vor. Da das Recht, den Prior zu wählen, laut eingelegten Briefen, denen von Rivolo zusteht, die aber bei der schlechten Verwaltung des Spitals durch die Finger gesehen und den Obrigkeiten keine Nachricht davon gegeben haben, so werden sie verfällt, alle bisher in dieser Sache erlaufenen Kosten gebührender Maßen abzutragen; dabei bleibt ihnen vorbehalten, ihrerseits auf den Prior zurückzugreifen. Ibid. f. — 176. Die Angelegenheiten betreffend Erbauung der Mezg zu Bellenz außerhalb der Stadt, Verkauf des deutschen Chorherrenhauses, Erbauung des Hauses des Commissärs, Kirchen- und Spitalrechnung wird in den Abschied gesetzt, damit den Obern berichtet werde, was dießfalls ausgerichtet worden ist. Ibid. g. — 177. In Betreff der ausstehenden Bellenzkerkosten soll Uri das in Abrechnung bringen lassen („das lassen abgahn“), was seine Kaufleute zu Bellenz zu verzollen ermangelt haben, das Übrige werden Schwyz und Unterwalden abtragen. Absch. 641. d. — 178. Da der Spital zu St. Maria in Bollenz über sein Einkommen Rechnung zu geben sich weigert, wird für rathsam erachtet, den Landammann Bessler zu beauftragen, mit dem Cardinal in Mayland dieses Geschäfts wegen Rücksprache zu nehmen und sich nach dem Grund und dem Recht dieser Weigerung zu erkundigen. Auch wird dem Landvogt anbefohlen, die achtzehn Bauern, welche sich im Namen der Commune widersetzt haben, um den Grund ihres Benehmens zu befragen, damit sie je nach Befinden nach Schwyz citirt werden. (Weil Bessler zu derselben Zeit heimkehrte, wurde das Schreiben an ihn hinterhalten.). Absch. 644. a. — 179. Daß die Bruderschaften in Bellenz von den Bußen für ihre Vergehen sich zuweisen etwas zueignen wollen, wird in den Abschied genommen, um zu überlegen, wie man diesem begegnen könne. Ibid. b. — 180. Uri soll die Unterthanen von Bellenz und an dem Paß mit ihren Lehensrossen nicht zurückhalten, wogegen aber auch die urrenerischen Lehensrosse durch Bellenz passiren mögen. Ibid. d.

## 1608.

**Art. 181.** Der Proceßhandel des zu Bellenz im Verhaft sitzenden Achilles Serini von Luggarus, sowie die Angelegenheit wegen des Geleits des Grafen von Vimercato und wie der Commissär zu Bellenz sammt seinen Mitrichtern gegen ihn procedirt hat, wird in den Abschied genommen. Absch. 649. d. — **182.** Statthalter von Beroldingen erstattet Bericht darüber, was er beim Gubernator zu Mayland wegen der Gravedoner Straße verhandelt habe. Hierauf eröffnen die Gesandten ihre Befehle, die ungleich lauten: Schwyz und Nidwalden meinen, wenn diese Sache ins Werk gestellt werden solle, werde nöthig sein, daß Uri der

Feiertage halber „ouch etwaz anderer Ordnung machen söllte, wie glych vff andern Straßsen gebrucht wirt“, wo gegen aber Uri einwendet, daß dieses bei seinen Landleuten nicht erhältlich sein werde. Obwohl nun aus Beroldingens Bericht des Gubernators Geneigtheit zu befriedigender Erledigung der Sache sich ergibt, und daß er im Frühjahr seine Botschaft neben der unfrigen auf den Augenschein schicken wolle, muß dieselbe doch für dießmal in dem Abschied an die Obern gebracht werden, damit sie sich hierin in allen Theilen besser erläutern. Absch. 650. a. — 183. Betreffend die Klage derer von Bellenz wegen der Lehenrosse weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten, wie Uri vermeint, daß dießfalls eine Ordnung gemacht werden sollte, „namblich von Meylandt biß gen Bry vnd da dannen biß gen Basel, alles von des besten wegen“. Ibid. c. — 184. Wegen des Saregno zu Bellenz, welcher zu den Condemnirten auf die Galeeren in die Gefangenschaft gegangen ist, „der dan den anbesolchnen Gleydtsklüten mit Gewalt abgenommen vnd der Parthumer lybloß gethan worden“, ist dem Commissär zu Bellenz bewilliget, denselben gefänglich einziehen und nach Vermögen der Statuten examiniren zu lassen. Schwyz nimmt es in den Abschied. Ibid. h. — 185. Da, um die Gravedoner Straße ins Werk setzen zu können, nöthig sein wird, der Zölle und Feiertage wegen etwas Ordnung zu schaffen, Uri aber besorgt, daß der letztern halber bei seinen Herren und Obern und gemeinen Landleuten kaum etwelche Änderung erhältlich sei, konnte man sich abermals nicht vergleichen; denn Schwyz und Unterwalden meinen, daß man die Säumer und Fuhrwerke, wie in den andern katholischen Orten geschehe, „gan lassen söllte“, damit der Wein desto weniger verteuert werde. Uri soll sich also bestimmt entschließen, welche Feiertage es halten oder fallen lassen wolle, damit man sich dann weiter über die Sache besprechen könne. Des Zolls halber hat sich Uri entschlossen, keine Steigerung zu thun. Was aber den Zoll der Gravedoner Straße betrifft, will es erst sehen, welche Kosten darauf gehen, um sich darnach zu entschließen. Absch. 654. a. — 186. Landammann Lussi macht Anzug wegen des noch unerörterten Spans zwischen denen von Lumino und Ruffle, wegen wessen ein Tag auf 1. Juni angeetzt gewesen, der aber von unsern lieben Bundesgenossen wieder abgeschrieben und verschoben worden sei. Ibid. c. — 187. Die Hauptveranlassung zu dieser Conferenz war die Angelegenheit wegen Erbauung der neuen Gravedoner Straße. Nachdem man sich gegenseitig die Instructionen eröffnet und den Gegenstand reiflich besprochen hat, entschließt man sich endlich, den Bau beförderlichst ins Werk zu richten. Den Herrn Grafen von Fuentes will man einladen, seine Verordneten auf bestimmte Zeit auf den Augenschein abzufertigen. Der Feiertage halber hat man sich verständiget. Und da sich Uri anerbotten hat, der Zölle halber keine Steigerung zu thun, auch hinsichtlich der Zehrungen und Stallmietthen eine leidliche Moderation zu machen, so versieht man sich zu ihm, daß es eine solche Ordnung machen werde, daß sich die Säumer und Fuhrleute nicht zu beklagen haben. Schwyz nimmt die Angelegenheit nochmals in den Abschied, doch hofft man, daß es sich von den beiden andern Orten nicht sündern werde. Absch. 660. a. — 188. Da die von Bellenz die Bewilligung, verbotene Wehren zu tragen, mißbrauchen, so daß namentlich nächtlicher Weile viel „Unrath“ daraus entstehen möchte, soll der Commissär solchen Mißbrauch unter Auferlegung geübrender Strafe abstellen, ansonst man diese Freiheit allweg abkünden würde. Ibid. b. — 189. Weil der Gubernator zu Mayland etliche Sorten Geld abgerufen hat, so soll der Commissär zu Bellenz sammt dem Rath dasselbe thun, gleichwie zu Lauis und Luggarus es auch im Werk sein möchte, da sie mit Mayland viel zu handeln haben. (S. Ibid. c.). — 190. Die Gesandten in dem Span zwischen Misox und Lumino sollen auf den 20. dieses Monats an der streitigen Stelle zusammentreffen und Vollmacht haben, sowohl bezüglich des Weid- anstandes zwischen den beiden anstoßenden Communen, als auch der Landmarche halber gütlich oder rechtlich zu

handeln. Ibid. d. — 191. Es werden zwei von Uri verfaßte Schreiben an den Gubernator zu Mayland und Herrn Alfonso (Casale, spanischen Gesandten), die Gravedoner Straße betreffend, verlesen und gut geheißten. Sie sollen auf's beförderlichste durch eigene Boten verfertigt und Antwort begehrt werden. Absch. 665. b. — 192. Da wegen Ungleichheit von Maß und Gewicht in den Vogteien Vellenz, Vollenz und Riviera, sowie Rivinen, täglich großer Mißverstand vorkommt, so soll wo möglich schon auf nächstem Appellationstag dießfalls Vorkehrung getroffen werden. Absch. 666. a. — 193. Die heurige Malefizrechnung des Commissärs Leu beträgt 922 Kronen 60 Schill., wovon die drei Orte den dritten Theil, d. h. 307 Kr. 46 Schill. 4 Den. erhalten, oder jedes 102 Kr. 42 Schill. Von letztem Jahr her hat jedes Ort überdieß 36 Kr. 8 Schill. 4 Den. zu gut. Einige noch ausstehende, unverrechnete Strafposten sollen vom Fiscal eingezogen und vor Abreise der Gesandten aus der Riviera in Rechnung gebracht werden. Vom Zoll zu Vellenz, der letztes Jahr dem Johann Jakob Ghiringhelli für 1160 Kronen verliehen worden war, erhält jedes Ort 358 Kr. 53 Schill. 2 Den., so daß das ganze Einnehmen eines jeden Ortes 515 Kr. 78 Schill. beträgt. Die ordentlichen Ausgaben waren:

Den Franciscanern . . . . .	12 Kronen,	trifft jedem Ort 4 Kr. — Schill. — Den.
Den Vätern zu St. Johann . . . . .	9 "	" " " 3 " — " — "
Den Klosterfrauen zu Sementina . . . . .	1½ "	" " " — " 40 " — "
Den deutschen Chorherren . . . . .	3 "	" " " 1 " — " — "
Landschreiber, Jahrlohn . . . . .	33 Sonnenkronen,	" " " 14 " — " — "
Stadtschreiber, Jahrlohn . . . . .	6 Kronen,	" " " 2 " — " — "
Oberweibel, Jahrlohn und Kleidung . . . . .	19 "	" " " 6 " 26 " 4 "
Lezi des Commissärs Frau . . . . .	3 "	" " " 1 " — " — "
Des Landschreibers Frau . . . . .	3 Gulden,	" " " — " 40 " — "
Den jungen Knaben für den Ausritt . . . . .	60 Schilling,	" " " — " 20 " — "
Den vier Weibelu Lezi . . . . .	1 Krone,	" " " — " 26 " 4 "
Dem Trommelschläger . . . . .	3 "	" " " 1 " — " — "
Landschreiber für den Abschied . . . . .	3 "	" " " 1 " — " — "
Lezi in die drei Schlösser . . . . .	9 "	" " " 3 " — " — "
Bei Verehrung des Weines . . . . .	1 Gulden,	" " " — " 13 " 2 "
Jedem Gesandten von den Malefizcinnahmen . . . . .		4 " — " — "
Jedem Diener " " " . . . . .		4 " — " — "
Dazu für jedes Ort außerordentliche Ausgaben . . . . .		18 " 47 " 3 "
Zusammen		64 Kr. 54 Schill. 1 Den.

Es bleiben also jedem Ort 451 Kr. 23 Schill. 5 Den.

Die Ausgaben auf der Riviera waren: Des Landvogts Frau zur Lezi 3 Kronen; den Klosterfrauen zu Clara 6 Kr.; dem Landschreiber für die Abschiede 1½ Kr.; den Amtleuten als Lezi 3 Kr., thut in Summa jedem Ort 4 Kr. 40 Schill. — Die Ausgaben zu Vollenz: Des Landvogts Frau als Lezi 3 Kr.; den Amtleuten als Lezi 3 Kr.; dem Landschreiber für die Abschiede 1½ Kr., kommen auf jedes Ort 2 Kr. 4 Schill. Ibid. b. — 194. Sonntag den 14. September wurde der Zoll zu Vellenz auf ein Jahr um 1051 Kronen dem Johann Jakob Ghiringhelli verliehen, von welchem Zoll ein jeder Herr Gesandte 25 Kronen und jeder Diener 3 Kronen auf Rechnung für ihre Verehrung nach altem Brauch empfangen haben, die dann die nächst-

jährigen Gesandten gut machen sollen. Ibid. c. — **195.** Wegen des Rufes, den die Gesandten zu Bellenz haben ergehen lassen, daß Niemand nach ihrer Ankunft daselbst weder Criminal-, Civil- noch Malefizsachen vertheidigen solle, hat man gefunden, es solle bezüglich der Criminal- und Civilsachen verbleiben wie früher, nämlich zugelassen sein, sie zu vertheidigen. Absch. 667. d. — **196.** Bezüglich der Gravedoner StraÙe wird ein Schreiben des Grafen von Fuentes verlesen, mit welchem er die Geneigtheit ausdrückt, die Sache ins Werk richten zu helfen. Man nimmt dieses in den Abschied, damit die Angelegenheit nunmehr befördert werde. Ibid. f. — **197.** Auf die Klage derer von Giubiasco, daß der Landvogt und die Regenten der Landschaft Lauis ihren Markt abgerufen und nicht nur den Lauisern, sondern allen mayländischen und fremden Kaufleuten bei Verlust ihrer Waaren den Durchpaß verboten haben, wird dem Landvogt von Lauis anbefohlen, diesem Markt heuer seinen Fortgang zu lassen und die unbefugte Abrufung aufzuheben, indem man dafür sorgen werde, daß dieser Markt auf eine andere, dem Lauiser Markt weniger nachtheilige Zeit verlegt werde. Absch. 670. b. — **198.** Auf die Beschwerde der Zocolanten oder Observanten von Bellenz bezüglich der beabsichtigten Reformation ihres Klosters, welches mit andern reformirten Ordensleuten besetzt werden soll, hat man, weil die geistliche Obrigkeit die Reformation angeordnet hat, in dieser Sache nicht viel berathschlagen können, sondern läßt es beim frühern Beschlusse. Ibid. c. — **199.** In Betreff der StraÙe nach Gravedona soll den verordneten Herren geschrieben werden, ihrem Auftrag nachzukommen und auf den Augenschein sich zu begeben und bei ihrer Excellenz anzuhalten, daß er seine Deputirten auch dazu abordine. Ibid. d. — **200.** Die Gesandten wissen ihren Obern zu berichten, wie die Abgeordneten auf den Span zu Ruffle unverrichteter Sache von einander geschieden sind, weil die Gesandten aus Bünden keinen Befehl zu rechtlicher Handlung hatten. Absch. 671. b. — **201.** Der Anzug von Uri, Schwyz und Nidwalden, daß der Landvogt von Lauis ihren jüngst zu Giubiasco bewilligten Jahrmarkt für dieses Jahr versperret habe, wird in den Abschied genommen, in der Hoffnung, die Sache werde wohl gütlich beigelegt werden können. Absch. 672. s. — **202.** Bezüglich des Zolls und neuen Zollers zu Bellenz wird geklagt: 1. daß 50 Kronen mehr auf den Zoll geboten als worum er verliehen worden sei; 2. daß der Zoller auf letzter Jahrrechnung den Gesandten das Geld höher, als es Curs habe, angerechnet habe; 3. habe er denen aus Bollenz unbefugter Weise den Zoll abgenommen, ihn dann aber auf Geheiß der Obern wieder zurückgegeben, dagegen den Betrag, 8 Kronen auf jedes Ort, diesen in Abzug gebracht, was man nicht dulden könne, indem hier ein Mißverständnis obwalte. Die Bollenger sollen daher auf nächsten Appellationstag nach Schwyz einen Abgeordneten senden mit den Originalen oder Copien ihrer um den Zoll habenden Freiheitsbriefe, damit man dieselben prüfen könne. Hinsichtlich des zweiten Punktes wurde auf Gefallen hin der Obern beschloss, den jezigen (Zoller) Johann Jakob Ghirringhelli auf den angeetzten Appellationstag zu beschreiben, wohin er die Zollrödel und den Ruf mitbringen soll. Was den ersten Punkt, die Verleihung des Zolls, betrifft, so läßt man dieses dermalen eingestellt bis auf den nächsten dreiörtlichen Appellationstag zu Schwyz, bis wohin man weitem Bericht erwartet. Absch. 673. a. — **203.** Da mit Bezug auf den Markt zu Giubiasco der Landvogt zu Lauis gefragt haben soll, er frage den drei Orten nichts oder wenig nach, so wird Uri ersucht, Anordnung zu treffen, daß um solche Reden Kundschaft aufgenommen werde. Ibid. b. — **204.** Anforderungen, aus dem Landmarchenstreit bei Lumino herrührend. (S. Ibid. d.). — **205.** Da die letzte Bellenger Jahrrechnung nicht zum Abschluß gekommen ist, indem der obrigkeitliche Antheil unermittelt blieb, so sollen Commissär Len und Vogt Stulz sich mit ihren Rechnungen auf nächstem Appellationstag einfinden und die Gesandten auch da sein. Ibid. e. — **206.** Zu Verhütung des

überschwänglichen Weinverkaufs durch Fremde zu Bollenz wird verordnet, daß ein Bürger zu Bollenz auf Fürtauf oder an Schulden nicht mehr als fünfzig Brenten einlegen möge. Da soll man dem Commissär schreiben, daß er die großen Fürtäufe aufhebe und daß Keiner auf Fürtauf mehr als zwei Faß kaufe, dergestalt, daß wenn er eines oder beide wegführe, er eines oder zwei andere kaufen dürfe. Privatpersonen, die für ihren Hausgebrauch kaufen, sind hierin nicht begriffen. Im Übrigen soll es bei den alten Satzungen verbleiben und Dawiderhandelnde bestraft werden. Absch. 675. a. — 207. Statthalter Johann Jakob Ghiringhelli soll das, um was er bei letzter Fahrrechnung einige Geldsorten zu hoch angerechnet hat, nachzahlen. Was die übrigen gegen ihn vorgebrachten Klagepunkte betrifft, wegen deren er auf gegenwärtigen Appellationstag citirt worden war, so findet man seine Verantwortung für genügend. Ibid. b. — 208. In den Abschied nehmen die Angelegenheit wegen der Strafe, welche denen, die den Zoll gefährlicher Weise „endtragenbt“, abgenommen und bisher von den Zollern zu Handen genommen worden ist, während die Gesandten meinen, diese Strafe, da sie malefizisch sei, gehöre der Obrigkeit, jedoch in der Meinung, daß den Zollern für ihre Kosten etwas davon zur Ergezlichkeit werde. Ibid. c. — 209. August Ghiringhelli, Andrea Mayessin und Fähnrich Schüsch sind um 45 Kronen gestraft worden, „von wägen des, dz sy mit List vnd Finanzen die Gsandten mit Verlichung des Zolls insüoren wollen“ und ihnen Verehrungen angeboten haben, was gegen die im rothen Buch enthaltene Ordnung ist. Ibid. e. — 210. Weil es bei Verleihung des Zolls zu Bollenz unordentlich zugegangen ist, wodurch die Obrigkeiten in Schaden kämen, ist auf Genehmigung der Obern hin für ratsam angesehen worden, daß fürderhin die Gesandten auf die Fahrrechnung eidlich geloben, außer der gewöhnlichen Verehrung bei Verleihung des Zolls keine Miet und Gabe annehmen zu wollen. Die Zoller sollen den Obrigkeiten den Zoll an gutem landläufigem Geld, das in den drei Orten Gültigkeit hat, bezahlen und nicht mit kleinern Sorten als 10-Schillingstücken. Ibid. f. — 211. Der Prior zu Bollenz, den man seit Jahren vergeblich zu Ablegung der Spitalrechnung und Erhaltung des Spitals in Dach und Fach ermahnt hat, obwohl er voriges Jahr bei seiner priesterlichen Würdigkeit es zu thun versprach, wird innert Monatsfrist nach Uri citirt, um dort die Rechnung zu stellen. Leistete er dieser Citation in der anberaumten Frist nicht Folge, so soll Uri Personen nach Bollenz schicken, „den gedachten Pryor vßer zu führen vnd dz er sin Rechnung mit näme“. Die Briefe und Siegel, welche dieses Jahr hinter den Landvogt zu Bollenz gelegt worden sind, sollen durch einen eigenen Boten heraus gebracht werden und Herr Statthalter Judice soll auch kommen, um Bericht zu erstatten. Was Vogt Bruster des Spitals wegen noch zu fordern hat, das soll die hinterste Faccia zu bezahlen angehalten werden. Ibid. g. — 212. Landvogt Baldegger soll ermahnt sein, daß er mit den Malefizsachen nicht zu viel Kosten auftrage, da man nächstens etwas Mittel und Ordnung stellen werde. Ibid. h. — 213. Da die Bollenzler bezüglich des Zolls zu Bollenz wirklich Freiheitsbriefe aus dem Jahr 1586 aufweisen, die durch die Gesandten von Schwyz und Unterwalden am 8. August 1608 bestätigt worden sind, so nimmt Uri, das dießfalls ohne gemessenen Befehl ist, aber meint, daß das, was die Bollenzler fürkaufsweise außer Land führen, den Zoll zu Bollenz entrichten sollte, den Gegenstand in den Abschied. Ibid. i. — 214. Da die frühere bezügliche Weisung unberücksichtigt geblieben ist, so soll Landvogt Baldegger bei den Untertanen in Bollenz Anordnung treffen, daß sie eine Anzahl Musketen, Haken, Harnast und Hallebarten zur Landschaft Handen kaufen und sich Jeder rüste, wie es einem Kriegsmann gebührt. Auf Bartholome, wann die Gesandten ins Land reiten, soll dann eine Musterung stattfinden. Ibid. k. — 215. Die wegen des Spans zwischen Lumino und Ruffle auferlaufenen Kosten sind beträchtlich, aber den betreffenden Gesandten

bisher noch nicht vergütet worden. Schwyz und Unterwalden, die dießfalls keinen ausdrücklichen Befehl haben, nehmen den Gegenstand in den Abschied; inzwischen sollen die Kosten schriftlich zusammengestellt und auf nächster Tagleistung vorgelegt werden. Ibid. l. — 216. Durch die Gesandten Nidwaldens läßt Statthalter von Büren die Kosten reclamiren, die ihm als Vermittler neben den Herren Landammann Bessler und Statthalter Raddheller selig im Appspan zwischen der Gemeinde Semione und Disentis erwachsen, aber noch nicht erstattet worden seien. „Da auch angezeigt vnd vermeldt, die übrigen Gsanten auch noch Kosten vßstan möchten“, so soll der Landvogt Baldegger die Gemeinde Semione zur Vergütung dieser Kosten anhalten. Ibid. m. — 217. Die Gesandten wissen ihren Obern zu berichten wegen einer Anzahl Spieße, 100 von jedem Ort, die Herr Statthalter Judice im Namen der Landschaft Bollenz begehrt. Da man keine daherigen Instructionen hat, wird die Sache in den Abschied genommen. Ibid. n. — 218. Da bei Ablegung der Malefizrechnung des Landvogts Stultz sich etwelche Unordnung und überflüssige Kosten gezeigt haben, man aber vernahm, daß dieses von Seite früherer Landvögte ebenso geübt worden sei, so wird zwar auf Gefallen der Obern hin die Rechnung gutgeheißen, jedoch für die Zukunft folgende Ordnung gestellt: Von den Malefizbußen in den Vogteien Bollenz und Riviera gehört der Obrigkeit vorab der dritte Theil, die andern zwei Drittheile dem Landvogt und der Landschaft je zur Hälfte, woraus sie aber auch die Kosten zu bestreiten haben, gleich wie es in Bellenz und den andern wälschen Vogteien gehalten wird. Auf nächste dreiörtliche Conferenz sodann soll instruiert werden, damit man erläutere und verschreibe, was malefizisch sei und was nicht. Ferner wissen die Gesandten ihren Obern zu berichten wegen zwei Bußenposten, die zwar dem Landvogt Leu gut gemacht, aber nicht in Rechnung gebracht worden sind. Ibid. o. — 219. Anzug über eine neu projectirte Straße vom Comerjee in die Grafschaft Bellenz, namentlich im Interesse der Weinsäumer. (S. Absch. 679. c.).

## 1609.

**Art. 220.** In dem noch unausgetragenen Span zwischen denen von Lumino und Ruffle wegen der Landmarchen und dem Weidgang, haben die nach Misox verordneten Gesandten, freilich unter Protestation Seitens der Misoxer, Kundtschaft eingenommen, wovon jedem Ort eine Abschrift zugestellt werden soll. Und da man bisher weder zu gültlichem noch rechtlichem Austrag hat gelangen können, so wird der Commissär zu Bellenz beauftragt, die Unfern in ihrem Posses, wenn sie dazu kommen, den Weidgang zu benutzen, zu schirmen. Dadurch hofft man beförderlich zu Erledigung des Anstands zu gelangen. Absch. 686. b. — **221.** Da durch Nachlässigkeit der Unterthanen die Wuhren am Tessin sehr in Abgang kommen, so erhalten die Landvögte zu Bellenz und auf der Riviera den Befehl, zu Herstellung derselben aufzufordern, ansonst man sie in der Landschaften Kosten machen würde. Ibid. c. — **222.** Der Commissär zu Bellenz soll verschaffen, daß die Stadtgräben der Nothdurft nach verbessert werden, laut früherem Abschied. Ibid. d. — **223.** Da es nöthig ist, daß die Klöster zu Bellenz jährlich Rechnung ablegen, was aber bisher nicht geschehen ist, so soll dießfalls jedes Ort beförderlich seine Stimme nach Uri schicken, damit es dem Commissär den Befehl ertheile, jene zu Bereithaltung der Rechnungen zu ermahnen. Ibid. e. — **224.** Uri beschwert sich wegen des Zolls, den seine Weisäßen, die hinter seinen Unterthanen zu Rivinen und Urfern geseßen seien, zu Ablentsch entrichten müssen, und eine gleiche Beschwerde bringt Nidwalden für seine lieben Landleute ob dem Wald an. Da man nicht weiß, inwiefern die Ablentscher zum Bezug dieses Zolles berechtigt sind, sollen sie nach Ablauf der heiligen Zeit in die Orte beschieden werden, damit man ihre etwaigen daherigen Privilegien untersuchen und



nach Gestalt der Sache entscheiden könne. Und da die Rede geht, als könnten die Ablentscher zu Uri oder auf dessen Gebiet nicht sicher durchreisen, so werden die Urner Gesandten bei ihren Obern ihnen sicheres Geleit verschaffen. Ibid. g. — 225. Bezüglich der Bellenzer Kriegskosten, die Uri abermals in Anzug gebracht hat, sollen die Sefelmeister der drei Orte auf einer Conferenz zusammen treten, Abrechnung halten und verschaffen, daß der Ausstand bezahlt werde. Ibid. h. — 226. Seit einiger Zeit wird den ennetbirgischen und verschaffen, daß der Ausstand bezahlt werde. Ibid. h. — 226. Seit einiger Zeit wird den ennetbirgischen Unterthanen von Seiten der Geistlichen untersagt, zur Fastenzeit Anken und Käse zu gebrauchen. Da diese Speisen früher nicht verboten waren, so sollen die Leute in Bescheidenheit damit fortfahren; würde ihnen weiter von den Geistlichen gedroht, so wird man sie zu beschützen wissen. Ibid. i. — 227. Die Gesandten wissen ihren Obern die Beschwerde des Commissärs Len wegen der kürzlichen Redigug der Confiscation des Giovanni Antoni von Lanis zu berichten. Ibid. k. — 228. Den Amtleuten ennet Gebirgs soll befohlen werden, daß sie die Unterthanen zu Tragung ihrer Seitenwehren anhalten, bei aufgesetzter Buße, allein an Sonn- und gebannten Feiertagen. Ibid. l. — 229. Uri, im Namen seiner Weisäßen und derer von Urfern und Livinen, und Obwalden beklagen sich wegen des Zolls zu Ablentsch, da sie aus vielen Gründen und Ursachen meinen, von diesem Zoll befreit zusein. Schwyz und Nidwalden aber wollen die von Ablentsch bei den daherigen Ortskenntnissen, wonach solche Weisäßen von der Zollfreiheit ausgeschlossen sind, bleiben lassen, doch könnte in dem Zoll eine Moderation gemacht und die von Obwalden wie andere Landleute der drei Orte des Zolls ledig erkannt werden. Wird in den Abschied genommen. Absch. 690. a. — 230. Das durch Uri gestellte Schreiben an Ammann und Rath in Misox wird gutgeheißen, und soll auch der Commissär zu Bellenz und der Landvogt auf der Riviera zu Ihrer Excellenz nach Mayland gehen, um für die zu Misox um Getreide und freien feilen Kauf anzuhalten, doch ohne der Orte Kosten. Ibid. d. — 231. Uri beschwert sich wegen des neuen Zolls an der Brücke zu Ablentsch (Abläsch) und begehrt Abschaffung desselben. Was es auf den Fall, daß die Abschaffung nicht erfolgen würde, noch ferner vorgebracht hat, wird ad referendum genommen. Absch. 696. c. — 232. Uri beschwert sich wegen des von Schwyz und Nidwalden auf die Halbbrücke zu Ablentsch gelegten schweren Zolls und erklärt, daß es, falls dieser nicht aufgehoben würde, einen eben so großen Zoll auf seinem halben Theil erheben werde. Sie werden beiderseits freundlich zum Nachgeben ermahnt. Absch. 697. q. — 233. Der Prior von Malvaglia, Verwalter des Spitals „alla Worza“ in der Landschaft Bollenz, hatte sich bisher trotz aller daherigen Aufforderungen beharrlich geweigert, die Spitalrechnung abzulegen. Die Obrigkeiten sahen sich daher genöthigt, Ernst zu brauchen und citirten ihn hieher. Seine Verantwortung geht nun wesentlich dahin: Es handle sich hier um ein Patronatrecht oder sonderbares Beneficium, gleichwie bei andern Pfründen, die den Geistlichen zur Nutznießung übergeben werden; daher glaube er nicht schuldig zu sein, Rechnung ablegen zu müssen, sondern halte sich für befugt, das Einkommen beliebig brauchen zu können, sofern er die darauf haftenden Beschwerden nach Gebühr ausrichte, was bisher auch allseitig geschehen sei, wofür er die Männer von Ditvone, als Lehenherren, zu Zeugen nehme. Diese Verantwortung wird auf Gefallen der Obern hin angenommen, jedoch sollen inzwischen die vom Prior vorgebrachten lateinischen Beweisstücke ordentlich vidimirt und substantziell verdeutschet werden. Findet sich dann darin, daß dieses Priorat ein jus patronatus, „wie ers nambjet“, sei, so will man von der verlangten Rechnungsstellung absehen, widrigenfalls aber ihn ernstlich dazu anhalten, und zwar soll die Rechnungsablage alljährlich erfolgen. Absch. 698. a. — 234. Der Landvogt zu Bollenz bringt beschwerend vor, daß seine Amtleute, welche mehrentheils aus Einem Hause seien, nämlich der Vater mit zwei Söhnen, in Rechtshändeln „doch wenig Schüchens habendt, sonders als Für-

sprechen sich parthysch vnd vngestüm gegen einandren vfflassent vnd erzeigent u. s. w." Man findet daher für nöthig, der Ämter, namentlich des Landschreiber- und Dolmetscheramts halber dahin zu reformiren, daß dieselben aus den regierenden Orten je zu sechs Jahren um besetzt werden sollen, jedoch unterstellt man dieses der Genehmigung der Obern. Ibid. b. — 235. Den beiden Gesandten von Uri und Schwyz nach Lauiß soll in aller drei Orte Namen geschrieben werden wegen der Beschwerden, welche die Unfern der Commune Medea (Medeglia) wider die Lauiser haben, weil diese um spänige Ansprachen, die sie an die Commune oder Privatpersonen haben, auf ihrem Gebiete gelegenes Eigenthum Dritter angreifen und nicht den ordentlichen Rechtsweg betreten. Sie sollen trachten, daß dieser Mißbrauch abgeschafft und Jeder um Schulden vor seinem ordentlichen Richter belangt werde. Ibid. c. — 236. Es soll auch dem Commissär zu Bellenz geschrieben werden wegen Statthalter Paterio, „welcher sine gueter verkauft vnd villicht hierus etlichen ansprachen ein Willen gmacht, andere aber hargegen geschüpfst werden möchten zc.“ Er soll verschaffen, daß einem jeden nach Qualität seiner Ansprache der Gebühr nach, soweit das langen möge, ein Willen gemacht werde. Ibid. d. — 237. Die Gesandten werden ihren Obern zu berichten wissen der Klagepunkte halber, welche Landvogt Baldegger wider seine Amtleute, namentlich gegen den Dolmetsch in Bollenz, und diese hingegen wider ihn vorgebracht haben. Die Sache wird vor die nächstkünftigen Jahrrechnungsgesandten zu Bollenz geschlagen; die sollen Bericht einziehen und nach Gestaltsame handeln. Inzwischen sollen die Amtleute dem Landvogt alle gebührende Reuerenz und Gehorsam erzeigen. Ibid. e. — 238. Schwyz und Unterwalden nehmen als fraglich in den Abschied, ob man die Musterung, welche Landvogt Baldegger in Bollenz nächstens abzuhalten angezett hat, derzeit vor sich gehen lassen wolle oder nicht. Ibid. f. — 239. Ein Anzug der drei alten Orte in Betreff des Markts zu Giubiasco bei Bellenz, wird in den Abschied genommen. Absch. 702. i. — 240. Von Lucern ist ein Schreiben an die drei Orte eingelangt, worin begehrt wird, sie sollen verschaffen, daß der Jahrmart zu Subiasco heuriges Jahr still gestellt werde bis auf die nächste gemeineidgenössische Tagleistung, wo man sich dann dieser Sache wegen weiter berathen könne. Es wird nun rathsam gefunden, das Schreiben Lucerns dahin zu beantworten: Weil die Abhaltung dieses Marktes bereits publicirt sei, so könne man denselben ohne Schmälerung der eigenen Reputation nicht wieder abstellen; man ersuche Lucern, diese Entschuldigung auch Zürich mitzutheilen, damit es den Landvogt zu Lauiß anweise, keine Hinderung in den Weg zu legen, ansonst man sich zur Übung des Gegenrechts veranlaßt sähe; bei einer allgemeinen Tagleistung könne man dann nach Nothdurft weiter in der Sache reden. Absch. 704. a. — 241. Uri soll eingedenk sein, den Gesandten auf die Jahrrechnung nach Bellenz zu schreiben, daß sie den Mißbrauch in Gestattung des Beißzes der Dreigeschwornen und Amtleute in Bellenz bei den Appellationen und andern Sachen nicht zugeben. Ibid. d. — 242. Da trotz wiederholter ernstlicher Befehle die nothwendigen Wehren am Tessin zu Bellenz noch nicht erstellt sind, woraus nicht allein der Portun, sondern auch allen umliegenden Gütern großer Schaden droht, wird der Commissär nochmals alles Ernstes angewiesen, den daherigen Befehlen Vollzug zu verschaffen, ansonst man unfehlbar auf der Bellenger Kosten Baumeister dahin abordnen würde, die Sache in's Werk zu richten. Absch. 710. b. — 243. Der verbotenen Wehren wegen wird in den Abschied genommen, ob man dieselben etlichen, die sie mißbrauchen, oder allen ennetbirgischen Unterthanen gleichmäßig wiederum abkünden wolle. Jedes Ort soll seinen Gesandten auf nächsten Appellationstag dießfalls Befehl ertheilen. Ibid. c. — 244. Ebenso soll jedes Ort seinen Gesandten auf den Appellationstag Instruction mitgeben bezüglich der Kosten, welche im Luminer Span darauf gegangen sind. Ibid. d. — 245. Die Gesandten sollen ihren Obern die

Nothwendigkeit eines Nachrichters in unsern ennetbirgischen Vogteien darstellen, damit sie auf den Appellations- tag darum Befehl ertheilen. Ibid. e. — 246. Da sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, daß ein eigener besoldeter Nachrichter nach Vellenz gesetzt werde, der sich dort haushäblich niederlasse und den Dienst auch in den andern Vogteien und in Rivinen versehen, so erhält Schwyz den Auftrag, sich nach einem umzusehen, damit man auf einem dreierthigen Tag dießfalls einen Beschluß fassen möge. In der Begründung dieser Maßnahme heißt es, man habe Bericht, daß zu Zeiten Personen erfunden werden, die wegen Mißhandlung wohl würdig wären, an die Marter geschlagen zu werden, was aber, zum Schaden der Kammer und der Amtleute, bei Abgang eines eigenen Nachrichters und weil ein fremder zu viel koste, unterlassen werden müsse. Absch. 711. a. — 247. Die von Uri sowohl schriftlich als mündlich und ganz ernstlich angeregte Angelegenheit wegen nothwendiger Verbesserung der Gravedoner Straße soll, wenn die Herren und Obern damit einverstanden sind, bei dem Grafen von Fuentes durch eine eigene qualificirte Botschaft in Behandlung gebracht werden. Ibid. b. — 248. Da die an einige Personen ertheilte Bewilligung zum Tragen verbotener Wehren nur in der Meinung geschehen ist, daß sie sich deren lediglich zum Schutze ihrer eigenen Person „vndt etwan in iro güütter zuo spazieren vndt dergleichen“ bedienen, so werden die Landvögte bei jedem begehenden Fall sich nach der Gestalt der Sache zu verhalten wissen. Übrigens sollen solche Waffen in der Stadt Vellenz weder bei Tänzen noch bei andern Zusammenkünften oder des Nachts getragen werden dürfen, bei 50 Kronen Buße. Ibid. c. — 249. Das Gesuch des Statthalters und seines Sohnes Peter Anton Vaterio, um freies sicheres Geleit in der Stadt und Grafschaft Vellenz, werden die Gesandten ihren Obern hinterbringen, die ihre daherige Entschliesung beförderlich nach Unterwalden berichten sollen. Ibid. e. — 250. Jeder Bote weiß zu sagen, was der Landschaft Bollenz wegen der Beschwerde des Landvogts Bruster und des Landvogts Stulz, ihres Jahrlohnes halber, zugeschrieben worden ist, also daß sie die rheinischen Gulden zu 25 Bazzen beförderlich erlegen sollen, ansonst man einen eigenen Boten auf ihre Kosten schicken würde. Ibid. f. — 251. Dem Johann Donis aus Bollenz ist auf Gefallen hin der Obern das Tragen eines Dolchs bewilligt worden, jedoch unter der Bedingung, daß er ihn keineswegs mißbrauche, da sonst der Landvogt Gewalt hat, ihm denselben zu untersagen. Ibid. g. — 252. Der Landvogt in Bollenz soll verschaffen, daß daselbst gleiche Elle, Maß und Gewicht gebraucht werden, wie in den andern Vogteien. Ibid. h. — 253. Ebenso soll er dafür sorgen, daß in'skünftige die Dreigeschwornen und Rätthe in Malefizsachen den Obrigkeiten keine Kosten verursachen. Ibid. i. — 254. „Wegen Unbilligkeit stille der Rätthen ennet gebirgs ist erkent, dz in keinem Ort der Vater mit dem Son, Bruoderen oder ein ander geschwistertkhindt sindt nit in Rath gann oder darin brucht werden.“ Das soll Uri den ennetbirgischen Amtleuten zur Kenntniß bringen. Ibid. k. — 255. Wegen der Kosten, die im Landmarchenstreit zwischen Misox und Lumino erwachsen sind, soll der Wirth zu Lumino ordentlich Rechnung stellen. Was auf Personen fällt, die ohne „Brieffung und Nothurfft erscheinen“, gehört nicht in die Rechnung. Ibid. l. — 256. Bezüglich der Wuhrungen am Tessin in der Grafschaft Vellenz ist erkannt, Commissär Wegnet, Landvogt Friischherz und Commissär Leu sollen sich beförderlich dahin begeben um die Sache zu beschäftigen und die Schuldigen bei 200 Kronen Buße zu ermahnen, dieselben in's Werk zu setzen. Ibid. m.

## 1610.

Art. 257. Die Gravedoner Straß zu erbauen wird dem Meister Hans de Franceschi aus dem Mainthal (welcher auch die Straße am Walenstadtersee gemacht hat) übertragen um 175 Kronen, mit Aussicht auf eine

billige Verehrung, wenn die Arbeit befriedigend ausfalle. Dem Landvolf der Gemeinden Subiasco und Valmarobbia werden auf jede Feuerstatt drei Tage Frondienst auferlegt. Bis angends Mai hofft man mit der Arbeit bis zum Berg vorgerückt zu sein. Absch. 716. a. — 258. Nach Beaugenscheinigung der Landstraßen in der Grafschaft Vellenz von Cadossola bis an den Mont Kenel wird bei Buße von 200 Kronen geboten, dieselben, nach genau ertheilter Weisung, zu verbessern. Ein gleiches Gebot wird erlassen betreffs Verbesserung der sehr mangelhaften Wuhre. Und damit in'skünftig die Straßen und Wuhre wohl erhalten werden, soll jedes Jahr der Commissär mit zwei Castellanen und dem Landschreiber einen Augenschein einnehmen und die etwa nöthigen Verbesserungen vornehmen lassen, unter Anzeige an die Obrigkeiten. Ibid. b. — 259. Rätthe und Berordnete der Burgererschaft zu Vellenz bitten unterthänig, da jährlich durch Flößen ungebundener Burren an den Wuhren und Gütern großer Schaden erwachse, so möchte man ihnen die Gewalt, solches zu bewilligen, entziehen, denn oft seien Herren aus den regierenden Orten bei der Gesellschaft, denen sie es nicht abschlagen dürften. Wird in den Abschied genommen. Ibid. c. — 260. Hauptmann Leu erhält den Auftrag, diese Verhandlungen allseitig weitläufig den Obern zu berichten und Anordnung zu geben, daß, wenn möglich, unverzüglich eine Conferenz zu Brunnen gehalten werde, um die Verhandlungen in's Werk zu setzen, wofern die Obern nichts daran ändern. Ibid. d. — 261. Man hat vernommen, die Landschaft Lauis wolle den Statthalter Castorio in die XII Orte schicken, um den Jahrmarkt zu Subiasco zu verhindern oder doch abzuändern. Das wird zur Warnung an die Obern gebracht, damit die ausgebrachte Bewilligung geschützt werde. Ibid. e. — 262. Da der Bau der Gravedoner Straße durch Fleiß und Ernst der drei deputirten Bauherren bereits einen ziemlichen Anfang genommen hat, so wird beschlossen, damit fortzufahren. Es soll daher den Herren Commissär Megnet und Landvogt Frischherz geschrieben werden, daß die Arbeit, sobald es Schnees halber möglich sei, wieder aufgenommen und bis auf die Höhe des Gebirgs fortgeführt werden soll. Absch. 718. a. — 263. Ferner soll den beiden Amtsleuten ernstlich befohlen werden, daß sie gehörige Vorsehung thun, damit die gemeinen Landstraßen und die Wehren am Tessin in der Grafschaft Vellenz gemäß des jüngsten Vellenzer Abschiedes gemacht und verbessert werden. Ibid. b. — 264. Die Unterthanen der Grafschaft Vellenz begehren, daß gegen das ordnungswidrige Flößen der Burren durch den Tessin, wodurch die Wehren Schaden leiden, eingeschritten werde. Es wird auf Gefallen hin der Obern erkannt, daß es bei der alten Ordnung verbleiben solle, bei Strafe des Holzverlustes und 100 Kr. Buße, und daß weder die Amtsleute, Gesandten, Rath noch Consul Macht haben sollen, den Holzflößern etwas Mehreres zu bewilligen. Ibid. c. — 265. Die Gesandten wissen ihren Obern zu berichten, wie die Lauiser nochmals sich unterstehen wollen, den Subiasker Markt abzustellen, der doch zum Nutzen sowohl der Unterthanen als der Kaufleute dient. Es sollen daher die Obern gebeten werden, die darum gegebenen Briefe und Siegel zu handhaben. Ibid. d. — 266. Betreffend die verbotenen Wehren soll laut des Appellationsabschieds der Commissär zu Vellenz die, welche selbe mißbrauchen, nach Verdienen bestrafen und ihnen dieselben wieder abnehmen. Ibid. e. — 267. Die Landvögte ennet Gebirgs sollen der Rathsplätze halber eine nothwendige Reformation vornehmen, „dz namblich der Batter und Sohn noch zwen Brüdern sambtlich die Rathsbefizung nit haben sollen“, aus genugsamen Ursachen, wie die Gesandten weiters zu sagen wissen. Ibid. f. — 268. Commissär Megnet und Landvogt Frischherz sollen wegen des entführten luminischen Viehs sich nach Ruffle verfügen und ernstlich dessen Rückgabe verlangen, ansonst man das Gegenrecht üben müßte. Ibid. g. — 269. Bezüglich der Vöhnung des Scharfrichters in den drei ennetbirgischen Vogteien könnte Vellenz 25, Vollenz 12, Livinen 12 und Riviera 10 Kronen aus dem Malefiz

darthun und auch die Behanfung für denselben hergeben. Wenn die Obern damit einverstanden sind, soll um einen Nachrichten umgesehen und derselbe dahin verschafft werden. Ibid. h. — 270. Betreffend die ungebührlichen Kosten, so beim Eintreiben der Schulden in Bellenz bezogen werden, ist auf Gefallen hin der Obern folgende Moderation gestellt: „Dz fürthün vnangesehen wider die Ordnung vffgerichter Verschrybungen die Gyselbotten Rhein wydtern kosten vff die Schuldner tryben söllent, dan dry Tag inhin vnd dry Tag vßhin vnd dry Tag zu Belletz“, und für jeden Tag an Zehrung und Kosten nicht mehr als täglich 1 guten Gulden fordern dürfen. Und so Einer die Hauptsumme einziehen wollte, soll er allbereits schätzen lassen, und alsdann die Schazung je nach Gefallen der Obern ein halbes oder ein ganzes Jahr angestellt werden; wenn die Voofung inzwischen nicht erfolgte, soll die Pfandschaft auf den dritten Pfening verstanden sein. Ibid. i. — 271. Dem Commissär Megnet und Landvogt Frischherz soll auf ihr Rathbegehren geantwortet werden, „dz sy von wegen Argwohns böser Lüten old Buhulden“ sich wohl werden zu verhalten wissen und daß nicht nöthig sei, Inquisitoren dahin zu schicken, wie jeder Gesandte weiter zu berichten weiß. Ibid. k. — 272. Bezüglich der auferlaufenen Kosten in dem Ruffler Span soll die Communität unverzüglich den dritten Theil bezahlen, nach früher gemachter Abtheilung. Ibid. l. — 273. Da bezüglich des bewußten Ablächer-Eisenmannischen Spans und der im Namen des Eisenmann durch Landschreiber Nuheim vorgenommenen Arrestirung der Weidgänge der Ablächer, welche beide Orte Schwyz und Nidwalden nicht gutheißen können, Uri erklärt, diese Angelegenheit vor andere Orte bringen zu wollen, so wird sie in den Abschied genommen. Ibid. m. — 274. Da, wie die Zoller zu Bellenz klagen, etliche Gravedoner bei Durchtreiben von Schafen den Zoll umgangen, aber mit Unkenntniß sich entschuldiget haben, so werden sie lediglich zu Nachzahlung des Zolls angehalten, was Nidwalden in den Abschied nimmt. Ibid. n. — 275. Die Gesandten von Schwyz und Nidwalden sollen eingedenk sein, auf nächste lucernische Tagleistung nothwendige Unterredung zu thun wegen des Ablächer Geschäfts, damit man Uri zu Baden mit gebührender Antwort begegnen könne. Ibid. q. — 276. Gesuch der XII Orte um Verlegung des Jahrmarfs zu Giubiasco, der mit dem zu Lauis zusammen fällt, auf einen andern Tag. (S. Lauis, Art. 298.) Absch. 722. h. — 277. Betreffend die Kriegskostenforderung Uris von der Bellenzer Besatzung her findet sich die Rechnung gegen Schwyz in Richtigkeit, „also die Kronen 60 an Frey Summa ludit ledtsten Abscheids abgezogen werden sölle“, Nidwalden dagegen bleibt Uri 141 Kronen 20 Schl. schuldig, wendet aber dagegen ein, es habe seine Soldaten nach Abzug derer von Uri noch eine gute Zeit in der Portum erhalten, überdieß habe Landschreiber Christen bei 50 Kronen von Zolls wegen an die Herren von Uri anzusprechen. Man soll also der Sache fleißig nachfragen und dann in Freundlichkeit mit einander abrechnen. Absch. 731. a. — 278. Zu Fortführung der angefangenen Gravedoner Straße soll der Commissär zu Bellenz um gebührenden Zins in der drei Orte Namen 200 Kronen aufbrechen, welche Summe auf nächsten Bartholomäi durch den Zoller zu Bellenz zurückbezahlt werden soll. Ibid. b. — 279. Falls nach geschעהer Ermahnung durch den Commissär zu Bellenz die von Ruffle und St. Victor das denen von Lumino und Castiglione entführte Vieh nicht zurück-erstaten, soll diesen gestattet sein, Gegenrecht zu gebrauchen. Das sollen die von Uri dem Commissär zu wissen thun. Weiter soll in der drei Orte Namen an die von Ruffle in diesem Sinne ein ernstliches Schreiben auflassen werden. Ibid. c. — 280. Commissär Megnet und Vogt Frischherz sollen die durch die Gesandten auferlaufenen Kosten wegen Erbauung der Straßen und Landwehren von den Anstößern und der Communität einfordern, da diese sie durch ihren ob vielfältigem Ermahnen erzeigten Ungehorsam verschuldet haben. Ibid. d. — 281. Die Gesandten werden ihren Obern zu berichten wissen der gestellten Copie halber wegen eines

Nachrichters in den drei ennetbirgischen Vogteien. Auf nächsten dreiwörtlichen Tag soll darum Befehl ertheilt werden. Ibid. e. — 282. Dem Hauptmann Trösch ist seiner treuen Dienste wegen, die er in Ausbringung einer Summe Geldes in der drei Orte Namen zu Erhaltung der Besatzung zu Bellenz erwiesen hat, freundlich gedankt worden. Seine gehabte Mühe und der Reitlohn sind ihm auf einem Tag zu Uri gelohnet worden. Ibid. f. — 283. Beschwerde des Johann Balegia von Vira wegen Confiscation seiner Güter in der Grafschaft Bellenz. (S. Lanis, Art. 262.). Absch. 736. a. — 284. Schwyz und Nidwalden werden gebeten, den Zoll auf der Brücke zu Abläsch auch ihrerseits abzuschaffen, wie Uri bereits gethan habe, indem sie dadurch den andern Orten einen eidgenössischen Gefallen erweisen. Absch. 742. f. — 285. Uri, Schwyz und Nidwalden werden von den andern die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden Orten ersucht, mit denen von Lanis des Markts zu Giubiasco wegen sich zu vergleichen, damit diese sich nicht mehr zu beklagen haben. Ibid. g. — 286. Wegen des noch immer unerledigten Landmarchanstandes zwischen Ruffle und Lumino soll den Bundesgenossen in Bünden wieder zugeschrieben werden, zu verschaffen, daß dieser langwierige Span nunmehr erörtert werde, und zu dem Behufe eine beförderliche Zusammenkunft auf den Augenschein zu beschreiben. Da aber nöthig sei, sich des Obmanns zu vergleichen, werden sie sich zu erinnern wissen, wie man ihnen in Gemäßheit eines Abschieds aus Schwyz vier Männer von Glarus zur Auswahl vorgeschlagen, aber bis dahin keine Antwort erhalten habe. Weil nun aber aus diesem Gränzspan unfreundliche Handlungen der beidseitigen Gränznachbarn entstehen, wie Wegnahme von Vieh &c., so sei baldige Erledigung und daher beschleunigte Wahl des Obmanns dringend wünschbar. Und weil von den vier Vorgeschlagenen zwei landesabwesend sind, werden an deren Stelle zwei andere bezeichnet. Sei ihnen von diesen vieren keiner genehm, so sollen sie in Gemäßheit des angezogenen Abschieds ihrerseits uns vier aus demselben Ort zur Wahl des Obmanns vorschlagen. Absch. 745. a. — 287. Nach dem Vorschlag von Unterwalden findet man, daß der Landvogt in Bollenz aus vielen bewegenden Ursachen und zu besserem Nutzen der Obrigkeiten wie früher in Malvaglia (statt zu Lottigna) wohnen sollte, worüber die Gesandten ihren Obern weitläufig berichten können. Ibid. c. — 288. Nach Eingang des auf der Jahrrechnung zu Bellenz auf Ratification hin aufgestellten Zoll- und Weggeldtarifs für die neugebaute Gravedonerstraße wird berathschlagt, wie man die beiden Geschlechter Magati und Petarbi von Gravedona, welche die Straße auf ihrer Seite haben machen lassen, sowie die drei nächsten angrenzenden Communen dieses Weggelds halber halten wolle. Weil man nun nicht findet, daß dieselben zollfrei gelassen werden können, so wird der alte und der neue Commissär beauftragt, mit ihnen darüber zu accordiren, ob sie nichts dagegen hätten, nach Vergütung ihrer Unkosten nur das Weggeld zu entrichten und dagegen auf ihrer Seite weder Zoll noch Weggeld zu erheben. Den drei benachbarten Communen aber möchte man Freiheit vom Weggeld für das Vieh, das sie auf die anstoßenden Alpen und zurück treiben, sowie für das, was sie dort zurück durchtragen, bewilligen, von Waaren und Vieh dagegen, so auf die Märkte geführt werden, soll das Weggeld bezahlt werden; die Obrigkeiten behalten sich vor, die aufgestellten Taxen jeweilen nach Umständen zu mindern oder zu mehren. Was der alte und der neue Commissär mit ihnen abhandeln, darüber sollen sie auf dem künftigen Appellationstag berichten, damit man wo möglich die Sache mit ihnen abschließen kann.

## Verzeichniß des Weggelds auf der neubauten Gravedoner Straße:

Von jedem Hengst . . . . .	2 Schill. —	Angster.
Von einem Münchenstangenroß . . . . .	2 " —	"
Von einer Stute . . . . .	2 " —	"

Von jedem Kuppelroß . . . . .	1	Schill.	2	Angster.
Von einem schweren Ochsen . . . . .	2	"	—	"
Von kleinen Ochsen, Kühen oder Rindern . . . . .	1	"	—	"
"Die Stieren findt fry."				
Für jedes Haupt Schmalvieh, als Schafe, Geißen, Böte . . . . .	—	"	1	"
Die Mayländer, Cremoneser, Bergamascker und andere, die man in die Alpen führt, für 100 Stük . . . . .	3	"	2	"
Für jedes Schwein . . . . .	—	"	1	"
Für einen Sperber, Falken . . . . .	—	"	2	"
Von einem Saum Wein . . . . .	1	"	2	"
Von einem Saum Reis . . . . .	1	"	2	"
Von einem Saum Salz . . . . .	—	"	4	"
Von einem Saum Lohrinde . . . . .	—	"	4	"
Für jede Gerwehaut . . . . .	—	"	2	"
Für eine halbe . . . . .	—	"	2	"
Von einem Saum Leder, Schmalz, Anfen . . . . .	3	"	—	"
Von einem Saum Käse . . . . .	1	"	2	"
Für jede „Ruggenburdi“ Waaren . . . . .	—	"	2	"
Für einen Saum Kohlen . . . . .	—	"	4	"
Von einem Saum Bezsteine . . . . .	1	"	—	"
Von einer Burdi Harz . . . . .	—	"	2	"
Für einen Mann zu Roß . . . . .	1	"	—	"
Für einen Saum „oldt troß“ . . . . .	3	"	—	"
Von allerlei Kaufmannschaz, so oben nicht vermeldet, von jedem Saum . . . . .	3	"	—	"

Absch. 749. a. — 289. Schon wiederholt ist Anzug gemacht worden über Erhaltung eines Scharfrichters in den drei Vogteien. Nun wird der Nachrichten zu Schwyz beauftragt, für den Jahrlohn und andere Belohnungen eine bescheidene Taxe vorzuschlagen, die man dann gutheissen oder nach Gutfinden moderiren wird.

Ibid. c. — 290. Schwyz und Nidwalden sollen ihre Stimme bezüglich des Weggelds bis künftigen Freitag nach Uri schicken, welches dann in der drei Orte Namen das auf diesem Tag Verhandelte den Gesandten und den Commissären mittheilen wird mit dem Auftrag, den Bezug des Weggelds einem zuverlässigen Mann zu übertragen. Ibid. d. — 291. Des Zolls halber auf der Brücke zu Abläsch wird Schwyz abermals gebeten, diesen abzustellen und seinen Gesandten auf nächste Zusammenkunft darüber Vollmachten zu ertheilen. Absch. 755. e. — 292. Bezüglich der schon letztes Jahr angeordneten, aber nicht nach Vorschrift in's Werk gesetzten Wubrbauten am Tessin, der bereits großen Schaden angerichtet hat und noch größern besorgen läßt, wenn nicht energische Maßregeln dagegen getroffen werden, erhält Commissär Frischherz den ernstlichen Befehl, bei Ungnade und Strafe der Obrigkeiten die Arbeit schon in vierzehn Tagen an die Hand zu nehmen. Gegen die widerspänstigen Unterthanen will man ihm nöthigen Falls guten Rükhalt gewähren. In diesem Sinn soll auch der Stadt und Grasschaft Bellenz zugeschrieben und sie zu Aufnahme der Arbeit in dem bestimmten Termin der vierzehn Tage aufgefordert werden, bei Erwartung von Gefangenschaft und der aufgesetzten Buße, wenn

sie dem nicht nachkämen. Absch. 757. a. — 293. Da die Laniser ihren nächstjährigen Markt drei Tage vor unserm Markt zu Subiasco angesetzt und ausrufen lassen haben, was diesem zu großem Abbruch gereicht, so will man sie ernstlich auffordern, davon abzustehen und den Markt wie von Alters her abzuhalten; kämen sie dem nicht nach, so würde man auf unserm Markt auf Bartholomä einen Ruf ergehen lassen, daß die Kaufleute mit ihren Waaren stille stehen sollen bis auf den Subiaster Markt. Ibid. b. — 294. Es ist angezogen worden, wie der Rath zu Vollenz sich ohne Vorwissen des Commissärs versammle und diesen nicht im Rath sitzen lassen wolle, was doch gegen ihre Ordnungen und Statuten sei, so daß nöthig ist, dießfalls Fürsorge zu thun. Da aber Uri und Schwyz ohne Instruction sind, so nehmen sie den Gegenstand im Abschied an ihre Obern, die ihre Stimme an Nidwalden schicken werden, damit dieses dann unter Androhung anderer Mittel den Rath durch ein ernstliches Schreiben zu Einhaltung der daherigen Bestimmungen der Statuten auffordere. Ibid. c. — 295. Unsere Eidgenossen aus Bünden haben durch ihre Abgesandten auf letzter Jahrrechnung zu Vollenz sich wegen Zollneuerungen zu Vollenz beschwert und kraft eines Vertrags zu Wallenstadt von 1507 verlangt, mit Reis, Korn und Wein zollfrei gehalten zu werden; das sei durch die Jahrsrechnungsgesandten gut erkannt worden und daß es in das rothe Buch eingetragen werden solle. Da man dießfalls keinen Befehl hat, wird der Gegenstand im Abschied an die Obern gebracht. Inzwischen soll die Eintragung in's rothe Buch aufgeschoben und der Sachverhalt näher erforscht werden. Ibid. d. — 296. Die Geschlechter Magati, Petardi und Curta von Gravedona begehren von dem Zoll auf der Gravedoner Straße befreit zu sein, da sie auf ihrer Seite die Straße in eigenen Kosten erstellt haben. Da man keinen Befehl hat, läßt man es bei dem am 7. September lezt hin zu Brunnen ausgegangenen Abschied verbleiben. Indessen soll der Commissär sich nach den Baukosten erkundigen, und was er erfährt den Obrigkeiten einberichten. Ibid. e.

## 1611.

**Art. 297.** Betreffs des Vollenzers Spans wegen der Landesämter und dem Rathsheisiz soll den dahin verordneten Gesandten ernstlich nachgeschrieben werden, daß sie laut tragendem Befehl sich neutral verhalten und allein aufmerken sollen, wie die Landschaft dießfalls gesinnet sei, und das in ihren Abschied nehmen. Dabei sollen sie verschaffen, daß alle die, so in der Sache parteiisch sind, und ihre Geschwisterkinder und nähern Verwandten „abgeschafft“ werden. Die Priester, die sich in dieses Geschäft geschlagen und parteiisch erzeigt haben, soll man gefänglich herausführen, da sie sich bisher der Citation ungehorsam gezeigt haben. Und weil die Abgeordneten von Uri und Schwyz beleidigt worden sind, unparteiisch handeln zu wollen, so soll auch dem Gesandten von Nidwalden der Eid abgenommen werden, und zwar durch den Landvogt zu Vollenz. Absch. 763. a. — 298. Denen von Ruffle soll auf ihr Schreiben wegen des weggenommenen Viehs geantwortet werden, es thue unsern Obern leid, daß man das Gegenrecht habe brauchen müssen, weil daraus eben wenig Freundschaft und gute Nachbarschaft erwachse; daher ermahne man sie, die Ihrigen vor fernern dergleichen unnachbarlichen Freveln abzumahnern. Und damit solche Späne weiterhin verhütet werden können, sei nothwendig, daß bei schneefreier Zeit der noch unausgetragene Landmarchenstreit zu Ende gebracht werde; daher sollen sie sich des Obmanns halber erklären. Ibid. b. — 299. Unsern Gesandten in Vollenz soll geschrieben werden, wegen Erbannung der nöthigen Wehre zu Malvaglia Anordnung zu treffen, daß selbe bei dem gegenwärtigen Wasserstand gemacht werde. Ibid. c. — 300. Der Commissär Frischherz zu Vollenz hat den Obern der Länge nach zugeschrieben, wie durch Verhinderung des Passes die Kaufmannsgüter und andere Victualien beschäftigt



seien, so daß, wenn nicht Abhülfe geschaffen würde, diese auf andere Straßen geleitet werden würden, was sowohl dem obrigkeitlichen Zoll als den Unterthanen zu großem Nachtheil gereichte. Es soll daher der Commissär und Rath zu Lugarus ernstlich aufgefordert werden, von solcher unfreundlichen Abhaltung des Passes abzustehen, „anderst man Inen dessen an Lyb vnd guott zukommen welle“. Lucern, das mit seinen Zöllen dießfalls auch theilhaftig ist, soll auf erster Tagleistung zu Mitwirkung angegangen werden. Ibid. d. — **301.** Wegen des Unfugs, so im Kaufen von Getreide auf mayländischem Boden geübt wird, soll dem Oberst von Beroldingen, wenn er noch zu Mayland ist, sonst dem Herrn Alfonso (Casale) zugeschrieben werden, bei dem Tribunal zu verschaffen, daß solcher Unordnung gesteuert und der Kornkauf laut Capitulation zugelassen werde. Uri soll dieses Schreiben besorgen. Ibid. f. — **302.** Die Unterthanen zu Bellenz sollen nochmals mit allem Ernst ermahnt werden, die Wehren unverzüglich machen zu lassen, ansonst man auf der Communität Kosten einen Baumeister dahin schiken und sie machen lassen würde. Ibid. g. — **303.** Wegen des Nachrichters erlittenen Kosten soll dem Commissär zu Bellenz zugeschrieben werden, wofern die Bellenzer ihren gebührenden Theil der 24 Kronen nicht erlegen wollen, werde man denselben nochmals hineinschiken und sie anhalten, ihm Unterschlag und taxirtes Jahrgeld zu geben. Ibid. h. — **304.** Statthalter Judice war von dem Vicar von Malvaglia und etlichen andern Priestern ziemlich stark „taxirt“ worden, als ob er mit dem armen Landvolk ungebührlich und tyrannisch gehandelt hätte, daher sind zu Ermittlung der Wahrheit sowohl die Priester als Judice hieher citirt worden. Und nach Anhörung von Klage und Antwort haben die Gesandten erkannt: Da die Priester ihre Anklage gegen Judice nicht erwahren können, sind sie verfällt, ihm für die in diesem Rechtsplan etwa erwachsenden Kosten einen weltlichen Bürgen zu stellen. Werden sie dann diejenigen nennen und vor dem Landvogt Büeler in Bollenz stellen, welche Judice bei ihnen verklagt haben, so sollen sie und der Bürge der Sache ledig sein, wo nicht sind sie auf Verlangen unserer Herren und Obern zu weiterer Verantwortung pflichtig. Absch. 767. a. — **305.** Vor den Gesandten sind erschienen Joh. Anton Steffanino, alt-Statthalter, und Matthias Judice, beide Dreigeschworne in Bollenz, und haben sich höchlich beklagt, wie sie mit groben ehrverletzlichen Worten von Hauptmann Stutz, gewesenem Gesandten in Bollenz, und Landschreiber Gisler von Uri angetastet worden seien. Sie begehren Rath, Schutz und Schirm. Die Obrigkeiten werden ihren Gesandten auf nächsten Tag zu Brunnen dießfalls Befehl zu geben wissen, wo die Angeklagten den Klägern Antwort geben sollen. Ibid. b. — **306.** Vor den Gesandten ist ferner erschienen Johann Domenighino, des Raths zu Bollenz, im Namen etlicher dortiger Rätthe, und hat sich über die jüngst zu Bollenz gewesenem Gesandten in einigen Punkten beklagt. Da die, welche es berühren möchte, zwar hier gewesen sind, aber sich weigerten, dieses Orts Bescheid zu geben, sind die Klagepunkte in den Abschied genommen worden. Und damit den Unterthanen beförderlich ab den Kosten geholfen werde, soll auf nächsten Freitag eine andere Zusammenkunft hier in Brunnen gehalten werden, woselbst dann die Gesandten nach Bollenz mündlich oder schriftlich über ihre Verrichtung Bericht erstatten sollen. Vielleicht wissen sie sich über die vorgebrachten Klagen zu verantworten. Ibid. c. — **307.** Unsere Eidgenossen von Unterwalden beklagen sich über ungebührliches Tröbwerk und Gastereien, so die Bollenzer in ihrem bewußten Span unter ihren Landleuten angerichtet haben, und verlangen, daß sich die beiden andern Orte über dergleichen Tröbereien mißbilligend aussprechen, auch sollen die spänigen Parteien ermahnt werden, daß sie sich in allen Orten gefährlicher und unmordentlicher Practiken müßigen. Das haben die Gesandten der beiden Orte auf Gefallen hin ihrer Obern gut geheissen. Ibid. e. — **308.** Diese Conferenz ist von Schwyz angesetzt worden wegen der beiden Antwort-

schreiben des Landvogts und der Regenten zu Luggarus in Betreff der Commercien, und wegen des Subiasker Markts, welchen die Regenten von Lauis mit sonderbarer Geschwindigkeit zu unterdrücken begehren, indem sie ihren Markt demselben um etliche Tage vorgezsetzt haben. Und da sowohl aus den beiden Schreiben als aus dem mündlichen Bericht des Landschreibers Stukz zu Luggarus hervorgeht, daß die Schuld der Unordnung in den Commercien auf die mayländischen Delegationen oder Befehlshaber falle, hat man in der Sache nichts Schließliches handeln können, sondern dieselbe im Abschied an die Obern gebracht, in Gewärtigung, ob sie Gesandte in der drei Orte Namen nach Mayland schicken wollen, damit diesen Unordnungen durch Hinweisung auf die Bestimmung der Capitulation gesteuert werde. Absch. 770. a. — **309.** Commissär Frischherz berichtet, es haben sich die Communen Subiasco und Balmarobbia dahin vereinbart, daß Jeder, der den Andern um malefizische und criminalische Sachen bei den Amtleuten zu Bellenz verklage oder verleihe, für einen Spion gehalten und ihrer Genossame beraubt sein soll; das thue den hohen Obrigkeiten an ihrer Gewalt und an ihren Freiheiten Abbruch. Die Gesandten finden nun, daß solcher Frevel gebührende Strafe verdiene, nehmen aber den Gegenstand in den Abschied. Ibid. b. — **310.** Die begehrte Ergezlichkeit der erlittenen Kosten des alten und neuen Commissärs zu Bellenz bei ihrer Reise in bewußter Angelegenheit nach Mayland, wird in den Abschied genommen, damit sie nach Gebühr entschädiget werden. Ibid. c. — **311.** Die Erneuerung etlicher Marchsteine zwischen der Landschaft Luggarus und der Grafschaft Bellenz wird dem Commissär zu Bellenz und Landschreiber Stukz zu Luggarus aufgetragen. Ibid. d. — **312.** Bezüglich des Subiasker Markts wird dem Commissär zu Bellenz aufgetragen, von den Regenten zu Lauis auf das an sie aberlassene Schreiben nochmals Antwort zu verlangen. Erfolgte dieselbe abschlägig, so will man bei Anlaß der nächsten Jahrbuchrechnung die übrigen Orte veranlassen, daß sie die Lauiser dahin bewegen, ihren Markt auf den 13. October abzuhalten. Wäre das nicht erhältlich, so werde man Mittel zu finden wissen, damit der Subiasker Markt mit Zug seinen Fortgang haben werde. Ibid. e. — **313.** Bezüglich der Wehren zu Bellenz soll dem Commissär nochmals ernstlich befohlen werden, dieselben ins Werk zu richten. Ungehorsame soll er mit Gefangenschaft und sonst strafen und den ihnen zukommenden Theil auf ihre Kosten machen lassen. Ibid. f. — **314.** Denen von Ruffle soll nochmals wegen der Landmarche um Antwort zugeschrieben werden, weil nunmehr die Zeit des Sommers da sei und die Sache zu Ende gebracht werden sollte. Ibid. g. — **315.** Hinsichtlich der Frage, ob der jeweilige Commissär zu Bellenz befugt sei, in den Rath zu gehen, läßt man es nach verhöreten Bericht des neuen und alten Commissärs bei dem bewenden, was dießfalls im rothen Buch steht. Ibid. h. — **316.** Beilegung der Anstände zwischen den Grafschaften Bellenz und Luggarus wegen Beeinträchtigung des Commerciums, wegen Erneuerung eines Marchsteins und wegen Verbesserung der Straße oberhalb Magadino. (S. Absch. 772). — **317.** Wegen der spänigen Angelegenheit (Confiscation) zwischen Commissär Len und dem Valegia ist auf Gefallen hin der Obern erkannt worden, es soll jedes Ort seinen empfangenen Theil von der Confiscation dem Commissär Len wieder ausshingeben; die von dem confiscirten Gut empfangenen Zinse sollen ihm an seine gehaltenen Kosten verbleiben; durch unsere Gesandten zu Lauis soll Valegia, der den ergangenen Citationen nie Folge geleistet und nicht ordentlicher Weise die Appellation ergriffen hat, eingeladen werden, „sich vmb etwz Zimliches gegen Jme, Herrn Commissari, inlassen sölle“, damit wiederum gute Nachbarschaft und Freundschaft gehalten werde. Auf nächste Tagleistung soll Befehl gegeben werden zu erläutern, wie in solchen Fällen dieser Artikel der Bellenzener Statuten zu verstehen sei. Absch. 774. a. — **318.** Bezüglich der Anstände wegen des Lauiser und Subiasker Markts soll Uri den Regenten zu Lauis

schreiben, daß sie von ihrer unnachbarlichen Unbescheidenheit absteheu und die Zeit ihres Marktes nicht verändern, ansonst man die gleichen Mittel gegen sie auch brauchen würde. Würden die Kaiser auf ihrem Vorhaben beharren, so ist dem Commissär zu Vellenz befohlen, solches am Vellenger Jahrmart öffentlich bekannt machen zu lassen. Ibid. b. — 319. Auf die Klage u. g. l. E. und Bundesgenossen (in Bünden?) des Zolls halber, so den Fyrgen abgenommen worden, soll dem Commissär zu Vellenz zugeschrieben werden, er soll sich erkundigen, ob dieß ein neuer oder altherkömmlicher Zoll sei, und den Sachbestand berichten. Ibid. c. — 320. Unfern getreuen lieben alten Eid- und Bundesgenossen (welchen?) soll auf die Klage ihres Angehörigen, Baptista Sacco, daß der, welcher seinen Sohn entleibt habe, öffentlich zu Vellenz wohne, geantwortet werden, es sei dieser liberirt worden, weil es sich hier nicht um einen vorsätzlichen Todtschlag handle und der Thäter übrigen bestraft worden sei. Ibid. d. — 321. Wegen der Alpen, welche die Gravedoner eine Zeit lang lehensweise besessen haben, die aber den Unsrigen zu Vellenz eigenthümlich gehören, soll der Commissär zu Vellenz allen möglichen Fleiß anwenden, daß selbe wiederum den Unsrigen zu Handen gebracht werden. Ibid. e. — 322. In Betreff der Klage der Landschaft Vivinen wegen unnachbarlichen Sachen und Unbescheidenheiten, die ihnen von den Unfern zu Vellenz eine Zeit her widerfahren, soll dem Commissär zu Vellenz geschrieben werden, daß er dafür Sorge, daß ein solches Verhalten abgeschafft und gute Nachbarschaft gehalten werde. Ibid. f. — 323. Um dem unbefugten Verhalten der Priester abzuhelpen, hält man für nöthig, an Cardinal Borromäus in Mayland eine Gesandtschaft abzuordnen, um ihm auseinander zu setzen, wessen die Priester in weltlichen Regimentsachen sich unterstehen, und ihn um Abhülfe anzusprechen, damit die Obrigkeiten nicht genöthigt werden, sich selbst zu helfen. Sollte vielleicht der Cardinal ihren Klagen keinen Glauben schenken wollen, so sollen sie ihm anerbieten, Rundschaften darüber einzunehmen, zu welchen er nach Gutfinden eine geistliche Person deputiren möge. Als Gesandte werden bezeichnet der Landschreiber zu Lauis, Commissär Frischherz und Landammann Lussi. Absch. 782. a. — 324. Da dem Landschreiber Troger seiner vielen Amtsgeschäfte wegen zu beschwerlich sein möchte, mit dem Zollbezug zu Vellenz sich ferner zu befassen, wird dem Magnus von Mentlen von Uri aufgetragen, dieses Jahr den Zoll einzunehmen und bei seinem Eid Rechnung abzulegen; der Landschreiber soll das bisher Eingezogene bei Eidespflicht diesem übergeben. Ibid. b. — 325. Dem Hans Heinrich Horat, Sohn des Commissärs Horat, wird die Landschreiberei in Vollenz bis auf künftigen Bartholomäustag übergeben, da Landeshauptmann Judice darauf verzichtet. Der Gesandte von Ribwalben behält sich die Ratification seiner Obern vor. Ibid. c. — 326. Uri berichtet, daß es dem Prior zu Vollenz die noch unerörterte Rechnung über sein Priorat abgenommen habe. Wird in den Abschied genommen, damit die Obern sich darüber entschließen, ob man ihm in Zukunft die Rechnung erlassen wolle. Ibid. d. — 327. Dem Commissär soll mit allem Ernst anbefohlen werden, dafür zu sorgen, daß die Wehren am Tessin endlich gemacht werden; würde nicht Folge geleistet, so würde man die Buße von den Säumigen einziehen und besondere Bauherren aus den Orten auf der Unterthanen Kosten hinschicken. Ibid. e. — 328. Die Steuern zu Vellenz, Vollenz und Riviera sollen fortan jeweilen in Gegenwart eines regierenden Commissärs angelegt werden, damit es dabei richtig zugeht. Ibid. f. — 329. Weil der Fiscal dieses Jahr für seinen Jahrlohn sich aus der Kammer bezahlt gemacht hat, wird erkannt, er soll ihn künftiges Jahr zurückerstatten und der Commissär der alten Ordnung gemäß ihm denselben verabsolgen. Ibid. g. — 330. Der letztjährige Beschluß in Betreff der Musterung wird bestätigt. Ibid. h. — 331. Zur Beseitigung der Mißbräuche und Unordnung bezüglich des Malefizs, indem nämlich malefizische Sachen häufig für criminalische

angesehen und bestraft und in malefizischen Händeln überflüssige Kosten aufgetrieben werden, wird dem Landvogt aufgetragen, die im rothen Buch zu Bellenz stehende Erläuterung über das Malefiz und das Criminal ausziehen, damit die Landvögte sich künftig darnach zu verhalten wissen. Der Vorschlag ferner, das Malefiz in Bollenz in drei Theile zu theilen, von denen der eine ohne allen Abzug der hohen Obrigkeit, von den beiden andern der eine dem Landvogt, der andere der Landschaft zukommen soll, welche letztere beiden aber die Kosten zu bestreiten haben, wird in den Abschied genommen. Ibid. i. — **332.** Der Landvogt und die Amtleute sollen beförderlich Anordnungen treffen, damit die Wehren zu Malvaglia und anderswo bei dem gegenwärtigen niedern Wasserstande hergestellt werden, wozu Meister Leonhard von Uri, als ein in solchen Werken erfahrener Mann, beschickt werden könnte. Ibid. k. — **333.** Auf die Klage des Fridolin Zwickler, eines Kaufmanns von Glarus, daß ihm auf der Gravedoner Straße ein unbilliger Zoll abgefordert worden sei, soll an Glarus geschrieben werden, bei demselben sich zu erkundigen, ob dieser Zoll ihm von den Zollern zu Bellenz, oder den mailändischen oder andern Zollern abgefordert worden, und darüber zu berichten. Schwyz wird mit diesem Schreiben beauftragt. Ibid. l. — **334.** Die Amtleute sollen angefragt werden, ob sie den von Uri auf Montag nach Martini angeetzten Appellationstag besuchen wollen oder nicht, damit man sich darnach zu verhalten wisse. Das Schreiben soll Uri erlassen. Ibid. m. — **335.** Zürich soll ersucht werden, dem Landvogt zu Luggarus den Befehl zu ertheilen, daß er die Marchsteine zwischen der Landschaft Luggarus und der Grafschaft Bellenz setzen helfe. Ibid. n. — **336.** Diese Conferenz ist beschrieben worden auf Bericht hin von Commissär Frischherz zu Bellenz, daß die von Ruffle und St. Victor ungewohnte Wachen auf der Landmarche gegen Bellenz aufstellen. Und da man sich erinnert, wie dieses Geschäft (Landmarchenstreit) schon seit Jahren in hangendem Recht steht und schon vielfach erörtert worden ist, ohne bisher zum Austrag gebracht werden zu können, da wider Verhoffen die von Ruffle und St. Victor ungebührliche Sachen eingestrent haben, so soll in einem Schreiben an die im obern Bund und die Gemeinden Ruffle, Misox und Calanca das Mißfallen über das neueste Beginnen derer von Ruffle und St. Victor ausgedrückt und erklärt werden, daß man sich zu andern, ihnen wohl mißbeliebigen Mitteln wenden müßte, wenn freundliche Abmahnungen nicht verfangen würden. Man erwarte unverzügliche Antwort, damit man sich darnach zu verhalten wisse. Absch. 784. a. — **337.** Uri beklagt sich, daß seine Landleute und Unterthanen bei diesen „sterbenden Läufern“ in der Grafschaft Bellenz und auf der Riviera mit Herberge, Speise und Trank und Geleit wider Gebühr und unleidlich gehalten worden seien. Dem Commissär zu Bellenz und dem Landvogt auf der Riviera soll daher zugeschrieben werden, dafür zu sorgen, daß in allen diesen Sachen die Leute der Gebühr nach gehalten werden, auch sollen die Säumer, welche dahin kommen, um Wein zu laden, überall mit ihren Rossen passiren mögen. Neben den „beschißenen“ Wirthshäusern sollen auch andere aufgerichtet werden, damit wenn ehrliche, nicht infectirte Leute durchpassiren wollen, sie (nicht) bei den beschißnen wohnen und verbleiben müssen, auch soll eine Moderation zwischen saubern und unsaubern gehalten werden. Ibid. b. — **338.** Dem Commissär zu Bellenz soll geschrieben werden, daß alle Fuhrleute und Sustgelder zu Erhaltung der gemeinen Landstraßen sollen verwendet werden. Ibid. c. — **339.** Dem Commissär Frischherz wird das gegen ihn von den III Bünden eingegangene scharfe und spizige Schreiben, in welchem er unnachbarlichen und bundeswidrigen Benehmens angeklagt wird, zur Verantwortung zugestellt. Nach deren Empfang will man den Bündnern wegen des in ihrem Schreiben angedeuteten Conferenztages zu Entscheidung des Landmarchen- und Weidgangstreites zwischen Ruffle und Lumino antworten, daß unsere Obern ebenfalls gerne Willens seien, zu dessen Austragung Hand zu bieten, und daher

die vorgeschlagene Conferenz annehmen und ihre Gesandten auf dieselbe abordnen werden. Und weil zu besorgen ist, daß ohne das Beisein des Obmanns nichts Abschließliches gehandelt werden möchte, sollen die Bündner nochmals zu Ernennung desselben aus den Vorgeschlagenen ermahnt werden. Absch. 785. a. — 340. Bezüglich der ungebührlichen Auflage der armen Unterthanen zu Bollenz, die ihnen durch ihre verordneten Anwälte ist zugefügt worden wegen des bewußten Spans mit den Judicis, ist nöthig erachtet worden, daß die Anwälte ordentliche Rechnung geben, wie die Kosten erwachsen seien. Man wird sich dann je nach Gestaltfame der Sache hierüber weiter berathen. Ibid. b. — 341. Wie zu Bellenz und auf der Riviera sollen fürderhin auch zu Bollenz der Landvogt und die Amtleute den Rechnungen beiwohnen, welche wegen der Landsteuer gegeben werden. Ibid. c. — 342. Bezüglich der nöthigen Wehre zu Malvaglia, zu Beschirmung der Kirche und der Güter, wird nochmals verfügt, daß Meister Leonhard aus Uri und die deputirten Herren, die wegen Aufnahme der Rechnung auch im Land seien, sich dahin begeben und Anordnung treffen, daß solches in's Werk gerichtet werde. Ibid. d. — 343. Hinsichtlich der Priester in Bollenz, die die Unterthanen zu Ungehorsam und Rebellion verleiten, in Abwehrgung der Verleidungen, wodurch den hohen Obrigkeiten in ihrem Gewalt großer Abbruch geschieht, will man die Antwort des Cardinals zu Mayland erwarten, an den man sich dießfalls gewendet hat. Würde keine Besserung erfolgen, so müßte man nach andern Mitteln trachten. Ibid. e. — 344. Dem Stadtschreiber zu Bellenz wird die Wehresteuern nicht erlassen, da die von ihm ausgebrachte Freiheit nur auf gemeine Landsteuern lautet, indeß hat man nichts dagegen, wenn er vom Rath daselbst weitere Gnade oder gänzliche Befreiung erlangen möchte. Ibid. f. — 345. Der Anzug wegen Verbesserung und Aufrichtung des Geschützes in den Schloßern zu Bellenz, wird im Abschied an die Obern gebracht, in der Zuversicht, daß sie das ins Werk richten werden. Ibid. h.

## 1612.

**Art. 346.** In Betreff des Gränzanstandes mit den III Bünden, wegen wessen auch an Lucern Klagen eingegangen sind, Commissär Frischherz aber seine Entschuldigung noch nicht eingereicht hat, werden sowohl an die III Bünde insgesammt als an den Beitag des obern Bundes und die Gemeinden Ruffle und Misox Schreiben erlassen, worin auf die endliche Beilegung desselben, und zu dem Behufe auf eine Conferenz gedrungen und das Verlangen gestellt wird, daß sie aus den vier Vorgeschlagenen einen Obmann erwählen sollen, der im Fall, daß die Sätze in ihren Urtheilen zerfielen, den schließlichen Ausspruch thun solle. Absch. 786. a. — 347. Mit der von Zürich, Bern und Lucern angeordneten Aufschubung der Marchsteinsetzung zwischen der Landvogtei Luggarus und der Grafschaft Bellenz bis auf künftigen Johanni, ist man nicht einverstanden, da dieß zu Schaden und Nachtheil gereiche, weshalb nochmals an Zürich und Lucern geschrieben und begehrt wird, daß die Arbeit durch die beidseitigen betreffenden ennetbirgischen Amtleute noch während des kleinen Wasserstandes vorgenommen werde. Ibid. b. — 348. Aus dem Bericht des Landschreibers zu Kais und des Commissärs zu Bellenz, die wegen Uebergriffen der Priesterschaft beim Cardinal Borromeo gewesen sind, ist ersichtlich, daß derselbe solchem Frevel steuern, aber nicht zugeben will, daß die weltliche Obrigkeit gegen die fehlenden Priester procedire. Daher soll der Herr Cardinal ersucht werden, solche Priester, die wider die weltliche Obrigkeit auf der Kanzel streiten, aus der Landschaft zu nehmen, ansonst wir verursacht wären, dieselben durch andere Mittel zu entfernen. Ibid. c. — 349. Es soll der Cardinal Borromeo weiter ermahnt werden, die Priester in der Landschaft Bollenz insgemein anzuhalten, daß sie dem geistlichen

Verufe obliegen und sich der weltlichen Dinge müßigen; denn wenn man in derselben Landschaft dergleichen fehlbare Priester anträte, würde man sie nach Verdienen strafen und aus dem Land weisen. Ibid. d. — 350. Dem Landvogt zu Bollenz wird geschrieben, er solle dem gewesenen Landvogt Baldegger zu den noch ausstehenden Criminalbußen verhelfen, und zwar mit Zubegriff der ihm dießfalls erwachsenen Kosten. Weitere Appellationen werden nicht mehr angenommen. Ibid. e. — 351. Die Ordnung wegen der „beschüßten“ Wirthshäuser ennet Gebirgs wird gutgeheißen und soll ausgeführt werden. Dieselbe soll auch der Landschaft Luggarus mitgetheilt und zugleich mit ihr ernstlich geredet werden, daß sie Bescheidenheit in allen Sachen brauche. Man will dieselbe durch Zürich und Lucern in der XII Orte Namen auch denen von Laus und Luggarus zustellen lassen, mit dem Befehl, daß sie bei Strafe in's Werk gerichtet werde, damit Fremde und Einheimische handeln und wandeln mögen. Ibid. f. — 352. Da der Prior aus Bollenz auf die letztes Jahr an ihn erlassene Citation nicht erschienen ist, obwohl er es angelobte, so sollen die Gesandten, welche anderer Dinge wegen nach Bollenz gehen, nachfragen, ob er dem Befehle nachkommen wolle und was er wegen des Priorats gethan habe, es sei mit Bauten, Erstattung der Almosen, Erhaltung der Messen. Hat er dem stattgethan, so läßt man es für dießmal bewenden, sonst soll er angehalten werden, vor uns zur Rechenschaft zu erscheinen. Ibid. h. — 353. In der Angelegenheit wegen Erwählung der Consuln in Bollenz hat man sich dahin verglichen, daß für jezt nicht nöthig sei, eine Botschaft dahin zu schicken, dagegen soll der Landvogt gegen die bei der Wahl vorgekommenen Practiken Untersuchung einleiten und die Fehlbaren nach Verdienen bestrafen. Ferner soll er Neuwahlen anordnen und ihnen selbst beiwohnen und darauf sehen, daß nur ehrliche, unverläumdete Männer gewählt werden, andere aber Gewalt haben wieder zu entsetzen. Von den Wahlen sind die Personen unter vierzehn Jahren und die, welche da nicht hausüblich niedergelassen sind, ausgeschlossen. Unterwalden wird seinen Gesandten, der schon dahin verritten ist, wieder zurück berufen, nimmt daher den Gegenstand in den Abschied. Absch. 787. b. — 354. Der Landvogt von Bollenz soll gegen beide streitenden Parteien ernstlich procediren und die Fehlbaren nach Gebühr bestrafen, weil auf beiden Seiten Ungebührliches vorgekommen ist. Ibid. c. — 355. Wegen der Priester zu Bollenz, welche sich in weltliche Regimentsfachen einmischen, hat man sich durch eine Botschaft an den Cardinal zu Mayland gewendet, damit die abgeschafft werden. Da aber bisher wenig Einsehen erfolgt, den Gesandten aber berichtet worden ist, daß einer dieser unruhigen Priester, weil er sich mit Banditen, denen er Unterschlaup und Förderung gegeben, „vertrabet“ hat und deswegen flüchtig geworden ist, so soll der Landvogt dessen Hab und Gut zu der Kammer Händen confisciren. Und weil der Priester zu „Dägerch“ in seinen Predigten zum Ungehorsam angeleitet und von den Verleumdungen gegen den Amtleuten abgemahnt hat, kann man denselben länger allda nicht dulden; daher soll dem Landvogt geschrieben werden, daß er ihn aus dem Land wegweise. Der Cardinal soll nochmals ermahnt werden, zu verschaffen, daß die Priester sich der weltlichen Regimentsfachen müßigen, ansonst man sich zur Anwendung anderer Mittel veranlaßt sähe, deren man lieber überhoben wäre. Ibid. d. — 356. Wegen der „ungereimten“ Rechnung, so die bollenzischen Agenten schriftlich hieher geschickt haben, ist erkannt, der Landvogt soll sie bei Strafe zu Eingabe einer andern Rechnung innert vierzehn Tagen auffordern. Ibid. e. — 357. Dem Commissär zu Bellenz wird bezüglich der nöthigen Erneuerung der Marchen zwischen Bellenz und Luggarus, die von den andern zu Luggarus mitregierenden Orten hinausgeschoben wird, der Befehl ertheilt, im Beisein etlicher ehrlicher unparteiischer Leute die Marchen zu besichtigen und zu hintermarchen, unter Anzeige an den Landvogt zu Luggarus. Ibid. f. — 358. Bezüglich der Klage

des Commissärs Len gegen einen von den Schloßknechten zu Bellenz gelegten Arrest, ist erkannt, es soll dem Commissär zugeschrieben werden, im Fall Statthalter Megnet zur Zeit seiner Amtsverwaltung mit Urtheil den Schloßknechten den Commissär Len zum Schuldner erkannt habe, soll es bei dem Arrest verbleiben, sonst aber sollen die Schloßknechte ihn zu Unterwalden, wo er seßhaft ist, mit Recht suchen. Ibid. g. — 359. Einer aus Bellenz klagt, Commissär Frischherz wolle neben seinem väterlichen auch sein mütterliches Gut confisciren. Es wird daher dem Commissär zugeschrieben, wofern er Sicherheit habe wenigstens das mütterliche Gut bis auf Bartholomäi eingestellt zu lassen, alsdann könne diese Sache durch die Gesandten mit Vermeidung vieler Unkosten entschieden werden. Ibid. h. — 360. Hieronymo de Huget von „Grumo“, Francesco Maschin und Martino Maffiolo von Malvaglia und Steffano d'Hema sind angeklagt, sich eidlich verbunden zu haben, den Statthalter Judice und dessen Söhne umzubringen; laut der vom Landvogt eingeschickten Proceßacten hat der verhaftete de Huget ein Geständniß abgelegt. Um nun diesen bösen Anschlägen vorzubeugen und zwischen den Unterthanen den Frieden zu erhalten wird, nach Anhörung der Verantwortung des Maschin, auf Ratification hin beschlossen, daß de Huget in eines der Orte herausgebracht und hier gleichwie Maschin examinirt werden soll, damit keine Partei über Parteilichkeit sich zu beklagen habe und damit Weitläufigkeit und Gefahr vermieden werden, ferner daß bis zu Austrag dieses Handels alle verbotenen Waffen den Unterthanen der Landschaft bei Strafe an Leib, Ehre und Gut untersagt sein sollen. Bezüglich der flüchtigen Maffiolo und d'Hema wird erkannt, daß der Landvogt nach geschehener Citation das Recht über sie ergehen lassen soll, als wenn sie gegenwärtig wären, und daß den Landvögten von Bellenz und Riviera anbefohlen werden soll, auf dieselben zu fahnden. Absch. 788. a. — 361. Bezüglich einiger Priester, welche sich weltliche Regierungssachen zum Nachtheil der hohen Obrigkeit angemacht haben, ist schon wiederholt verhandelt und an Cardinal Borromäus um deren Entfernung geschrieben worden. Da nun aber der Propst von Abiasca geantwortet hat, er finde keinen genügenden Grund zur Entsetzung dieser Priester, und er auch den über sie geklagten Fehlern nicht glauben will, wird erkannt, der Landvogt soll ihnen anbefehlen fortzuziehen und über alle ihre Fehler Kundschaften aufnehmen; diese Kundschaften sollen dann dem Cardinal mitgetheilt werden. Ferner wird verfügt, daß Hab und Gut der abgeschafften Priester vom Landvogt zu der Obrigkeit Händen genommen werden soll. Ibid. b. — 362. Da auf die Judice geklagt wird, sie haben sich gegen Einige der Landschaft feindselig und parteiisch gehalten und den Frieden gebrochen, und daß in'sbesondere Statthalter Judice geäußert habe, er wolle sein Leben lang die Landschaft tribuliren und ängstigen; da ferner berichtet wird, daß ein Priester schändlicher Äußerungen wider die Obrigkeit sich schuldig gemacht hat, wird dem Landvogt anbefohlen, eine Untersuchung darüber anzuhängen und nach Gebühr zu handeln und den Obrigkeiten i. B. das Resultat mitzutheilen. Ibid. e. — 363. Ausschreibung eines Vörtischen Tages wegen des von den Luggarnern verweigerten Transits und Verkehrs. (S. Lavis, Art. 400.) Absch. 790. a. — 364. Dem Commissär Frischherz soll auf sein Schreiben geantwortet werden, daß die Anstände wegen des Passes und der Landmarche auf dem Vörtischen Tag zu Verhandlung kommen werden, daß er nach Kräften dafür sorgen soll, damit die Waffen vermehrt und verbessert werden, daß er bezüglich der Drohungen derer von Ruffle ein wachsameres Auge halte und bei Tag und Nacht berichte, wenn etwas Gefährliches sich zutrage, endlich daß man die vor sorgliche Unterbringung von Soldaten in die Schlösser billige und ihn ermächtige, nöthigensfalls noch mehr Soldaten anzunehmen. Ibid. b. — 365. Auf der letzten Tagleistung zu Stans wurde Francesco Maggino zum Gefängniß condemnirt, weil er sammt Mithaften die Judice hat umbringen wollen; da nun aber nicht nur gegen Maggino und Mithaften,

sondern auch wider die Judice Malefizklagen eingegangen seien, und damit Jeder dem Rechten gemäß für seine Fehler bestraft werde, so wird für rathsam errachtet, daß jedes Ort einen Gesandten nach Bollenz abordine, nach dem Rechten zu procediren, damit die Landschaft endlich zu Frieden und Ruhe gelange. Ibid. c. — **366.** Anstand zwischen Luggarus und Bellenz wegen Suspension des Passes und Verarrestirung der Waaren; Erledigung durch die XII Orte. (S. Luggarus, Art. 249.) Absch. 792. b. — **367.** Wiederaufrichtung umgefallener Marchsteine gegen Luggarus (S. Luggarus, Art. 244.) Ibid. h. — **368.** Span mit Misox; Maßnahmen zum Schutze von Bellenz gegen einen unvorgesehenen Ueberfall durch die Bündner. (S. Absch. 793. a—e). — **369.** Der von den Bellenzern angesprochene Zug auf einige auf ihrem Gebiete gelegene, aber von Leuten zu Gravedona über Menschengedenken besessene Alpen wird nicht gut geheißt, vielmehr läßt man die Sache so lange eingestellt, bis man zuverlässigen Bericht hat, wie es mit der Berechtigung zum Zuge stehe. Ibid. g. — **370.** Nach Anhörung des mündlichen Berichts des Landvogts Büeler und des von Unterwalden zur Formirung des Processes nach Bollenz geschickten Gesandten, und nach Verlesung der Proceßacten wird der gefangene Maggino nochmals verhört. In seiner Verantwortung stellt er in Abrede, daß er sich mit de Huget, d'Hema und Maffiolo gegen die Judice verschworen habe, denn sie haben sich nur auf den Fall, daß die Judice oder Andere Thätlichkeiten gegen sie vornehmen wollten, gegenseitige Hilfe zugesichert; er berichtet, daß des Statthalters Judice Söhne den Johann Peter Penna auf offener Straße jämmerlich mißhandelt haben, wofür sie aber vom regierenden Landvogt nie bestraft worden seien, was dann zu der Judice Hochmuth und zur Erbitterung der Parteien Anlaß gegeben habe. Damit nun die Fehlbaren nach Verdienen bestraft und gute Freundschaft und gute Nachbarschaft gepflanzt werden, wird ein anderer Tag auf den 28. dieses Monats nach Stans angesetzt; inzwischen soll Maggino im Gefängniß verbleiben. Statthalter Judice, seine Söhne und alle Personen, welche bei Pennas Mißhandlung zugegen gewesen, sowie jene, welche mit Maggino des Gelübdes halber interessirt sind, sollen auf diesen Tag citirt werden. Sollte inzwischen etwas vorkommen, das die Abhaltung einer Conferenz nöthig machen würde, so soll diese dem ordentlichen Umgang nach gehalten werden und es soll auch die ausgeschriebene Zusammenkunft dem ordentlichen Umgang unnachtheilig sein. Absch. 794. a. — **371.** Bezüglich der Priester Johann Bruno, Pfarrer zu „Deger“, und Martin Bolla, Pfarrer zu „Garzoniß“ (Corzonejo), welche weltliche Regierungssachen sich anmaßen, Umtriebe bei Besetzung der Consulämter gebraucht und im Reichstuhl unerlaubte Anmuthungen sich erlaubt haben, wird erkannt, daß dieselben auf den nach Stans auf den 28. dieses Monats angeetzten Tag zur Verantwortung citirt werden sollen; auch soll dort noch über andere fehlbare Priester verhandelt werden. Ibid. b. — **372.** Des Commissärs Ven Beschwerde wegen der von den Schloßknechten Hans Wipfli und Uli Schorno an ihn erhobenen Ansprache, die sie am Grafen Bimercato sollen genommen haben, laut Zeugniß des Landweibels Christen, haben die Gesandten von Uri und Schwyz in den Abschied genommen. Ibid. e. — **373.** Dem gefangenen Francesco Maggino wird auf sein Gesuch erlaubt, zur Besorgung häuslicher Geschäfte nach Hause sich zu verfügen, jedoch unter der Bedingung, daß er auf dem angeetzten Tag sich wieder stelle. Dem Sekelmeister d'Hema wird indessen die Bürgschaft von 2000 Kronen nicht erlassen. Ibid. f. — **374.** Bezüglich der schändlichen That der beiden Söhne des Statthalters Judice, Dolmetsch Johann Peter und Magnus, wurde dem ersteren (Magnus war nicht erschienen) der durch Landvogt Büeler aufgerichtete Proceß vorgehalten, nämlich daß er den Sekelmeister Johann Peter Penna auf offener Straße hinterrücks angefallen, ihm mit einem „grünen Bängel“ einen Arm und eine Rippe gebrochen und ein Loch in den Kopf geschlagen, daß er gegen den, welcher ihm Frieden



geboten, thätlich sich vergangen habe, daß sodann sein Bruder Magnus in Gegenwart Anderer ebenfalls mit einem Knüttel auf den armen Penna geschlagen und diesen bis auf den Tod verletzt habe. Der Dolmetsch verantwortet sich, er habe sich vielleicht etwas verfehlt, aber Penna habe den Streit angefangen, so daß er sich habe vertheidigen müssen; er wolle sich übrigens nebst seinem Bruder einem rechtlichen Ausspruch unterziehen. Statthalter Judice erklärt darauf, daß er für die Strafe, die man seinen Söhnen auferlegen werde, mit Hab und Gut Bürge und Zahler sein wolle. Nach Abhörung der Kundschaften, durch welche der Beklagten Schuld klar erwiesen ist, hat man den Dolmetsch Johann Peter um 200 Kronen, seinen Bruder Magnus um 100 Kronen bestraft. Auch jene Männer, welche dieser Mißhandlung, ohne sie zu verhindern, zugeesehen hatten, sind hieher citirt worden. Die vier erschienenen, Prosper Maffiolo, Antonio della Compagna, Domenighino und Christofforo Rigenzo werden um je 25 Kronen bestraft, die aber, welche der Citation nicht Folge geleistet haben, soll der Landvogt nach Verdienen bestrafen. Von diesen und den noch folgenden Strafen sollen zwei Theile dem Landvogt, der dritte Theil aber den hohen Obrigkeiten als Entschädigung zukommen, für die deßhalb erlittenen Unkosten, jedoch unbeschadet den Statuten der Landschaft, welcher sonst der dritte Theil der Malefizstrafen zukommt, die aber dieses Geschäftes wegen keine Unkosten gehabt hat. Absch. 796. a. — 375. Francesco Maggino und Mithaften, welche gemäß des vom Landvogt formulirten Processus und des von Hieronymus de Huget an der Marter gemachten Geständnisses, den Statthalter Judice umzubringen sich verschworen haben sollen, verantworten sich, daß sie sich allerdings betrunken beieinander befunden und gesprochen haben, sie würden, wenn Statthalter Judice, seine Söhne oder Anhänger ihnen begegnen und etwas Thätliches gegen sie anfangen würden, sich zu vertheidigen wissen, daß übrigens der Judice Frechheit daran schuldig sei. Nach Abhörung der Processacten sowie des von dem entwichenen de Huget aus Mayland eingeschickten Widerrufs seiner Geständnisse, wird Maggino zu einer „gnädigen“ Strafe von 50 Kronen und zu den Kosten verurtheilt, und Stefan Penna ebenfalls zu 50 Kronen. Weil de Huget und Maffiolo sich flüchtig gemacht haben und auf die Citation nicht erschienen sind, soll der Landvogt auf ihr Hab und Gut greifen und, wofern die jedem auferlegte Strafe von 50 Kronen sammt den Kosten nicht erhältlich wäre, sie aus der Landschaft verrufen lassen. Ibid. b. — 376. In Betreff der durch die Formirung des Processus 2c. aufgelaufenen Kosten wird erkannt, der Landweibel Federico Bertono, soll zu deren Bezahlung angehalten werden, weil er das Thüirschloß zum Gefängniß des Hieronymus de Huget offen gelassen hat, wesswegen letzterer entweichen konnte; auch des Hieronymus Vater soll in Mitleidenheit gezogen werden. Ibid. c. — 377. Wegen der Äußerung des Statthalters Judice, er wolle sein Leben lang die Landschaft tribuliren, waren jüngst einige Rätthe und Consuln Kundschaft zu geben aufgefordert worden, die aber damals nichts zeugen haben wollen, sondern erst drei Tage später Kundschaft gaben. Es wird nun der Landvogt beauftragt, den Statthalter und die Kundschaften für diesen Fehler nach Gebühr zu bestrafen. Ibid. d. — 378. Mit Rücksicht auf die eingerissene Unordnung mit Jagen wird auf Ratification hin verordnet, es soll in Zukunft den fremden Jägern das Jagen hier verboten sein und vor St. Margarethentag sollen weder Fremde noch Einheimische „Gemschthiere“ (Gemsen) schießen dürfen, bei Strafe, außer wenn der Landvogt es in einem bestimmten Bezirk Jemanden erlaubt. Das in Bollenz geschossene oder gefangene Gewild soll laut der bestehenden Ordnung jeweilen dem Landvogt um die gebührende Taxe präsentirt und überantwortet werden. Ibid. g. — 379. Johann Bruno, Pfarrer von Deger, und Martin Bolla, Pfarrer zu Corzonejo, welche wegen der bewußten Fehler zur Verantwortung citirt sind, wollen sich wohl verantworten, aber nicht einer Strafe unterwerfen. Weil Bruno's Fehler als strafbarer erachtet wird, hat man diese Sache

in den Abschied genommen; bezüglich des Bolla hat man nicht finden können, daß er mit guten Gründen seiner Pfriinde entsetzt werden könne. Uri nimmt letzteres in den Abschied. Ibid. h. — 380. Die von Statthalter Judice einiger Priester und der von Maggino nicht erwiesenen Anklagen wegen geforderten Kosten werden zur Verhütung größerer Weitläufigkeit gegenseitig aufgehoben. Ibid. i. — 381. Francesco Maggino bittet um das Consulat zu Malvaglia bis auf Bartholomäusstag. In Erwägung aber, daß durch ihn und Landeshauptmann Judice viel Tröhlwerk gebraucht worden ist, und zu Vermeidung größern Widerwillens zwischen ihnen wird erkannt, daß Jakob Penna das Amt versehen solle. Auf Bartholomäi soll dann die Gemeinde in Gegenwart des Landvogts und der Gesandten einen Consul in freier Wahl ernennen, inzwischen sollen bei 200 Kronen Buße Umtriebe hiefür verboten sein. Ibid. k. — 382. Wegen einer Ansprache an den Commissär Leu haben die Schloßknechte von Uri und Schwyz eine Schuld desselben verarrestirt. Weil die Forderung nur 70 Gulden beträgt, so wird der Arrest nur für 80 Gulden bis Austrag Rechts bewilligt. Ibid. l. — 383. Landammann Befler von Uri, Hauptmann Ryd von Schwyz und Castellan Rysler von Unterwalden sollen beauftragt werden, die Schlöffer und das Geschütz zu Bellenz zu besichtigen und darüber den Obrigkeiten Bericht zu erstatten. Ibid. m. — 384. Damit die spänigen Parteien hinsfür in Frieden und Einigkeit bleiben und der alten Erbitterung nicht mehr gedenken, wird erkannt, Statthalter Judice und seine Söhne sollen gegen Maggino, d'Hema, Maffiolo und de Huget sammt den beidseitigen Verwandten bis in den vierten Grad in einen geschwornen Frieden gelegt werden; wer von den Parteien dann den Frieden mit Worten oder Werken, selbst oder durch Andere, bricht, soll als meineidig an Leib, Ehre und Gut bestraft werden und ohne ferneres Procediren auf die Gallereen condemnirt sein. Alle Betheiligten geloben hierauf dem Landammann Lussi an Eidesstatt in die Hand, diesem nachleben und bei dem Abschied ohne ferneres Appelliren verbleiben zu wollen. Ibid. n. — 385. Auf den Bericht an die V Orte in Betreff des Landmarchenstreites zwischen der Grafschaft Bellenz und den Bündnern, und auf die Warnung vor den zu besorgenden Gefahren, da die Bündner sich mächtig zum Kriege rüsten, wird von den V Orten der wohlmeinende Rath ertheilt, an den bedrohten Orten, nämlich zu Urfern und an der Moösabrüke, Wachen aufzustellen und allenthalben gute Späher zu haben, unter Zusicherung treuen Beistandes auf allen Nothfall. Absch. 797. gg. — 386. Weisungen an die Landvögte wegen des Spans mit den Bündnern. (S. Absch. 799. a). — 387. Gegenüber den Geschwindigkeiten zu Gunsten des Lauiser Marktes, soll dem Commissär zu Bellenz der Befehl ertheilt werden, wegen des Subiasker Marktes den üblichen Ruf zu erlassen. Ibid. b. — 388. Abgeordnete der III Bünde eröffnen den Gesandten der drei Orte folgende Instruction: 1. Die drei Orte möchten es in Betreff der streitigen Landmarche zwischen der Grafschaft Bellenz und der Landschaft Misox beim rechtlichen Spruch von 1511 verbleiben lassen, damit man beiderseits in vertraulicher, bundesgenössischer Gesinnung verharren möge und Ungelegenheiten vermieden werden. 2. Sie möchten den vielfachen Beschwerden derer im Misoxerthal über neue Zölle, Beeinträchtigung des freien Handels und Verkehrs, Sperrung des Transits von Korn, Beeinträchtigung der Jurisdiction durch Aufstellung von Wachen, Verbot des Besuchs des Jahrmakts zu Ruffle und Errichtung eines solchen zu Lumino und eines andern zu Giubiasco, zum großen Schaden des ihrigen, u. A. m., welche unnachbarlich und den Bündnissen zuwieder seien, abhelfen. Absch. 803. w. — 389. Welche Orte sich über die Bausteuer an das St. Katharinenkloster bei Bellenz noch nicht entschlossen haben, sollen es beförderlich thun. Absch. 806. e. — 390. In Betreff des Marchanstandes zwischen den Misoxern und den Unsrigen will man den Bündnern zuschreiben und ihnen vier Herren von Glarus zur Auswahl eines derselben zum Obmann vorschlagen, damit

sie auf eine bestimmte Zeit mit ihren Gesandten am spanigen Orte erscheinen. Absch. 808. a. — **391.** Zu Deckung der Kosten, welche mit Schifung von Kriegsknechten in die ennetbirgischen Vogteien zu verschiedenen Malen erlaufen sind, wird eine Steuer auf den Verkauf von Wein in den drei Vogteien gelegt, und zwar auf jede Brente zu den 3 Kreuzern noch 2 Kreuzer und auf jede Maß, die ausgewirthet wird, 1 Augster Ohm-  
 gelb. Ibid. b. — **392.** Die beantragte Entlassung eines Theils der Kriegsknechte zu Bellenz wird im Hinblick auf die Misoxer Marchanstände für jetzt nicht zugegeben; würde sich die Sache aber in die Länge ziehen, so könnte man dann weiter darüber reden. Ibid. c. — **393.** Das Lanifer Thor zu Bellenz soll wiederum erbaut und die bisherigen Kosten der ganzen Grafschaft auferlegt werden. Ibid. d. — **394.** Des Fiscals zu Bellenz Jahrlohn, der letztes Jahr aus obrigkeitlichem Geld bezahlt worden ist, soll fürderhin nach dem gewöhnlichen Brauch entrichtet werden. Ibid. e. — **395.** Von dem Malefiz auf der Riviera und in Bollenz soll Rechnung gestellt und den Gesandten ohne Kostenabzug der dritte Theil erstattet werden. Dieser Artikel soll, falls er nicht schon daselbst steht, in ihre Statuten eingetragen werden. Ibid. f. — **396.** Bei Verleihung des Zolls zu Bellenz sollen die Gesandten ihr Möglichstes thun. Ibid. g. — **397.** Da Wehr und Waffen in Bellenz nicht in Ehren und guter Verwahrung gehalten werden, sollen dieselben in Anwesenheit der Gesandten in die Landvogt-  
 wohnung zur Aufbewahrung gebracht werden, bei 25 Kronen Buße, und soll den einen Schlüssel der Landvogt und den andern die Landschaft haben. Ibid. h. — **398.** Steuern sollen den Untertanen nur mit Bewilligung der obrigkeitlichen Amtleute auferlegt werden mögen. Ibid. i. — **399.** Wegen der Communität zu Bellenz, „so dz gelt von den Kaufmannsgütern fürleitung abgenommen wirt, die straßen zu erhalten, aber nit erbetteret werden“, wird den Gesandten ernstlich aufgetragen, mit der Communität zu reden, daß dem besser nachgelebt werde. Ibid. k. — **400.** Die Geschwornen in Bollenz sollen fürderhin nicht mehr bei unsern Gesandten in den Appellationen sitzen, sondern abtreten. Ibid. l. — **401.** Da ein Wirth in Bellenz, mit Namen Zacharias, mit einer Köchin hausaltet, was sich ihm nicht geziemt, so soll dieselbe von ihm gethan und eidlich verwiesen werden. Ibid. m. — **402.** Weil die Dreigeschwornen zu Bellenz die ihnen gewährte Freiheit ziemlich miß-  
 brauchen, namentlich in Einziehung böser Buben, sollen sie gewarnt und erfolglosen Falls mit Entziehung derselben bestraft werden. Ibid. n. — **403.** Die Bündner, welche zu wiederholten Malen aufgefodert worden waren, zu Austragung des Marchanstandes zwischen Misox und Bellenz Hand zu bieten, haben in einem Schreiben die Angelegenheit auf nächstes Frühjahr verschoben. Und da wegen eingetretenen Schnees und Strenge des Winters jetzt allerdings in der Sache nicht gehandelt werden kann, wird den III Bündnen zugeschrieben, bis dorthin ohne Verzug ihre Sätze zu ernennen und sich wegen des Obmanns zu erklären. Inzwischen sollen sich die Gränzbewohner der spanigen Stelle nachbarlich und friedlich verhalten. Absch. 813. a. — **404.** Die Meinung, daß unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen es genüge, daß jedes Schloß zu Bellenz mit sechs redlichen Soldaten besetzt bleibe, während die übrigen entlassen werden könnten, wird von Schwyz und Unterwalden in den Abschied genommen. Ibid. b. — **405.** Die Verordnung, zu Deckung der mit der Besatzung in den Schlössern zu Bellenz erwachsenden Kosten in der Grafschaft Bellenz eine Auflage auf den zu verkaufenden und auszuschenkenden Wein zu legen, wird gutgeheißen. Und da die Anwälte der Grafschaft „in vffzückung des ermeldten Umgeltz im win“ sich mit trozigen Worten widerspänstig zeigen, sollen sie bei Vermeidung der obrigkeitlichen Ungnade zu gehorsamen angehalten werden. Den Amtleuten wird genauer Vollzug der Verordnung anempfohlen und daß sie monatlich den Weinmessern Rechenschaft abverlangen. Ibid. c. — **406.** Dem Commissär, Rath und Grafschaft Bellenz wird geschrieben, innerhalb einer bestimmten Zeit

bei höchster Strafe und Ungnade die Wehren bei der Portum am Tessin, zu Sementina und Carasso zu erstellen und besonders die Rysgründe von großen Steinen zu säubern. Wenn sie sich hinterstellig zeigten, würde man auf ihre Kosten Baumeister dahin abordnen. Ibid. d. — 407. Es weiß auch jeder Gesandte seinen Herren zu berichten in Betreff der von Statthalter Molina und Statthalter Molo gegen den Commissär Frischherz gethanen Bürgschaft. Ibid. e. — 408. Ebenso der gethanen Erkenntniß wegen der Confiscation Guglielmo Testas Güter in Bollenz gegen den Communen. Ibid. f. — 409. Der Communität Bollenz ist zugeschrieben, daß sie unverzüglich das Thor gegen Lavis nach Nothdurft erbaue. Ibid. g. — 410. Gegen die Mörder des Landvogts Johann Lussi in Bollenz ist nach Inhalt des formirten Processus erkannt: Giovanni Bontadina und Mithasten sollen für schändliche verwegene Mörder erkannt und verrufen sein und als diejenigen, so ein crimen læsæ majestatis begangen haben, bestraft werden. Bontadina soll, wenn man seiner habhaft wird, worauf 200 Kronen gesetzt sind, lebendig geviertheilt und die vier Theile an der Stelle seines Hauses, das abgerissen und nie wieder aufgebaut werden wird, auf das Rad geflochten werden. Würde er todt eingebracht, wofür 150 Kronen bezahlt werden, so soll sein Haupt ebenfalls an besagter Stelle auf das Rad gesetzt werden. Das Gut fällt der Kammer anheim. Bei 100 Kronen Buße ist Jederman verboten, ihm Unterschlauf zu geben, vielmehr Jeder verpflichtet, zu seiner Gefangennahme nach Kräften mitzuwirken. Dieses Urtheil soll in Bollenz öffentlich bekannt gemacht werden, zu einer gerechten Strafe des lästerlichen Mordes und Jedermann zu einem Exempel. Und da des Bontadina Bruder, „der ärgerliche Pfaff“, seither ein schändlich Leben geführt hat, so soll dem Cardinal Borromeo beförderlich zugeschrieben werden, daß er ihn nach Gebühr abstrafe und überhaupt „allgemach“ solche unruhige Priester aus dem Land schaffe und fremde exemplarische Priester dahin verordne. Dem Gubernurator und Magistrat zu Mayland und den Bundesgenossen im obern grauen Bund soll zugeschrieben und sie ersucht werden, im Betretungsfall den Bontadina auf einen Revers auszuliefern. Das auferlegte Audienzgeld soll zur Hälfte aus der Confiscation und zur andern Hälfte von der Landschaft abgetragen werden. Ibid. h. — 411. Die gegen Landvogt Lussi selig erhobenen Klagen wegen gefährlichen Proceuren gegen die Amtleute und Unterthanen, werden für unbegründet und aus Mißverständniß herfließend betrachtet und ihm und den seinen an Glimpf und Ehre unmaßtheilig erklärt. Ibid. i. — 412. Wegen des Handels des neuen Weibels zu Bollenz läßt man es, soweit obrigkeitliche Briefe und Siegel da sind, bewenden; was aber die vom Landvogt selig auferlegte Verurtheilung und Strafe betrifft, so ist er, der Weibel, damit an die Gesandten nach Bollenz auf nächsten Bartholomäustag (Jahrrechnung) gewiesen. Inzwischen soll er unbehelligt bleiben und genugam entschuldigt sein. Ibid. k. — 413. Der Handel des . . . aus Bollenz um die 8 Kronen Strafe wird ebenfalls vor die Gesandten auf Bartholomäustag geschlagen. Ibid. l. — 414. Den Priestern in Bollenz soll künftighin untersagt sein, an die Gemeinden zu gehen oder sich weltlicher Sachen zu beladen. Was daher in ihrem Beisein ferner gehandelt wird, soll kraftlos sein. Ibid. m. — 415 Dem neuen Landvogt (zu Bollenz) soll in Befehl gegeben werden, daß die Wehre zu Malvaglia angehend gemacht werde. Ibid. n.

## 1613.

**Art. 416.** Da bei Aufnahme von Rundschaften in mafezißchen und criminalischen Sachen in der Landschaft Bollenz große Unkosten zum Nachtheil des Landvogts und der regierenden Orte aufgetrieben werden, so wird die unter Landvogt Baldegger erlassene Verordnung bestätigt, gemäß welcher der Landvogt aus seinen

zwei Theilen nur seine Amtleute, die Landschaft aus ihrem dritten Theil die übrigen bezahlen soll. Absch. 819. b. — 417. Seit einigen Jahren mißbrauchen die Unterthanen in Bollenz die ihnen aus Gnade verliehenen Freiheiten, üben allerlei Practiken und Trölereien, benehmen sich auf den Landsgemeinden mit ärgerlichem „Rumor“ und großer Unbescheidenheit, respectiren weder die Gesandten noch Landvögte und erzeigen sich, als ob sie keine Obrigkeit anerkennen thäten. Um diesem Unwesen zu steuern, wird auf Genehmigung hin der hohen Obrigkeit folgende Verordnung aufgestellt: Die gewöhnlich alle zwei Jahre abgehaltenen Landsgemeinden sollen, da solche sonst nirgends den Unterthanen gestattet werden, fortan verboten sein; jährlich oder alle zwei Jahre mögen die Communen ihre Consuln erwählen, jedoch darf Niemand dabei stimmen, der nicht zwei Monate vor und nach dem Wahltag Feuer und Licht in Bollenz erhalten hat, auch dürfen bei Strafe an Leib und Gut keine Antriebe dabei gebraucht werden; der Landvogt soll wie von Alters her Gewalt haben, den Statthalter und die Landweibel zu ernennen; den Landschreiber und Dolmetsch soll man aus den drei Orten schicken und gelegentlich sich verständigen, aus welchem Ort der erste den Antritt thun soll, jedoch soll jeder sechs Jahre dienen wie zu Bellenz; die der Landschaft erst vor wenigen Jahren bewilligten drei Geschwornen sollen wieder abgeschafft sein, weil sie diese Gnade sehr mißbrauchen, die Landvögte in der Regierung hindern und in Kosten bringen und sich benehmen, als wenn der Landvogt ihr, nicht sie seine Diener wären; den Sekelmeister soll der Landvogt sammt den Räthen und Amtleuten erwählen nach der Ordnung der Faccien, und zwar an dem ersten Sonntag, nachdem die Gesandten in das Land gekommen, und ohne Trölerei und Practiciren. Wenn diese Verordnung durch die Obrigkeiten ratificirt sein wird, soll sie auf künftigen St. Bartholomäustag in Kraft treten. Ibid. c. — 418. Da der Priester in Bollenz, der seines ärgerlichen Lebens wegen von Jedermann verabscheut wird, vom Vicarius wieder liberirt worden ist, soll Unterwalden dessen Proceß mit einem Schreiben dem Cardinal in Mayland übersenden. Ibid. d. — 419. Und weil alle Unruhen von Geistlichen aus Bollenz herrühren, soll jede Obrigkeit in Überlegung ziehen, wie diesem für die Zukunft begegnet werden könnte. Ibid. e. — 420. Der Landschaft Bollenz wird bei einer Buße von 400 Kronen befohlen, mit der Herstellung der durch Wassergröße beschädigten Wuhre zu Malvaglia binnen vierzehn Tagen zu beginnen. Ibid. i. — 421. Ebenso sollen die von Bellenz innerhalb vierzehn Tagen ihre Wuhre herzustellen anfangen; sollten sie dem Befehl nicht nachkommen, so würde die Obrigkeit sie ohne alle Gnade um 800 Kronen strafen und Gesandte absenden, die Buße einzuziehen und den Bau anzuordnen, auch soll der Commissär die ihnen früher auferlegte Buße unverzüglich einziehen. Ibid. k. — 422. Schwyz ermahnt Uri, sein haufälliges Schloß zu Bellenz in bessern Stand zu stellen, da auch es seinerseits mit der Herstellung seines Schlosses große Kosten erlitten habe. Wird von Uri in den Abschied genommen. Ibid. m. — 423. Alt-Landvogt Büeler in Bollenz bittet um die Erlaubniß, den Statthalter Menschen wegen der immer noch nicht entrichteten Buße von Ort zu Ort citiren zu dürfen. Das wird ihm bewilligt auf den Fall, daß die Besprechung mit Statthalter Mensch, der nächstens nach Uri kommen wird, ohne Erfolg wäre. Ibid. n. — 424. Wegen etwas Unbescheidenheit und Mißbrauch, die sich die Schulen zu Bellenz haben zu Schulden kommen lassen, war dem Commissär der Befehl erteilt worden, bei Strafe solches abzuschaffen. Da nichts desto weniger Etliche sich ungehorsam verhalten haben, wird den Amtleuten nachdrücklich befohlen, für Bezahlung der Buße zu sorgen, da sie bereits in Rechnung gebracht ist. Ibid. o. — 425. Schwyz hat diesen Tag ausgeschrieben, um bezüglich des Marchanstandes zu Lumino zwischen den Bundesgenossen im Misogertthal und der Grasschaft Bellenz alles das zu berathschlagen, was den Rechtsamen der III Orte förder-

lich sein könnte, vorzüglich aber, ob man zuvor mit Landammann Hässi von Glarus, den Schwyz zum Obmann ernannt hat, darüber sich besprechen solle oder nicht. Es wird nun für rathsam erachtet, den Obmann nach Einsiedeln zu vermögen, wohin Landammann Neding und Commissär Frischherz in der III Orte Namen abgeordnet werden sollen, um ihm ihre Rechtsamen zu eröffnen und freundlich zuzusprechen, besonders aber ihm des Bartholomä Castiglione rechtlichen Ausspruch, so in Gegenwart beider Parteien geschehen ist, mit allem Fleiß vorzulegen; denn daß Castiglione's Ausspruch früher nicht eingelegt worden und erst seither zum Vorschein gekommen ist, ist daraus zu entnehmen, daß in den spätern Sprüchen keine Meldung davon geschieht. Absch. 834. — 426. Man ist zusammen gekommen, um den Bericht der zu Landammann Hässi abgeordneten Gesandten über ihre Mission zu vernehmen und sich über das fernere Verhalten zu berathschlagen, da Hässi um Entlassung als Obmann angehalten hat. Es wird nun beschossen, Glarus durch ein Schreiben zu ersuchen, es möchte Hässi zur Übernahme der Sache bestimmen, ferner in einem freundlichen Schreiben ihn selbst zu bitten, die Functionen eines erkieseten Obmanns anzunehmen und auf den 22. nächsthin mit den Gesandten der drei Orte an Ort und Stelle zu reiten. Überdieß wird verfügt, die auf den Augenschein reitenden Gesandten sollen ihrer Amts- und Rathseide entlassen sein und Vollmacht haben, in der Sache zu handeln und zu urtheilen; ferner sollen sie auf Aufrechthaltung des Ausspruchs des Bartholomä Castiglione dringen; alle drei Orte sollen ihnen einstimmige Instructionen mitgeben, die eine gütlich, die andere rechtlich zu handeln, von der erstern sollen die Gesandten sich vorläufig nichts merken lassen. Endlich wird Landschreiber Stulz zu Luggarus zum Kläger in der III Orte Namen deputirt, welchem sich zu unterziehen seine Obrigkeit ihn ermahnen soll. Absch. 835. a. — 427. Den wegen des Landmarchenstreits mit Misox abgeordneten Gesandten wird aufgetragen, den Anstand wegen der Reformaten und Zoccolanten zu Bellenz gütlich zu vergleichen und, wenn dieses erfolglos wäre, für Einführung der Kapuziner Schritte zu thun; ferner sollen sie für Herstellung der Wuhre am Tessin daselbst sorgen. Ibid. b. — 428. Die Gesandten sollen auch dafür sorgen, daß die den Bollenzern auferlegte Buße von 400 Kronen eingezogen und jedem Ort sein gebührender Theil zugestellt werde. Ibid. d. — 429. Landammann Bessler soll die letztjährige Instruction in Sachen der spanigen Landmarchen Schwyz und Unterwalden zuschicken. Ibid. e. — 430. Die Gesandten sollen sich mit den Kaufleuten, welche die Erstellung der Gravedonerstraße betrieben haben, bezüglich ihrer Unkosten durch eine zwanzigjährige Zollbefreiung abfinden. Ibid. f. — 431. Da man in Erfahrung gebracht hat, daß den armen Unterthanen und Communen der Grafschaft unsägliche Kosten mit den Gyselboten erwachsen, indem bisweilen deren sechs bis sieben im Land seien und oft einer einzigen Commune über 100 Kronen Kosten aufstreiben, wird für rathsam erachtet, dieses an die Obrigkeiten gelangen zu lassen. Absch. 836. a. — 432. Bezüglich der letztes Jahr erkannten Bußen wird Folgendes verfügt: Der Commune Carasso sei die Buße von 120 Kronen erlassen, die 1000 Kronen, für welche Podestat Molina Bürgschaft geleistet hat, sind liquid zu machen, die Confiscation der Güter des Johann Angelo Greppa sei aufgehoben. Ibid. b. — 433. Commissär Arnold Farlimann legt in Gegenwart der Dreigeschwornen, Rätthe und Amtleute Rechnung ab über die auf den Nachlaß der Hingerichteten gelegten Confiscationen; die nach Abzug resultirende Summe von 664 Kronen 6½ Krz. soll nächstes Jahr nach Verkauf der Güter den Gesandten erlegt werden. Ibid. c. — 434. Derselbe legt Rechnung ab über die Bußen. Nach Abzug der obrigkeitlichen Unkosten erhält jedes Ort 30 Kr. 26 Krz. 4 Angster. Ibid. d. — 435. Der Gesandte Nidwaldens hat für Jahrgehälter, Trinkgelber, Unterstützungen u. A. m. ausgegeben in Bellenz 52 Kron. 33 Krz. 2 Den. an ordentlichen, 11 Kron. 13 Krz. 2 Den. an

aufserordentlichen Ausgaben, auf der Riviera 4 Kron. 40 Krz., in Bollenz 2 Kron. 40 Krz. Ibid. e. — 436. Von Magnus von Mentken, dem letztes Jahr der Zoll auf der Riviera verliehen worden ist, wird man besondere Rechnung einnehmen. Ibid. f. — 437. Jost Blättler von Unterwalden legt Rechnung ab über den Zoll zu Bellenz vom 21. September 1612 bis dahin 1613. Jedes Ort erhält 318 Kron. 26 Krz. 4 D., die Ausgaben für Nidwalden betragen 284 Kron. 53 Krz. 3 Den., daheriger Rest 33 Kron. 53 Krz. 1 D. Vom Zoll zu Giubiasco erhält jedes Ort 2½ Kronen oder 5 Gulden. Ibid. g. — 438. Der Zoll zu Bellenz wird unter dem Gewölbe des Palasts zur Steigerung gebracht und dem Lieutenant Magnus von Mentken um 1090 Kronen (135 Kronen höher als letztes Jahr) auf ein Jahr verliehen. Ibid. h. — 439. In Betreff der Marchstreitigkeit mit den III Bünden, derentwegen Uri diese Conferenz ausgeschrieben hat, wird beschlossen, ein Dankschreiben an Glarus zu erlassen, weil es den Landammann Hässi zur Übernahme der Obmannschaft vermocht hat, der sich bereits mit allem Ernst der Sache annehme, ferner auch dem letztern gebührend zu danken. Schwyz wird mit der Ausfertigung beider Schreiben beauftragt. Von den dieses Spans wegen erlaufenen Unkosten sollen einen Drittheil die Obrigkeiten, den andern die Stadt und Grafschaft Bellenz, den dritten die Communen Lumino und Castiglione tragen; dem Wirth zur Krone in Bellenz sollen auf jedes Ort 30 Kronen aus dem Zoll auf Rechnung gegeben, der Rest von der Stadt und Grafschaft bezahlt werden; die beiden Communen sollen ihren Wirth befriedigen. Absch. 838. a. — 440. Es soll dafür gesorgt werden, daß das noch Mangelnde an den Wuhren zu Malvaglia gemacht und daß sie nachher fleißig unterhalten werden. Landeshauptmann Judice, Jakob Penna und Statthalter „Stöpfaning“ (Steffanino) werden als Aufseher bezeichnet. Ibid. b. — 441. Da eine große Anzahl Unholden in Bollenz, Bellenz und Riviera verzeigt sind, wird für rathsam erachtet, daß an jedem Ort der Landschreiber den Proceß formire und das Nöthige anordne. Dabei wird auf die in solchen Sachen erfahrenen Landschreiber Bessler und Leonhard Büeler und Landweibel Christen hingedeutet. Ibid. c. — 442. Uri soll dem Landvogt zu Lauis die ernste Weisung zugehen lassen, daß er den Markt in Giubiasco nicht abrufen, sondern vor sich gehen lassen solle. Ibid. d. — 443. Landammann Leu ersucht um Aufhebung eines ihm nachtheiligen Arrestes, den die Schloßknechte zu Bellenz für Bewachung des Achilles Sereno, der den Grafen von Vimercato hatte erschießen wollen, gelegt haben. Wird in den Abschied genommen. Ibid. f. — 444. Es wird eine Verordnung über den Bau und Unterhalt der Wuhren zu Bellenz, über die Vertheilung der Kosten und Beaufsichtigung des Baues aufgestellt. Ibid. g. — 445. Da ungeachtet der erlassenen ersten Schreiben der aufgerichtete Markt zu Giubiasco durch den Ungehorsam und die Halsstarrigkeit der Unterthanen zu Lauis das letzte und dieses Jahr abgerufen und verboten worden ist, was den Amtleuten und Unterthanen von Bellenz zum besondern Schaden gereichte, hatte Landvogt Farlimann um die Bewilligung, ein Verbot und Arrest gegen die Lauiser anlegen zu dürfen, geschrieben und dagegen Zürich und Lucern um Einstelllung des Handels angehalten. Weil nun dieser Markt auf den Wunsch der Kaufleute dies- und jenseits des Gebirgs und zum Frommen der Unterthanen, damit sie in Einem Tag den Markt besuchen und wieder heimkehren können, eingeführt worden ist, so wird beschlossen, denselben aufrecht zu halten, um so mehr, da man dazu wohl befugt zu sein glaubt und dadurch die gefährliche Straße über den Mont Renel vermieden werden kann. Sollte auf der künftigen badischen Tagleistung ein Anzug darüber geschehen, so sollen die Gesandten der III Orte in kein Recht oder Compromiß sich einlassen, persönlich aber sich dahin aussprechen, daß sie vermeinen, ihre Herren und Obern seien vollkommen berechtigt, auf dem Zbrigen anzuordnen, was ihnen beliebe, und daß sie den Amtleuten und Unterthanen zu

Vergütung des von den Laiisern erlittenen Schadens behülflich sein wollen. Zu Vermeidung von Unfreund-  
 schaft wird der gegen die Laiiser begehrte Arrest auf gegebene Bürgschaft hin eingestellt. Die Mittheilung  
 Uri's, es habe den Landvogt von Lauis, seinen Landsmann, sowohl der Abrufung des Subiasker Markts  
 als andern Ungehorsams wegen abgestraft, wird in den Abschied genommen. Absch. 842. a. — 446. Auf den  
 Bericht der wegen der Malefizsachen in den ennetbirgischen Herrschaften befindlichen Gesandten, und auf eine  
 Zuschrift des Commissärs Farlimann wird, da Landvogt Joh. Ruffi in Bollenz sich nächstens in die Orte begeben  
 muß und da durch die dortigen Gesandten allzu große Kosten erwachsen, an die Landvögte und Gesandten geschrieben,  
 sie sollen die Untersuchungen wegen Unholderei möglichst befördern, bezüglich der ausgestellten Geschwornen  
 das Nöthige vorsorgen und für einmal heimkehren. Der Appellationstag hiefür wird auf den 1. December  
 nach Schwyz angesetzt. Ibid. b. — 447. Die zu Brunnen aufgestellte Verordnung in Betreff der Wehren am  
 Tessin zu Bellenz, soll in Vollziehung gesetzt werden, daher soll jedes Ort seine Dshen und zugegebenen Ar-  
 beiter auf den 13. November in Altorf haben, von wo aus die Verordnung dem Commissär und Landtschreiber  
 mitgeschickt werden soll. Ibid. c. — 448. Bezüglich der von Podestat Horatius Molina gegebenen Bürgschaft  
 soll dem Beschluß der Fahrrechnung nachgesetzt werden. Ibid. d. — 449. Auf dem Appellationstag soll Anzug  
 geschehen um Moderation der wegen der Unholden aufgelaufenen großen Unkosten. Ibid. e. — 450. Da einige  
 Orte auf Kosten der Vogteien Gesandte hingeschickt haben und dadurch überschwängliche Unkosten den armen  
 Unterthanen erwachsen, so erinnert man sich an das früher darüber Verhandelte, gemäß welchem Niemand  
 mehr als 1 Diken Lohn auf den Tag und nicht mehr als drei Tage für die Hinreise, drei Tage für den  
 Aufenthalt und drei Tage für die Herreise zu bezahlen schuldig sei, in welcher Zeit Jeder seiner Schatzung  
 oder dem Geld nachsetzen solle. Schwyz und Unterwalden wollen dabei verbleiben und dem Commissär die  
 Weisung zugehen lassen, dieses durch einen Ruf bekannt zu machen und in das rothe Buch zu Bellenz zu  
 stellen, Uri, darüber nicht instruiert, nimmt es in den Abschied. Ibid. f. — 451. Die Commune Bellenz be-  
 schwert sich über die angelegten Steuern für Erbauung der Wehren bei Carasso und über die aufgelaufenen  
 Luminer Kosten. Ferner machen die in Folge des Beschlusses zu Brunnen angestellten Baumeister Vor-  
 stellung, daß für die Arbeiten 1000, statt der ausgesetzten 100 Kronen aufgewendet werden müssen, wenn man  
 den zu besorgenden Gefahren wirklich vorbeugen wolle. Nach Erwägung der Sachen wird beschlossen, es soll  
 dem gefaßten Beschlusse gänzlich nachgegeben und die Wehren ohne fernere Verhinderung gebaut werden;  
 dem Anerbieten des Landammann Bessler zufolge, zu Ausführung des Werkes 3000 Gulden vorstrecken zu  
 wollen, wenn die Obrigkeiten ihm die Zurückerstattung versprechen, soll jedes Ort um 500 Kronen sich ver-  
 schreiben; indessen sollen, weil diese Summe nicht genügen wird, in der Grasschaft Bellenz die Steuern laut  
 der aufgestellten Ordnung eingezogen und gut verrechnet werden; die nöthigen Steine sollen nicht allein von  
 den niedergestürzten Häusern, sondern überall, wo man deren findet, genommen werden; die wegen andern  
 Geschäften in Bellenz sich aufhaltenden Hauptmann Zweyer und Lieutenant Reding sollen sich auf den Augen-  
 schein begeben, den Werkmeistern mit gutem Rath an die Hand gehen und denen, welche diesen Anordnungen  
 sich widersetzen sollten, die nöthigen Belehrungen geben. Absch. 846. a. — 452. Es wird verfügt, die Com-  
 munität Bellenz soll die ihr auferlegten Kosten wegen Lumino bezahlen, und zwar aus vielen triftigen Grün-  
 den, insbesondere wegen Übertretung etlicher Commendamente. Ibid. b. — 453. Uri wird aufgetragen, der  
 Commune Bellenz wegen ihres ungebührlichen Schreibens und Ungehorsams zu antworten, daß man ihr, wenn  
 sie wieder mit solchen Unbescheidenheiten komme, zeigen werde, daß wir die Herren, sie die Unterthanen seien.



Ibid. c. — 454. Das Begehren Uri's, die beiden Orte möchten ihm sein den Einsturz drohendes Schloß oder Thurm herstellen helfen, da sie an den großen Stücken in demselben auch Antheil zu haben glauben, wird ad instruendum genommen. Ibid. d. — 455. Schwyz stellt abermals das Begehren, daß die Verordnung „wegen vfftribnen Costens in inzüchung gelt enet gepürgß“ in Vollziehung gesetzt werde. Uri will sich dieses gefallen lassen unter der Bedingung, daß zuvor noch ein Termin gesetzt werde, „daß nach gstatfami der suma vff die schult zewarten im Costen verbliben möge“. Schwyz und Unterwalden, darüber nicht instruiert, nehmen es in den Abschied. Ibid. e. — 456. Unterwalden macht Anzug, daß sich oft ganze Communen für Particularpersonen verbürgen, was schließlich die Armen, ohne daß sie einen Genuß davon gehabt haben, bezahlen müssen, daher es für rathsam erachte, ein Verbot zu erlassen, daß in Zukunft bei Strafe und Ungnade keine Commune mehr ohne Vorwissen und Willen der hohen Obrigkeit für Particulare sich verbürgen dürfe. Die beiden andern Orte, die darüber nicht instruiert sind, nehmen es in den Abschied. Ibid. f. — 457. Dem Andreas Balba von Bellenz, der sich vor einigen Jahren wegen Schulden flüchtig gemacht hat, nun aber mit seinen Gläubigern sich abzufinden wünscht, wird sicheres Geleit bewilligt. Ibid. g. — 458. Dem Commissär zu Bellenz wird anbefohlen, das Abholzen des Waldes oberhalb Sementina bei höchster Strafe zu verbieten, weil große Gefahr daraus entstehen könnte. Ibid. h. — 459. Über die in den Abschied genommenen Artikel soll jedes Ort seine Gesandten auf nächste Tagjazung mit den nöthigen Vollmachten versehen. Ibid. i.

## 1614.

**Art. 460.** Abgeordnete der Communität Bellenz beschwerten sich über die ihr auferlegte Wuhrststeuer, mit dem Erbietn, den Graben bei Carasso säubern, die nöthige Anzahl Schwirren zum Wuhr führen und eine zur Vollendung des Werkes allenfalls noch nöthige bestimmte Steuer entrichten zu wollen. Auf allseitige Ratification hin wird vereinbart, die Communität soll 800 Kronen bezahlen und dann nicht weiter molestirt werden; sie soll ferner den Graben öffnen und säubern und die „Passen“ hinzu führen. Wenn dieser Vertrag gleich von der Obrigkeit bekräftigt sein wird, sollen die 800 Kronen Niemanden anders als den Meistern, welche die Wehre gemacht haben, ausbezahlt werden. Absch. 848. a. — 461. „Deßgliehen ouch wägen des Soretisch zu Belleß ist der Communität vf nün Jar lang übergeben worden, welches sy verlichen vnd vf die gant schlachen mögent“, jedoch soll der Erlös nicht an Privatpersonen, sondern zum gemeinen Nutzen verwendet werden. Ibid. b. — 462. „Wegen des durch Hauptman Abten der Personaveren fürgesetzten geltß sölle zu Altorff ein Coppy gestelt vnd den übrigen 2 orthen zugeschielt werden, die sich, wan es inen geliebet, vnderschriften söllendt.“ Ibid. d. — 463. Vorzüglich der Wuhren am Tessin wegen hat Schwyz diesen Tag ausgeschriben. Lieutenant Jtal Reding nämlich hatte ihm berichtet, daß er nunmehr das übernommene Werk auf eine Länge von 100 Klafter und 10 Wertschuhe Höhe gebracht habe, wegen des steigenden Wassers aber die Arbeit nicht fortsetzen könne, vielmehr das Gebaute zu erhalten suchen müsse, wozu aber noch mehr Geld erforderlich sei, da die Stadt Bellenz bisher nur 400 Kronen abgeliefert habe. Nach Eröffnung der Instructionen wird erkannt, an Reding durch einen Eilboten die Weisung zu erlassen, umgehend zu berichten, wie viel Geld er zur Sicherstellung der Arbeiten nöthig habe, indem man es ihm zukommen lassen werde; glaube er das Werk hinlänglich gesichert, was man seinem Ermessen anheim stelle, so soll er sich nach seinem Gutdünken verhalten; bezüglich der von Hauptmann Epp versprochenen 1000 Kronen in Baar, für welche derselbe aber 400 Käse in zu hohem Preis, das Andere an liegenden Schulden angewiesen hat, soll er ebenfalls berichten, wie

viel er davon erhalten habe; wenn es ihm möglich sei, eine Zeit lang das Werk zu verlassen und persönlich Bericht zu geben, so werde man ihn gerne anhören. Auf den 25. wird ein anderer IIIörtischer Tag angesetzt, theils um den bis dorthin eingetroffenen Bericht Nedings zu vernehmen, theils um mit Statthalter Judice und Mithaften und andern Holzkaufleuten, welche auch citirt werden sollen, über eine neue Auflage auf das Holz sich zu vereinbaren, da dieselben, ungeachtet sich herausstellt, daß der größte Schaden durch die Burren verursacht wird, auf ihre Freiheiten sich berufen werden. Auch darüber, daß Neding bei seiner dortigen Ankunft nur 2000 Ellen Steine, und nicht einmal auf dem angewiesenen Plaze, angetroffen hat, während das Werk bei 40,000 Ellen erfordert, und daß bereits 800 Gulden Kosten darauf gegangen sind, daher leicht abzunehmen ist, welch' große Summen dafür noch consumirt werden, soll man sich auf dem genannten Tage besprechen. Abjch. 856. a. — 464. Die im rothen Buch eingetragene Ordnung bezüglich der Burren lautet: Jede Burre, die ungebunden ist, soll aufgefangen, verkauft und der Erlös zu Aufbaumng des Werkes verwendet werden; der Eigenthümer der Burre soll 100 Kronen Buße bezahlen und den durch die ungebundene Burre verursachten Schaden ohne alle Gnade vergüten. Den Commissären und Landvögten wird anbefohlen, diese Verordnung nochmals zu publiciren. Ibid. b. — 465. In Betreff des Anstandes zwischen Commissär Frischherz und Cyprian Tschudi (Giudice, Judice, de Judicibus) soll Uri dafür sorgen, daß letzterer auf den angesetzten IIIörtischen Tag citirt werde. Ibid. e. — 466. Itzt Neding erstattet als abgeordneter Bauherr bezüglich der Ausführung der Dammarbeiten am Tessin folgenden Bericht: Bei seiner Ankunft habe er nicht mehr als 6000 Ellen zugestrichene Steine angetroffen, die zudem an verschiedenen, meist ungelegenen Orten gelegen seien, so daß er genöthigt gewesen sei, der „Contad“ und Communität Hülfe anzusprechen, welche ihm zwar zugesichert, aber schlecht gehalten worden sei; zudem sei er durch die Unerfahrenheit der zuerst angestellten Meister aufgehalten worden, welche die Bauten zu schwach angefangen haben, daher er andere habe anstellen müssen; da man mit Auswerfung des Grabens hinlänglich gewesen, habe er ihn in aller Eile durch requirirte Männer auswerfen lassen; nur mit der größten Anstrengung habe er, während das Wasser schon gestiegen, die Wehre beschließen und das Werk auf 100 Klafter Länge und 12 Schuh Höhe vollenden können; wenn aber auch die Bauten seiner Ansicht nach ziemlich sicher ausgeführt seien, so finde er es doch für rathsam, nicht abzusezen und die Arbeit zu Ende zu führen; dazu erfordere es aber noch mehr Geld, da alle Arbeiter täglich bezahlt werden wollen; Magnus von Mentlen habe im Ganzen 2717 Gulden 33 Schill. erhalten und davon schon 2227 Gld. ausgegeben; über diese Summen, sowie über die von den III Orten einbezahlten 1500 Gulden und von Landammann von Noll erhaltenen 213 Gulden und 16 guten Bazzen werde derselbe seiner Zeit specificirte Rechnung ablegen. Nach Anhörung dieser Relation wird Neding für seine Mühe und Arbeit gedankt mit der Bitte, in seinem gewohnten Fleiß und Eifer bei diesem Werk fortzufahren. Nach einigen Einwendungen läßt er sich den III Orten zu Ehren dazu bewegen. — Es wird nun im Interesse der Sache noch Folgendes verfügt: 1. Das ganze Werk sei wiederum Herrn Lieutenant Neding übergeben, also daß, was er dabei thue, wohlgethan sei und daß ihm Jedermann behüßlich und gehorsam sein solle; der Commissär soll ihn dabei unterstützen und die Fehlbaren unverzüglich bestrafen, ansonst Neding selbst gegen die Ungehorsamen zu procediren Gewalt hat. 2. Da Hauptmann Epp bei Beginn dieses Werkes 1000 Kronen, zwei Theile in Baar, den dritten Theil an Käse in billigem Preis zu erlegen anerbaten, diesem entgegen aber mehr Käse und wenig Geld abgeliefert hat, soll Uri denselben anhalten, seinem Versprechen nachzukommen, denn die Obrigkeiten seien nicht gesonnen, mit diesen Käsen Handel zu treiben, noch weniger, die armen Tagelöhner beschweren zu lassen.

3. Ungeachtet die Holzkaufleute citirt waren, um mit ihnen eine Auflage auf die Burren zu Gunsten des Werkes zu unterhandeln, so ist doch Niemand von ihnen erschienen, da sie sich ohne Zweifel auf die ihnen von den großen Gewalten verliehenen Freiheiten stützen. Dieses sollen die Gesandten an ihre Obern bringen, damit auf den bevorstehenden Landsgemeinden darüber entschieden werden kann. 4. Da die „Personaveri“ bei diesem Werk bisher ganz hinlänglich sich verhalten haben, soll Statthalter Rusconi sie anhalten, auf Rechnung ihre Contribution ebenfalls zu erlegen, das Geld, wenn sie es nicht haben, zu borgen und sich für einander zu verschreiben. 5. Beding sollen von jedem Ort nochmals 100 Gulden zugestellt werden, damit er mit den Arbeiten ungehindert fortfahren kann. Absch. 857. a. — **467.** Wegen der durch die drei Gesandten, welche in Bellenz den Malefizsachen beigewohnt haben, aufgelaufenen Kosten, sowie wegen der Unkosten des luminischen Geschäfts, soll auf die Fahrrechnung Vollmacht ertheilt werden, des Statthalters Molina Schuld einzuziehen, um jene daraus zu berichtigen. Ibid. b. — **468.** Landammann Bessler wird sich erinnern, was ihm wegen des Spans zwischen Commissär Frischherz und Cyprian Tschudi zu verrichten aufgetragen worden ist. Ibid. c. — **469.** Schwyz meldet, daß gegen die eingezogenen Unholdinen ganz ungebührlich durch Anwendung der Tortur inquirirt werde, daß wegen der unter den Bollenzern herrschenden Feindschaft viele auf unbegründete Anklagen hin in Verhaft gesetzt und unschuldig tormentirt werden, welchem Unwesen abgeholfen werden müsse. Es wird nun für rathsam befunden, daß den nach Italien reisenden alt-Landammännern Bessler und Ruffi aufgetragen werde, über den Sachverhalt genaue Erkundigungen einzuziehen, vorgekommene Unregelmäßigkeiten durch den Landvogt abstrafen zu lassen und eine Regel aufzustellen, wie nach Form Rechts processirt werden soll. Und da aus den in Bollenz eingenommenen Processen sich ergeben hat, daß Sekelmeister Guidoto und Baptistin in der Procebur der Tortur sich tyrannisch erzeigt und wider Recht vertrabet haben, sollen sie von ihren Rathsstellen entsetzt sein und vom Landvogt also abgestraft werden, daß es Andern zur Abschreckung dient. Absch. 862. a. — **470.** Durch alt-Landammann Bessler wird angezogen, daß er in Sachen der Dammarbeiten auf einem Mörtschen Tag gebeten worden sei, bei Privaten in Uri Geld aufzubrechen, daß er demzufolge bei Hauptmann Epp 1000 Kronen an Käse und Geld entlehnt habe und nun eine schriftliche Versicherung auf die Stadt und Grafschaft Bellenz laut vorgelegter Copie begehre. Die Sache wird bis zur Ankunft des Lieutenants Ital Beding eingestellt, der seine Rechnung über die Arbeiten ablegen wird; inzwischen soll die begehrte Versicherung jedem Ort abschriftlich mitgetheilt werden. Ibid. b. — **471.** Die zu „Dauaß“ (Davos?) versammelten Landrichter und Rath schreiben in Betreff der von Podestat Molina für den gefangenen Salvino eingegangenen Bürgschaft, daß Molina sich mit dem frühern Commissär zu Bellenz darüber abgefunden habe und die Sache dann dem Vicar zu Lumino übergeben worden sei. Commissär Frischherz dagegen berichtet, er habe sich dieser Bürgschaft wegen mit Molina nicht eingelassen, da sein Statthalter, Johann Molo, sich für die 1000 Kronen verschrieben habe und er sich an diesen halten werde. Da in dem genannten Schreiben auch angedeutet wird, als ob dießfalls nicht dem Rechten gemäß gehandelt worden sei, wird für gut erachtet, an Landrichter und Rath eine ernsthafte, jedoch freundliche Antwort zu erlassen und darin die aufgestellten Behauptungen zu widerlegen und zu bemerken, daß man nur mit dem Bürgen zu tractiren gedenke, daß aber dem Molina, wenn er sich vor den hohen Obergkeiten mit den Bürgen purgiren wolle, gutes Recht werde gehalten werden; das soll jedoch bis Martinstag geschehen; im Übrigen sei man stets geneigt, zu Erhaltung nachbarlicher Correspondenz das Möglichste beizutragen. Absch. 878. a. — **472.** Auf das von den Gesandten ab der Fahrrechnung eingegangene Schreiben in Betreff der streitigen Landmarchen zu Lumino wird beschossen,

an den obern Bund zu schreiben, man habe mit Bedauern vernommen, daß seine Angehörigen etwas Neuerungen in Bezug auf die Landmarchen geübt haben; man habe gehofft, die Sache werde durch die Sätze und den Obmann erörtert werden; aus bewegenden Gründen und zu Vermeidung weiterer Consequenzen wünsche man nunmehr, daß der Obmann darum angegangen werde, die langwierige Streitigkeit endlich auszusprechen. Die dieses Marchstreites wegen aufgelaufenen Kosten sollen von den drei Orten, die des Malefiz wegen erlaufenen dagegen aus dem Malefiz bezahlt werden. Ibid. b. — 473. Dem Commissär zu Bellenz wird anbefohlen, die Wuhrkosten abzutheilen und von den Schuldigen einziehen zu lassen, damit jene, welche Vorschüsse gemacht haben, befriediget werden. Ibid. c. — 474. Statthalter Judice und sein Sohn Hans Peter von Malvaglia hatten gegen den von Landvogt Ruffi in Bollenz auf Grund der Aussagen einiger hingerichteter Unholden formirten Proceß Protest eingelegt und um Abordnung von Gesandten zum unparteiischen Untersuch der Sache gebeten. Nach Abhörung nun dieses von den Gesandten neu aufgenommenen Processes, der Rechtfertigung des Statthalters und seiner Söhne, deren Begehren um Bestrafung desjenigen, der den Statthalter früher schon um Hab und Gut und dießmal um Ehre, Leib und Leben zu bringen getrachtet habe, sowie ihrer Bitte um Entschädigung wird gefunden, daß des Landvogts Proceß mit dem neu aufgenommenen nicht übereinstimme, daß ein Theil der Kundschaften widerrufen worden, daß an Judice dießfalls nichts ferner zu suchen sei, weshalb er für entschuldigt erklärt wird. Ibid. e. — 475. Die Judice klagen über das falsche Procediren gegen ihren Vater und verlangen von den Urhebern des rechtswidrigen Verfahrens Ersatz der großen Unkosten und Restituirung der Ehre. Landschreiber Stemma verantwortet sich, er habe nichts Anderes gethan, als was ihm vom Landvogt anbefohlen worden; wenn er sich also in etwas verfehlt habe, sei der Landvogt der Veranlasser, übrigens habe er nicht Alles selbst geschrieben, sondern es haben auch Baptistin und Andere der Sachen sich angemahet. Da sich nun aus dem jüngst durch die Gesandten formirten Proceß ergibt, daß nicht nur Landschreiber Stemma und Sekelmeister Ambrosius Guidoto an dem zuerst angehobenen Proceß die Schuld tragen, sondern noch viele Andere dabei interessirt sein sollen, von denen aber Niemand zugegen und in deren Abwesenheit und ohne sie angehört zu haben der Handel nicht wohl erledigt werden kann, so wird die Sache auf nächsten Appellationstag verschoben. Dorthin sollen dann Alle, welche bei diesem Handel theilhaftig sind, citirt werden, nämlich Landvogt Ruffi, die drei alten Geschwornen, Landschreiber Stemma, Sekelmeister Ambrosius Guidoto, Landweibel Rosso, des Statthalters Sohn, Unterschreiber, und Statthalter Judice; inzwischen sollen der Landschreiber und der Landweibel in ihren Ämtern eingestellt sein; bis dorthin sollen die drei Obrigkeiten nach einem andern Landschreiber und Dolmetsch sich umsehen und der Landvogt sich mit unparteiischen Amtleuten versehen. Absch. 879. a. — 476. Dem Landvogt in Lauis soll geschrieben werden, er möchte dem Markt zu Giubiasco seinen Lauf lassen, ansonst man, um sich schadlos zu halten, das Vieh nicht auf den Lauiser Markt passiren lassen würde. In diesem Sinne wird auch an Ammann Burlauben geschrieben, damit er durch seine Obren dem Landvogt entsprechende Weisungen zugehen lasse. Ibid. b. — 477. Im Namen derer von Rivinen klagt Ritter Bulla, daß die auf der Riviera ihnen verweigern, für ihre Saumrosse anderswo als in Wirthshäusern Heu zu kaufen. Um gegenrechtliche Maßregeln zu verhüten, wird dem Vogt auf der Riviera die Weisung ertheilt, dafür zu sorgen, daß die Unterthanen sich aller gebührlchen Nachbarschaft befeßen. Ibid. c. — 478. Den Antonio del Pozzo von Corzonejo betreffend, soll der Landvogt in Bollenz angewiesen werden, den Proceß zu formiren und auf den Appellationstag zu schicken. Ibid. d. — 479. Da ein Theil der neu erbauten Wehre durch Wassergröße zerstört worden ist, wird auf Ratification hin ber

Obrigkeiten für nothwendig erachtet, den in dieser Sache erfahrenen Lieutenant Reding zu bitten, sich nochmals derselben anzunehmen und unverzüglich die nöthigen Arbeiten anzuordnen. Zugleich soll verfügt werden, daß die Communität (Bellenz) und Alle, welche daran beizusteuern pflichtig sind, ihre Steuern monatlich abliefern, damit die Arbeiter wöchentlich bezahlt werden können. Absch. 882. a. — 480. Dem Jakob Tollano von Lumino wird als Entschädigung für seine Sendung nach Bünden bewilligt, daß in der Commune Lumino Niemand als er Korn feil halten oder verkaufen möge, das die aus Bünden kaufen, dem gemeinen Mann jedoch unbeschadet. Ibid. b. — 481. Die vom Wasser beschädigte Moösabrücke soll durch die Pflichtigen unverzüglich hergestellt werden. Ibid. c. — 482. Alle, welche in den drei Vogteien Vogtkinder haben, sollen es ihrem Landvogt unfehlbar melden und alle zwei Jahre in Gegenwart der nächsten Verwandten und des Landvogts bei 50 Kronen Buße Rechnung ablegen. Dem dieser Rechnungsablage beiwohnenden Amtmann soll für seinen Lohn 1 Diken, wenn die Rechnung bis auf 1000 Kronen,  $\frac{1}{2}$  Krone, wenn sie über 1000 Kronen beträgt, gegeben werden. Ibid. d. — 483. Auf den Bericht, daß in den drei Vogteien der Ehebruch gar zu gering gebüßt werde, wird verordnet, die, welche dieses Lasters sich schuldig machen, sollen zu 10 Kronen Buße verfallen werden. Ibid. e. — 484. Da in den drei Vogteien der Mißbrauch sich eingeschlichen hat, daß Parteien ohne Vorwissen ihrer Gegenpartei an die hohen Obrigkeiten gelangen, wird verfügt, es soll in Zukunft ohne Vorwissen des regierenden Commissärs oder Landvogts und ohne eine Bescheinigung von diesem oder ohne eine Citation vorweisen zu können, Niemand an die Obrigkeiten in den Orten gelangen, auch soll es, bei 50 Kronen Buße, acht Tage zuvor der Gegenpartei verkündet werden. Ibid. f. — 485. Zu Beseitigung des der Allmenden und eingeschlagenen Güter wegen entstandenen Unwillens wird verordnet, die gewohnte Auflage soll auf Alles ohne Unterschied gelegt, davon der vierte Pfening erhoben und die Allmenden, Gemeinwerke oder Einschläge gereutet und geäubert werden; der regierende Commissär sammt den vier Verordneten soll jeweilen anordnen, wo am bequemsten zu reuten und aufzuthun ist; die zu Äkern oder Weingärten eingeschlagenen Güter sollen also verbleiben, jene Einschläge aber, die noch Wiesen oder Matten sind, sollen bei festgesetzter Buße auf den bestimmten Termin zu Gemeinwerk aufgethan werden. Ibid. g. — 486. Auf die Anregung, daß ein Stück „verstudet“ Erdreich unten am Mont Kenel zu Cadenazzo sei, wovon man keinen Nutzen habe, weswegen es verkauft werden möchte, indem die Commune aus dem Erlös die Schulden bezahlen und anderes Land urbar machen könnte, wird erkannt, es möge dieses Stück Land wohl verkauft werden, der vierte Pfening aber soll zu Aufnung andern Landes verwendet und der Rest angelegt werden. Ibid. h. — 487. Jenem von Lumino, der während neun Tagen mit einem Pferd in die Bünde geschickt worden ist, werden für Mühewalt und Zehrung 3 Gulden täglich zuerkannt. Ibid. i. — 488. Wie in Cadenazzo wird auch zu St. Anton ein mit Steinen und Stauden bedecktes Stück Berg zu veräußern erlaubt. Ibid. k. — 489. Einigen Kindern hingerichteter Personen, die durch ihre Eltern in großes Elend gekommen sind und deren Erbgut der hohen Obrigkeit verfallen ist, wird, nach Abzug der rechtmäßigen Unkosten, aus Barmherzigkeit der fünfte Pfening zugesprochen. Ibid. l. — 490. Auf die Beschwerde des Unterweibels Albert Ronco in Bellenz, daß ihm für die Examinirung der gefangenen Personen noch keine Belohnung zugekommen und auch sein Jahrlohn noch ausstehend sei, wird erkannt, er soll bezahlt werden. Ibid. m. — 491. Der Baptistin in Bollenz soll ein-gezogen, peinlich examinirt und nach Verdienen bestraft werden. Ibid. n. — 492. Landvogt Planzer soll auf fünfzigsten IIIörtischen Tag zur Verantwortung citirt werden, weil er in malefizischen Sachen des Statthalters Joris Tochter wider ihren Vater peinlich examiniren lassen hat. Ibid. o.

## 1615.

**Art. 493.** Lieutenant Neding erstattet Bericht über den Fortgang der Wuhrbauten am Tessin und über die Verwendung der Gelder; er bedauert, daß Herr von Mentlen die Rechnung nicht geschickt habe, und erklärt sich zu Ablegung einer genauen Rechnung bereit. Er wird nun ersucht, das Werk wieder an die Hand zu nehmen, und, damit der nöthige Vollzug geschehe, zugleich verordnet: 1. Die Steinfuhren sollen von der Stadt, von der Commune und von den Anstößern zu gleichen Theilen getragen werden, jeder Theil soll zehn Paar Ochsen stellen und unterhalten, zum Auf- und Abladen der Steine sollen sie genügend Leute stellen. 2. Da auch zu Säuberung der Gräben, Einschlagen der Schwirren und andern Arbeiten viel Leute nöthig sind, soll jeder Theil zwanzig tüchtige Männer in seinen Kosten dargeben, untaugliche werden nicht angenommen. 3. Die Anstößer sollen den ihnen auferlegten Antheil von 400 Kronen unfehlbar erlegen, indem sie letztes Jahr nichts, wohl aber Stadt und Grasschaft ihren Antheil bezahlt haben. 4. Die nöthigen Passoni oder Schwirren sollen unfehlbar nach der auf die Feuerstätten gemachten Abtheilung beigebracht werden. 5. Der Commissär wird ermächtigt, Widerspenstige und Ungehorsame zur Gebühr anzuhalten. Und weil ohne Geld dieses Werk nicht ausgeführt werden kann, soll jedes Ort dem Lieutenant Neding 300 Kronen an Baar abliefern und soll ihm ein Gewaltbrief gegeben werden, Geld auf die Orte aufzubrechen, wenn diese Summe nicht hinreichen würde. Nidwalden nimmt dieses ad referendum. Gegenüber der Anschuldigung, als hätten ihre Obern ihren Antheil nicht bezahlt und „Grempelwerk“ mit Käsen getrieben, weisen die Gesandten Uri nach, daß dieselben 1266 Gulden baar abgeliefert haben. Absch. 884. a. — **494.** Da die Feiertage an einigen Orten nach ambrosianischem, an andern nach römischem Brauch gefeiert werden, weshalb die Säumer oft auf ihre Kosten liegen bleiben müssen, wird beantragt, der Säumer soll einen Feiertag, wegen dessen er bereits an einem Ort still gelegen, nicht noch einmal zu feiern schuldig sein. Schwyz und Nidwalden verneinen, man dürfte das Fahren nach der Messe an gebotenen Feiertagen wohl zulassen. Der Gegenstand wird in den Abschied genommen. Ibid. b. — **495.** Dem Landvogt wird anbefohlen, das Urtheil über Baptistin zu vollziehen, daher denselben einziehen und examiniren zu lassen, oder ihn zu verbannen. Ibid. c. — **496.** Landammann Ven fragt, wer ihm die Kosten für seine Sendung nach Bellenz in Sachen des Streithandels zwischen den Judice und dem Landvogt zu vergüten habe. Die auf dem letzten Appellationstag gewesenen Gesandten sollen sich demnach erläutern, wem genannte Kosten dort auferlegt worden seien. Absch. 884. e. — **497.** Verbot Maylands, den Bündern von dem aus Mayland eingeführten Korn etwas zugehen zu lassen. (S. Absch. 894. b.) — **498.** Die Bundesgenossen von Ruffle (Roveredo) haben wegen des von Herrn Zobia, Anwalt des Gubernators von Mayland, erlassenen Rufs in Betreff des Kornes zwei ziemlich heftige Schreiben an den Commissär erlassen. Nun wird Uri beauftragt, ihnen zu antworten, daß man an diesem Verbot keine Schuld trage, daß man nicht befugt sei, das aus dem Mayländischen den ennetbirgischen Vogteien aus Gnaden gelieferte Korn weiter führen zu lassen, indem es sonst letztern wie ihnen abgeschlagen würde und man ihnen dann das hierorts gewachsene auch nicht mehr zukommen lassen könnte. Absch. 897. a. — **499.** Uri soll ferner denen von Ruffle schreiben, daß man gerne sähe, wenn die Streitigkeit wegen der Marchen bei Monticello gütlich oder rechtlich erlediget würde, damit gute Nachbarschaft und bundesgenössische Wohlmeinung gepflanzt würde. Daneben soll man es entschuldigen, daß der Magorio „ihre Behausungen überlauffen habe“. Ibid. b. — **500.** Der Commissär wird auf sein Rathbegehren in Betreff der gefangenen Frau, welche wiederholt auf dem Hexentanz gewesen ist, mit dem bösen Feind Unkeuschheit verübt und das hl. Kreuz mit dem „fig“

verachtet hat, aber dennoch Gott nie verläugnen wollte, angewiesen, noch weiter mit der Tortur gegen sie zu procediren; würde er auch nichts weiter auf ihr erfinden, so soll sie nichts destoweniger wegen „zuvor bekann-  
 lichen Daten“ hingerichtet werden. Ibid. c. — 501. Jedes Ort soll das in seinem Schloß zu Vellenz mangelnde  
 Pulver nach Gebühr ergänzen. Ibid. d. — 502. Der Landvogt begehrt Weisung, wie er sich in Betreff des  
 gefangenen jungen Abondio zu verhalten habe, der außer einigen Diebstählen ohne Marter einiger Hexereien  
 geständig ist. Er wird angewiesen, gegen denselben zu procediren, aber nicht allzu streng, weil er noch jung  
 ist, und besonders ihn zu fragen, ob er mit dem Pulver Niemanden „verderbt“ habe. Ibid. e. — 503. Die  
 ennetbirgischen Amtleute steigern von Jahr zu Jahr ihren Lohn, wie aus den Abschieden von 1613 und 1614  
 zu ersehen ist. Das wird in den Abschied genommen, um für die Zukunft Ordnung zu schaffen. Ibid. f.  
 — 504. Man findet nicht billig, daß Johann Pianta von Medea aus der Graffschaft Vellenz, der seinen  
 leiblichen Vater mit einem Messer umgebracht hat, von dessen Verlassenschaft Besitz nehme, oder daß die  
 Obrigkeiten oder ihre Amtleute irgend eine Ansprache daran geltend machen, sondern beschließt, dieselbe soll  
 den andern rechtmäßigen Erben und des Thäters ehelichen Kindern, wenn deren vorhanden sind, ohne Eintrag  
 verabsolgt werden; des Thäters eigenes Vermögen aber soll billiger Weise der Obrigkeit, wo es zu finden ist,  
 zuständig sein. Absch. 907. e. — 505. Zu Berichterstattung über den Stand der Wuhrarbeiten am Tessin  
 und zu Ablegung der Rechnung, ist der Bauherr Jtal Reding hieher beschieden worden. Daneben finden sich  
 ein Augustin Ghiringhelli im Namen der Communität Vellenz, Anton Brun im Namen der Graffschaft, und  
 Statthalter Rusconi im Namen der Personaveri. Die Anwälte der Communität und der Graffschaft beanstanden  
 die Rechnung, weil ihnen kraft eines Abschiedes nicht mehr als 400 Kronen zu bezahlen und einen Theil im  
 Tessin auszuräumen auferlegt worden sei, was sie bereits gethan haben. Auf den Bericht aber Redings und  
 des Lieutenant's von Mentlen, daß die eingegangenen Gelder zur Vollendung des Werkes nicht genügen, indem  
 noch 400 Kronen den Werkleuten, 400 Kronen den verdienten Amtleuten zu bezahlen ausstehen, kann der-  
 malen die Rechnung nicht abgeschlossen werden. Reding wird dagegen neuerdings gebeten, von Obrigkeit  
 wegen wie bisher die Arbeiten zu leiten. Auf künftigen Appellationstag soll jedes Ort dem Reding zur  
 Vollendung des Baues 300 Kron. verabsolgen. Und da man genügend ersehen hat, daß durch die Communität,  
 Graffschaft und Personaveri ihres Ungehorsams wegen große Unkosten entstanden sind, so wird Reding an-  
 befohlen, schuldig Befundene zum Gehorsam zu ermahnen und von Widerspenstigen die Strafe zu Gunsten  
 der Wehren einzuziehen. Überdies wird das Verhältniß der Beisteuern dahin abgeändert, daß, weil die Personaveri  
 stets ungehorsam, die Graffschaft aber am meisten willig gewesen, dieser der siebente Theil abgenommen und  
 jenen zu ihrem dritten Theil überbunden wird. Reding wird schließlich allen Ernstes befohlen, die von Lumino  
 zur Herstellung der Wehre oberhalb der „Meiß“ (Moësa-) Brücke anzuhalten. Absch. 908. a. — 506. Auf  
 die Klage des Landvogts in Bollenz, daß einige Priester sich Vergehen in weltlichen und geistlichen Sachen  
 haben zu Schulden kommen lassen, wird ihm anbefohlen, im Verein mit Landschreiber Wolfgang zu Vellenz  
 Rundschaften einzunehmen; weil aber die Vergehen in geistlichen Sachen so wichtig sind, soll er die Klage-  
 artikel dem Propst zu Abläsch zustellen, damit er in Gegenwart des Landvogts die Rundschaft einnehme; alle  
 Rundschaften sollen dann auf nächsten Appellationstag eingeschickt und die Gesandten mit Vollmachten darüber  
 abgefertigt werden. Ibid. b. — 507. Zu Vermeidung von Streitigkeiten wird verfügt und durch einen Ruf  
 bekannt gemacht, daß in Zukunft Niemand ohne Vorwissen des Commissärs den Mühlbach zu Lumino „ab-  
 schlachen“ (still stellen) soll, bei Strafe und Ungnade. Ibid. d. — 508. Dem Andrea Balba, der sich vor

Jahren wegen Schulden flüchtig gemacht hat, wird auf sein Ansuchen sicheres Geleit bewilligt, um mit seinen Gläubigern abzurechnen. Ibid. e. — 509. Wegen der beim Zoll zu Bellenz seit einiger Zeit vorkommenden Unordnung soll auf künftigem Appellationstag Einsehen gethan werden. Ibid. f. — 510. Bezüglich der Wuhre am Tessin zu Bellenz läßt man es bei dem verbleiben, was dießfalls auf jüngster Conferenz zu Uri (Altorf) beschlossen und verordnet worden ist, nur wird eine Änderung in Vertheilung der Kosten in der Weise vorgenommen, daß die Personaver den andern beiden Theilen noch 300 Kronen abnehmen sollen, da sie die Saumseligsten sind. Zur Vollendung der Arbeit soll sich Ital Neding nochmals hineinbegeben und sollen ihm 300 Kronen mitgegeben werden. Umtriebe gegen diese Beschlüsse werden mit einer Buße von 300 Kronen bedroht. Absch. 910. a. — 511. Herr Neding soll zugleich verschaffen, daß die Wehre oberhalb der Mösabrücke ausgebeßert werde, da wegen der Brücke viel daran gelegen ist. Ibid. b. — 512. Was wegen der Klagen etlicher Priester aus Bollenz auf die ab jüngster Tagleistung zu Uri erlassenen Befehle erfolgen wird, will man erwarten, da bis jezt eine Antwort nicht eingelangt ist. Ibid. c. — 513. Weil um den Zoll zu Bellenz weder Brief noch Siegel vorhanden seien, soll ein solcher mit unser aller Orte Siegel in Pergament aufgerichtet und dem Zoller zugestellt, auch eine Copie in's rothe Buch zu Bellenz eingetragen werden. Ibid. d. — 514. Da den Unfern der Zoll zu Mayland um den dritten Theil gesteigert worden ist, so daß man Ursache hätte, denen von Mayland den Zoll zu Bellenz ebenso zu steigern, zieht man doch vor, an den spanischen Gesandten Casale das Gesuch zu stellen, daß er verschaffe, daß der Zoll wieder auf die alte Lage herabgesetzt werde. Ibid. e. — 515. Da die von Urfern, Livinen, Riviera, Bellenz, Bollenz und Lavis, auch Galanca, Ruffle und Misox, „sambt ir Zugehört“, etwas Freiheiten des Zolls halber zu Bellenz besitzen, so sollen diese unsern Obern abschriftlich mitgetheilt werden, damit man sie in's rothe Buch eintragen lassen könne, zum Verhalt für die Commissäre und die Zoller. Ibid. f. — 516. Die Unterthanen in den drei Vogteien sollen in Zukunft, wenn sie einen Eid schwören, es mit aufgehobenen Fingern thun, und nicht, wie bisher, nur unter Berührung der Schrift. Zu dem Ende soll ein Eid in italienischer Sprache verfaßt und den Landvögten zugestellt werden. Ibid. h. — 517. Der Landvogt auf der Riviera soll des Statthalter Joris Concubine mit dem Eid aus der Landschaft verweisen. Ibid. i. — 518. Dem Rath zu Bellenz soll in allem Ernst geschrieben werden, daß die Spitalvögte alle zwei Jahre vor dem Commissär und den Dreigeschwornen Rechnung ablegen und des Spitals Sachen in ein Inventar verzeichnen und an Nutzen vermeiden sollen, sonst würde man genöthiget, Verordnete dahin zu schicken zur Rechnungsabnahme. Ibid. k. — 519. Die wegen der Amtleute Belohnung auf dem Appellationstag von 1613 gemachte Moderation, ihnen von jedem Gang nicht mehr als 10 Schilling zu geben, soll in's rothe Buch zu Bellenz eingeschrieben werden, ebenso, daß unsere Herren und Obern des Fiscals Jahrlohn halber keine Kosten haben wollen, dieser vielmehr nach alter Ordnung vom Commissär entrichtet werden soll. Ibid. l. — 520. Die Wehren in Bollenz sollen in des Landvogts Haus zusammengethan werden, wie schon mehrmals erkannt worden ist. Ibid. m. — 521. Der durch Commissär Farlimann gegebene Aufschluß über die letztjährige Malefizrechnung, wird als genügend erfunden und der Commissär und die Amtleute für entschuldiget gehalten. Ibid. n. — 522. Da in die letztjährige Amtsrechnung zu Bellenz vielerlei ungewohnte Ausgaben gesetzt worden sind, so sollen die Orte ihre Gesandten auf nächste Fahrrechnung instruiren, wie es damit gehalten werden soll. Ibid. o. — 523. In den jüngsten Abschied aus Bollenz ist ein Artikel gestellt worden, daß Vater, Mutter oder Freunde, die im dritten Grad, oder näher verwandt sind, nicht zeugen mögen, wenn es Leib oder Ehre betrifft; ebenfalls nicht Vater, Mutter, Bruder und die, so



unvertheilt bei einander sind und alle die, welche an einer Sache zu gewinnen oder verlieren haben, wenn es sich um Gut handelt. Bei diesem Artikel läßt man es bleiben. Ibid. p. — 524. Ebenso wenn fremde Senten durch die Landschaft Bollenz fahren, lassen wir es auch bei der Ordnung ihrer Statuten bleiben. Ibid. q. — 525. Was dem Commissär und Landschreiber zu Vellenz für ihre Gänge nach Lumino und auf den Berg auf letzter Jahrrechnung gut gemacht worden ist, soll bei nächster Jahrrechnung wieder zurückverlangt werden, da sie dazu ohne Anspruch auf besondere Entschädigung verpflichtet sind; nur dann soll einem Amtmann eine billige Belohnung geordnet werden, wenn er ausbleiben und das Seinige „vßligen“ oder verzehren müßte. Ibid. r.

## 1616.

**Art. 526.** Da auf die dem Cardinal Borromäus überschiffen Klagen gegen die Priester Hortensio Tamelta, Pfarrer zu Ponte, und Jakob Guidello, Pfarrer zu Campo, über ihr lasterhaftes Verhalten in geistlichen und weltlichen Sachen keine Bestrafung erfolgt ist, dieselben vielmehr in ihrer „Üppigkeit“ fortfahren und sogar auf die an sie erlassene Citation ausgeblieben sind, so wird einstimmig erkannt, insgeheim sechs rechtliche Männer nach Bollenz zu schicken, welche die beiden Priester gefangen nach Uri führen sollen, um sie daselbst durch die geistliche und weltliche Obrigkeit examiniren zu lassen; sollten sie sich absentiren, so sollen sie aus der Landschaft verbannt und deren Hab und Gut zu der Kammer Händen confiscirt werden; wer ihnen Unterkommen, Speise und Trank gibt, soll in gleiche Strafe verfallen; jedes Ort soll unverzüglich zwei rechtliche Männer zu diesem Zwecke nach Uri schicken. Laut den bei den Proceßacten liegenden Rundschaften sind die beiden Priester der Verbrennung des hl. Sacraments beschuldigt; die als Zeugen citirten Sigrift und dessen Sohn werden in Verhaft gesetzt und ernstlich examinirt, wollen aber nichts gesehen haben, weshalb der Handel bis zum Erscheinen der Priester eingestellt wird. Absch. 912. a. — 527. Der Landvogt klagt gegen den Statthalter, daß er Briefe und Siegel gefälscht, gegen den Sekelmeister, daß er den Frieden gebrochen habe, und bittet um Hülfe und Rath über deren Bestrafung. Es wird ihm anbefohlen, nach Form Rechtens gegen sie zu procediren. Ibid. c. — 528. Ferner berichtet er, daß die Malefizkosten ihm immer noch ausstehen, ungeachtet auf letzter Bartholomäijahrrechnung die Gesandten dem Statthalter anbefohlen haben, dieselben zu bezahlen. Wird wegen abgehender Instruction in den Abschied genommen. Ibid. d. — 529. Derselbe bittet im Namen der Landschaft, die drei Orte möchten nach alter Übung alle Malefizsachen mit Nutzen und Schaden übernehmen. Man läßt es aber bei der bestehenden Ordnung verbleiben. Ibid. e. — 530. Schwyz macht Anzug, daß an der Vollendung der mit so großen Kosten erbauten tessinischen Wehren nur noch wenig mangle, daß aber bei Verfümmung der Schlußarbeiten der Verlust aller Kosten zu besorgen sei, daß es demnach gegen alle Folgen protestiren müsse, wenn dadurch, daß Nidwalden die ihm lezthin auferlegten 300 Kronen nicht bezahlen wolle, Schaden erfolgen würde. Uri erbietet sich, seinen Antheil zu berichtigen, wenn ihm von den andern Orten über das von ihm und seinen Particularpersonen ausgegebene Geld Brief und Siegel aufgerichtet werden. Unterwalden, darüber ohne Instruction, nimmt es ad referendum. Ibid. f. — 531. Auf die Beschwerde Nidwaldens, daß Statthalter „Zakhon“ (Zaccuno) von Vellenz wegen eines Spans mit seiner Schwiegerin sich unterstanden habe, dieselbe in das Thal Josafat zu laden, wird dem Commissär anbefohlen, den Zakhon laut der Statuten zu strafen. Ibid. i. — 532. Auf die Klage der Amtleute, daß ihnen noch einige Malefizkosten ausstehen, wird erkannt, dieselben sollen aus der Landschaft Malefiz,

oder wenn das nicht ausreiche, aus gemeiner Landsteuer bezahlt werden. Ibid. k. — 533. Schwyz läßt sich vernehmen, daß die beiden Priester von Bollenz, welche sich so gröblich verfehlt haben, „dieser Zyt in Sr. Cardinals zu Maylandt gefangenschafft oder aber in vorgenomner Procedur, daß ihme ihr herren vnd obern zum theil zuogelassen, doch mit vorbehalt vndt Protestation, daß man sehen welle, wie man dieselbigen abstraffen welle“; wenn sie nicht nach Gebühr bestraft würden, behalte es sich vor, dieselben weiter zu strafen. Um zum Ersatz der dieses Handels wegen erlaufenen großen Unkosten zu gelangen, wird der Landvogt beauftragt, sie gemäß der Statuten von den Eltern der Priester unfehlbar einzuziehen, nichts destoweniger aber der Priester Hab und Gut bis zum Austrag des Handels im Arrest zu belassen. Nun werden einige Zeugen abgehört. Zwei sagen aus, sie haben gesehen, wie vor ungefähr dritthalb Jahren der Priester Jakob „Gladuzell“, nachdem er das hl. Sacrament genossen, sich ein Licht und einen Teller geben lassen, über dem Licht eine Hostie verbrannt, mit dem Ende der Kerze die Asche auf dem Teller zerrieben, den Teller auf den Kelch gelegt und mit den andern Hostien, die auf der Patena gelegen, das Volk versehen habe; nach der Messe habe ihnen der Priester auf ihre geäußerte Verwunderung geantwortet, „es sye nichts nitwes, es sige nach dem alten gsatz, die habent Got ein länlin geopfert vnd er thüie diß“. Andere, namentlich der Sigrift und sein Sohn, stellen in Abrede, so etwas gesehen zu haben. Da nun die Rundschaften sich so sehr widersprechen, verfügen die Gesandten, daß dieselben gefangen nach Schwyz abgeführt werden sollen, wo man sie gütlich, wenn nöthig peinlich, examiniren wird. Absch. 915. a. — 534. Statthalter Judice meldet, daß die Landschaft vom Landvogt ernstlich ermahnt worden sei, die Wehre bei „Manglia“ (Malvaglia) unverzüglich herzustellen, nun aber um Aufschub bis künftiges Jahr bitte. Wird in den Abschied genommen. Ibid. b. — 535. Auf den Bericht, wie durch die durch den Tessin geflüchten ungebundenen Burren die anstoßenden Gitter und selbst die Wehren beschädigt werden, wird zwar billig befunden, eines von jedem Hundert zu Händen der drei regierenden Orte zu beziehen, aus Gründen jedoch für rathsam erachtet, auf den 9. Juni die Kaufleute zu citiren und mit ihnen über eine bestimmte Taxe sich zu verständigen. Absch. 920. b. — 536. Einstimmig wird erkannt, daß die Unterthanen der Grafschaft den Obrigkeiten einen Ehrtagwien leisten sollen, wenn die Nothwendigkeit es erfordert. Den Gesandten auf die Bartholomäijahrrechnung soll daher anbefohlen werden, sogleich bei ihrer Ankunft Anordnungen zu treffen, damit es in guter Ordnung geschehe und daß auch der Stadtgraben zu Bellenz gesäubert werde. Ibid. c. — 537. Der Antrag, von jeder durch Bellenz gehenden Lagel mit Wein eine Auflage zu erheben, wird in den Abschied genommen. Ibid. d. — 538. In Betreff des durch den Commissär verarrestirten Holzes des Hercules Rossellini von Luggarus wegen eines von dessen Sohn begangenen Fehlers wird, da der Vater für den Sohn nichts schuldig zu sein erklärt und das Holz als sein Eigenthum anspricht, erkannt, der Commissär soll den Arrest aufheben und den Rossellini das Holz abführen lassen, jedoch 300 Kronen Bürgschaft von demselben nehmen, daß er auf Bartholomäustag im Rechten Antwort geben werde. Ibid. e. — 539. Auf das Weisungsbegehren des Landvogts von Bollenz über sein Verhalten gegen Einen, der in Mayland einen Mord begangen haben soll, wird ihm aufgetragen, denselben einzuziehen und ihm den verdienten Lohn zu geben. Auch soll er sich erkundigen, wo der fehlbare Priester sei, wie er sich aufführe und wie es sich mit dessen Hab und Gut verhalte, und darüber, sowie in Betreff des Mariano auf künftiger Conferenz berichten, damit man zum Ersatz der Kosten gelange. Ibid. f. — 540. Die Gesandten Nidwaldens beschwerten sich über beleidigende Äußerungen, welche Statthalter Zaccuno von Bellenz über ihre Herren und Obern und über einige Privatpersonen sich erlaubt habe, und bitten, denselben

auf Betreten zur Genugthuung anzuhaltend. Die übrigen Gesandten erklären sich dazu bereit. Ibid. g. — 541. Da von Seite der Kaufleute, welche wegen der Gefährdung der Wehren durch das Flößen und um sich mit ihnen über eine billige Auflage für den Unterhalt der Schlösser, Parthune und obrigkeitlichen Gebäude zu besprechen, hieher citirt worden waren, Niemand erschienen ist und man nicht bestimmt weiß, ob die Citation abgegangen ist, hat man nichts darüber beschließen können; indessen soll Uri dem dabei interessirten Landammann Bessler intimiren, daß er sich mit den übrigen Kaufleuten darüber bespreche, und deren Meinung den andern Orten mittheilen. Absch. 923. a. — 542. Uri soll denen von Bellenz den Act, womit s. B. der Kirche zu St. Stefan in Bellenz der Holz Zoll auf eine bestimmte Zeit übergeben worden ist, zu Einsichtnahme abverlangen. Ibid. b. — 543. Die Gesandten von Nidwalden klagen im Namen ihrer Herren und Obern gegen Nicola Zaccuno, alt-Statthalter zu Bellenz, daß er öffentlich ausgesprochen habe, er könne in Nidwalden zu keinem Gericht und Recht kommen; sie verlangen Widerruf und Bestrafung desselben. Nachdem Zaccuno behauptet, er habe mit jenen Worten nicht Nidwalden, sondern seine Schwiegerin gemeint, da er nicht zu Erfüllung ihrer Versprechen gelangen könne, wird erkannt, Statthalter Zaccuno soll vor den Gesandten bei seinem Eid erklären, es sei seine Meinung nicht gewesen, zum Nachtheil der Ehre seiner natürlichen hohen Obrigkeit, der Herren von Nidwalden, zu reden, sondern er erkenne sie für eine rechtliche Obrigkeit, die stets gut Gericht und Recht gehalten habe; wenn er etwas ihrer Ehre Nachtheiliges geredet habe, so habe er ihr ungütlich gethan, und es sollen sich die Herren von Nidwalden dieser Reden wohl entschuldigt haben. Über diese Ehrenerklärung wird Nidwalden eine förmliche Urkunde ausgestellt. Ibid. c. — 544. Da die Obrigkeiten bisher die Schlösser mit großen Kosten unterhalten haben, ohne denen von Bellenz dießfalls etwas anzumuthen, wird verfügt, von jeder Maß Wein, welche die Wirthhe vom Zapfen ausschenten, sollen sie den Obrigkeiten 1 Angster geben, und zwar in allen drei Vogteien; jede Fronfasten sollen der Landvogt und Landschreiber Rechnung darüber aufnehmen, Widerseztlichkeiten sollen den regierenden Orten verzeigt werden. Ibid. d. — 545. Wegen Ablauf des zehnjährigen Termins soll den Gesandten auf die Bartholomäusjahrrechnung Befehl gegeben werden, in allen drei Vogteien Jedermann, mit Ausnahme der Landvögte und deren Amtleute, das Tragen verbotener Waffen zu untersagen. Ibid. e. — 546. Jedes Ort soll die in Händen habenden Proceßacten und Kundschaften in Betreff der fehlbaren Priester in Bollenz der Obrigkeit in Uri überschicken, die dem Landvogt den Befehl zugehen lassen wird, Hab und Gut der Eltern dieser Priester laut der bollenzischen Statuten in Arrest zu legen. Ibid. f. — 547. Der Parthuner von Bellenz legt die Proceßacten aus Bünden bezüglich des ermordeten Kindes vor und begehrt im Namen des Commissärs Weisung. Erkannt: Er werde sich in solchen Fällen wohl zu verhalten wissen, die Fehlbaren soll er nach verdienen abstrafen. Ibid. g. — 548. Auf das Begehren des Theodor Burgo von Bellenz um einen Entscheid über seine Anforderung an Pelanda wird erkannt, die zuvor bezeichneten „Sprücher“ Fähnrich Tschudi und Statthalter Sentin sollen sammt dem Landvogt in Bollenz, als Obmann, am 29. Juni über den Handel sprechen, wobei es dann den Statuten gemäß zu verbleiben habe. Ibid. h. — 549. Melchior Troger, alt-Landschreiber zu Bellenz, bittet um Rath in Betreff seines Rechtsstreites mit einem Mainthaler. Es wird ihm gerathen, den übrigen Orten einen schriftlichen Bericht zukommen zu lassen und sie zu bitten, sie möchten ihre Gesandten auf die Jahrrechnung zu Luggarns beauftragen, die Sache zu entscheiden. Ibid. i. — 550. Mit dem von Cardinal Borromäus abgeordneten Bisitator Perrano werden auf allseitige Ratification hin folgende Punkte vereinbart: 1. Wenn Klagen über einen Priester dem vicarius foraneus eingehen, soll er dem Landvogt davon Anzeige

machen und allfällig nöthige Hülfe von ihm begehren, dann wohl in Abwesenheit des Landvogts den Proceß formiren, diesem aber bei erster Gelegenheit eine Copie des ergangenen Urtheils zuschicken; würden die Klagen über einen Priester dem Landvogt übergeben, so soll er es dem vicarius foraneus anzeigen, der dann den aufzunehmenden Kundschaften beiwohnen mag, dabei aber weder den Eid anzugeben, noch etwas zu fragen, noch etwas Anderes zu thun hat. Das geschieht, damit der weltliche Amtmann wisse, ob man die Wahrheit angegeben habe. Dabei wird erwartet, der Cardinal werde die Fehlbaren nach Verdienen abstrafen, damit man keine Ursache zu Klagen habe. 2. Die Ursache, warum man die zwei eingezogenen Priester nicht anfänglich dem Bisitator Perrano gelassen hat, war die, weil man gesehen, daß man sie nicht nach Verdienen strafen wolle, und weil es den Anschein hatte, man wolle sie nicht strafen, weil es so oft begehrt worden. 3. Die Priester sollen sich mit weltlichen Sachen nicht beladen, es sei bei Erwählung der Consuln und anderer Amteleute, oder in andern Dingen, an den Wahlgemeinden nicht erscheinen und sich gar keine Practiken anmaßen; wenn sie sich dagegen im Geringsten verfehlen, so sollen sie aus dem Land gewiesen werden; dem vicarius foraneus sollen aber zuvor die Beweise mitgetheilt werden. 4. Wenn jene ausfindig gemacht werden, welche in geistlichen Sachen zu processiren verhindern wollen, wird man dieselben nach Verdienen bestrafen. 5. Es soll in die Statuten eingetragen werden, daß die Gesandten auf der Jahrrrechnung in jeder Vogtei von den dazu verordneten Priestern Bericht aufnehmen sollen über die zum Besten der Kirche und der Armen vorgekommenen Sachen, und daß sie allfällige Klagen wider Geistliche dem vicarius foraneus anmelden, damit man der Wahrheit auf den Grund komme. 6. Zu den Kisten der Kirche soll man drei Schlüssel haben, wovon den einen der Pfarrer, den andern der Consul, den dritten der Kirchenvogt in Händen hat; ohne diese soll man kein Geld angreifen; die Gesandten und der Landvogt sollen die Kirchenrechnung abnehmen laut der vorhandenen Vorschriften; die, welche der Kirche schuldig geblieben sind, sollen es unverzüglich berichtigen. 7. Der Bisitator mag nach Gutfinden neuerdings Kundschaften aufnehmen über den Handel, „der so grausam“ und über den man genügende Beweise vorlegen kann, da Baptistin Sala dieses an der Marter bestätigt hat und andere Zeugen es bezeugen. 8. Das Guthaben der beiden gefangenen Priester hat man inventirt, um die erlittenen Unkosten einzubringen; was übrig bleibt, soll hingethan werden, wohin der Cardinal es befiehlt. 9. Der Cardinal wird gebeten, diese zwei unruhigen Priester nicht mehr nach Vellezz zu schicken, zu Vermeidung von Uneinigkeit zwischen den Unterthanen; diejenigen in Vollenz, welche sie behausen und behofen oder ihnen zu essen geben, sollen streng bestraft werden. Absch. 924. a. — 551. Dem Landvogt wird auf sein Rathbegehren wegen einer öffentlichen Hure, die im Verdacht steht mit Einem Gemeinschaft zu haben, von dem ihre Schwester früher ein Kind bekommen, befohlen, sie peinlich zu examiniren. Ibid. c. — 552. Die von Vellezz sollen auf künftigem dreiörtigen Tag erscheinen, um anzugeben, was für Freiheiten wegen der Burren die Kirche St. Stefan habe. Ibid. d. — 553. Pannerherr Bekler wird mit den Burrenhändlern sich besprechen und auf nächstem dreiörtigen Tag darüber referiren. Ibid. e. — 554. Den Landvögten der drei Vogteien soll der Befehl zugeschickt werden, den Beschluß über Einführung des Umgelds auf Wein, der von den Wirthen, Weinschenken und Zapfenwirthen vom Zapfen ausgeschenkt wird, laut des Abschiedes von Brunnen in Vollziehung zu setzen. Ibid. f. — 555. Der jeweiligen im Amt befindliche Lanciano oder Procurator der Kirche zu Abläsch soll den Zehnten daselbst, den die vier Ordinarii zu Mayland ansprechen, einziehen und nach alter Übung verabsolgen. Ibid. g. — 556. Der Commissär zu Vellezz soll die Vellezzer zur Verbesserung der Straße von Vellezz nach Magadino anhalten, und den Gesandten in Lavis soll zugeschrieben werden,

sie möchten ihrer Seits die Lauiser ebenfalls dazu anhalten. Weigern die Bellenzer sich dessen, so soll man ihnen das zu diesem Zweck gegebene Fuhrleite- und Sustgeld wegnehmen. Ibid. i. — 557. In Betreff der von Matthias Judice aus Bollenz erkauften Allmend berichtet Uri, daß es eine geringfügige Sache und die aufgerichtete Mauer mehr als das Andere werth sei. Ibid. l. — 558. Weisung an die Landvögte zu Bellenz und auf der Riviera, dem durchpassirenden spanischen Kriegsvolk allen Vorschub zu leisten. (S. Ibid. n.). — 559. In Betreff des Begehrens des Commissärs Planzer, ihm das Recht gegen Tognola wieder aufzuthun, spricht sich Schwyz gegenüber Uri dahin aus, es finde, so sehr es auch geneigt wäre ihm zu dienen, doch rathsam, daß Planzer die Sache auf sich beruhen lasse, indem er sich doch nur in große Kosten werfen würde. Ibid. q. — 560. Die Amtsrechnung des gewesenen Landvogts in Bollenz, Matthias Herger von Uri, wird gutgeheißen. Und da der Landschreiber in Bollenz, der unterlassen hatte, das Malefiz in die Rechnung zu setzen, die Schuld trägt, daß Herger hieher citirt worden und dadurch in Kosten gekommen ist, so soll er pflichtig sein, ihm die zu vergüten. Absch. 939. a. — 561. Die Landschaft Bollenz ist mit Rücksicht auf die 50 rheinischen Gulden Jahrlohn des Landvogts schuldig, ihm für jeden rheinischen Gulden 25 Bazen unserer Währung gut zu machen. Ibid. b. — 562. Commissär Johann Planzer von Uri, der bei Ablegung der Amtsrechnung das Malefiz nicht gehörig verrechnet hat und deswegen hieher citirt worden aber krankheitshalber nicht erschienen ist, soll verschaffen, daß den Obrigkeiten ihr Drittel ohne irgend welchen Abzug zukomme. Ibid. c. — 563. Da des Giovanni Luvio confiscirte Güter zu Subiasco und Valmarobbio noch nicht haben verkauft werden können, soll der Fiscal verschaffen, daß die Communen dieselben an sich kaufen und daß unsern Herren und Obern ihr dritter Theil erlegt werde. Ibid. d. — 564. Dem Landschreiber zu Nidwalden, welcher gemäß letztjährigem Beschluß den Bellenzer Zollbrief geschrieben hat, werden 9 Kronen dafür zugesprochen. Ibid. e. — 565. Den Landvögten der drei Vogteien soll untersagt werden, den Unterthanen das Tragen verbotener Wehren, weder Dolche noch lange Messer, zu gestatten; diese Befugniß stehe allein bei den Obrigkeiten. Ibid. g. — 566. Zur Vertheilung und Vereinigung der Wuhrkosten am Tessin wird ein Tag angesetzt nach Altorf auf Sonntag nach der heiligen drei Königen Tag, wohin die interessirten Schuldigen auch citirt werden sollen. Ibid. h. — 567. Im Namen des Commissärs zu Bellenz, Balthasar Janser von Schwyz, hat Wolfgang von Uri, Landschreiber zu Bellenz, den gegen den Großweibel daselbst formirten Proceß vorgelegt. Da aber die Herren und Obern bereits eine Erkenntniß darüber gegeben haben, so läßt man es dabei verbleiben, nur wird dem Commissär auf sein Rathbegehren eröffnet, man finde rathsam, daß er den Großweibel bis Ende Mai, bis wohin ihm Ziel gesetzt sei sich zu verantworten, im Dienst gebrauche. Schwyz nimmt es sammt einer Copie des Processus in den Abschied. Ibid. i. — 568. Den Landvögten der drei Vogteien soll nochmals ernstlich befohlen werden, die Ohngeldverordnung in Vollzug zu setzen. Ibid. k. — 569. Da die vor zwei Jahren auf dem Appellationstag zu Schwyz wegen der eingehagten Allmenden oder Gemeinmarchen zu Bellenz gemachte Ordnung dem dortigen Landschreiber bis jetzt nicht zugekommen ist, so soll in jedem Ort derselbe Abschied hervorgesucht und dem Landschreiber zugestellt werden, damit er ihn exequire. Ibid. l. — 570. Wenn sich der Landschreiber und der Commissär zu Bellenz wegen des jedem zukommenden Betreffnisses von den Bußen, an die der erstere den zwölften Theil anspricht, während ihm letzterer nur den vierundzwanzigsten Theil gutmachen will, nicht selbst verständigen können, sollen sie sich an die daherige Verordnung des rothen Buches halten. Ibid. m. — 571. Die Stadt oder Burgerschaft zu Bellenz soll angehalten werden, die schadhafte Stadthore zu repariren; thäten sie es nicht, so würde man

auf ihre Kosten einen Baumeister hineinschicken. Ibid. n. — 572. Das durch die Amtsleute zu Bollenz dem Landvogt Johann Ruffi von Nidwalden angelegte Verbot wird aufgehoben. Wenn sie etwas Ansprache an ihn haben, mögen sie ihn hinter seiner Obrigkeit suchen. Ibid. o. — 573. Statthalter Zaccuno wird mit dem Begehren um Aufschlag seiner Gelten der Consequenz wegen abgewiesen. Ibid. p. — 574. Die Ordnung wegen Feuers- und andern Nöthen zu Bellenz soll wiederum erneuert und sie zu halten ernstlich befohlen werden. Ibid. q. — 575. Auf Ansuchen des Landammanns Johannes Leu wird das Verbot, welches die Schloßknechte Wipfli und Schorer zu Bellenz ihm angelegt haben, aufgehoben, es jedoch auf Gefallen hin der Obern in den Abschied genommen. Ibid. r. — 576. Dem Peter Petrotto aus Bollenz, Namens seiner Mutter, wird die Citation seiner Gegenpartei in die Orte bewilliget, doch dünkt uns, daß sie sich durch Vermittlung des Landvogts gütlich vertragen sollten. Ibid. s. — 577. Uri wird freundlich an die Erbauung und Erbetterung seines Schlosses zu Bellenz gemahnt. Ibid. t. — 578. Die durch den Landschreiber vorgewiesenen Freiheiten derer zu Bellenz, des Holzzolls halber, sollen abschriftlich den Orten zugestellt werden. Ibid. u. — 579. Der spanische Ambassador Casale soll freundschaftlich und ernstlich um eine Steuer und Handreichung für den Spital zu Bellenz angegangen werden. Ibid. v. — 580. Da der Fiscal zu Bellenz bei letzter Jahrrechnung seinen Lohn abermals von unsern Herren und Obern eingezogen hat, während der Commissär ihn zahlen sollte, wird dem Landschreiber befohlen, das Geld zurückzufordern und den Obern zu überantworten. Ibid. w. — 581. Auch soll gemelter Landschreiber dem Statthalter Molo und seinem Vater gebieten, die 15 guten Gulden Gerichtsgeld von letzter Jahrrechnung her bei 6 Kronen Buße den Gesandten zu erlegen. Ibid. x. — 582. Jedes Ort soll auf nächste Tagleistung Befehl geben betreffs des von Landschreiber Stufz selig angelegten Geldes von 28 Gulden und der aufgewendeten Mühe und Arbeit (12 Tage) im Luminer Landmarchenspan. Ibid. y.

## 1617.

**Art. 583.** Auf die Anzeige des Commissärs Janser, daß die Unterthanen der drei Vogteien über das ihnen auferlegte Ungeld auf Wein sich beschwerten, wird auf Grund, daß dieses Ungeld zu ihrer Beschirmung verwendet wird, einmützig beschloffen, es soll bei der Verordnung sein Verbleiben haben; sollte etwas Trödelwerk oder Versammlungen dagegen gebraucht werden, so sollen die Landvögte angewiesen sein, ein fleißiges Aufsehen darauf zu haben und die Widerseztlichen nach Verdienen zu bestrafen, und im Fall, daß Ausschüffe vor den drei regierenden Orten erscheinen wollten, sollen dieselben festgenommen und zum Gehorsam angewiesen werden. Absch. 945. a. — 584. Der Commissär berichtet, daß Johann Jakob Burgo, des Raths zu Bellenz, des Nachts mit einem Streich übel verwundet worden sei und daß er den Francesco Somazzo für den Thäter halte, der sich verlauten lassen habe, mit 300 Kronen in der Tasche wolle er sich von den regierenden Orten liberiren lassen. Nun wird dem Commissär befohlen, den Somazzo und den Andrea Besto in Verhaft zu setzen, den einen im Urnerschloß, den andern im Unterwaldnerschloß, sie beförderlich, jedoch nicht mit der Tortur, zu examiniren und je nach Befund der Sache zu verfahren. Ibid. b. — 585. Da der Commissär sich über den Großweibel beklagt, er besorge sein Amt nicht genugsam und offenbare, was verschwiegen bleiben sollte, wird erkannt, er möge, namentlich für den obigen Handel mit Somazzo und Besto, die Schloßknechte in Anspruch nehmen und den Großweibel nach über ihn aufgenommenem Proceß vor die regierenden Orte citiren. Ibid. c. — 586. Auf den Bericht, daß die jüngst oberhalb der Portun zu Bellenz erbaute Wehre

wieder beschädiget sei und einer schleunigen Herstellung bedürfe, wird denen von Bellenz anbefohlen, der von ihnen selbst anerbottenen Buße gemäß die nöthigen Reparaturen beförderlich vorzunehmen. Ibid. d. — 587. Der Commissär wird beauftragt, gemäß des letzten Abschieds zu Bellenz dem Spital die Rechnung abzunehmen, das, was bezahlt ist, durchzustreichen, das andere einzuziehen und von solchen, die gegenwärtig nicht bezahlen können, sich genügende Versicherung geben zu lassen. Und da der Spital wegen des Durchzugs des spanischen Kriegsvolkes großen Schaden erlitten hat, soll Landammann Trösch beim Ambassador Casale darum anhalten, daß der Spital einigermaßen entschädiget werde. Msch. 968. a. — 588. Pannerherr Bessler soll die Bellenzer ernstlich dazu anhalten, die Stadthore, Thurm und Gewölbe sammt den Zinnen unverzüglich herzustellen; wenn es nicht geschehe, soll Lieutenant von Mentlen den Holzzoll, Suß, Waage sammt der Fuhrleite zu Handen ziehen und aus dem Geld die nöthigen Reparaturen vornehmen lassen. Ibid. b. — 589. Bessler soll ferner dafür sorgen, daß die „Inflaterien“ auf den Ringmauern abgeschliffen und entfernt und der Burggraben gemäß wiederholtem Auftrag ausgeräumt werde. Im Fall die Bellenzer sich ungehorsam erzeigten, soll Lieutenant von Mentlen die Ausführung anordnen und die Kosten aus den Zolleinkünften bestreiten. Ibid. c. — 590. Dem Commissär von Bellenz wird geschrieben, man werde den letzten Jahr durch die von Bellenz erwählten Großweibel dieses Jahr noch dienen lassen, dann aber überlegen, wie man sich in Zukunft dießfalls verhalten wolle. Schwyz und Nidwalden nehmen dieses in den Abschied und werden ihren Bescheid beförderlichst Uri mittheilen. Ibid. d. — 591. Da zuverlässigen Berichten zufolge die von Bellenz und Bollenz mit schlechten Waffen versehen sind, so daß man sich in Zeiten der Noth wenig auf sie verlassen könnte, wird dem Pannerherrn Bessler, als Landeshauptmann von Bellenz, der Auftrag ertheilt, 50 Harnische, 100 Musketen, 200 Spieße und 100 Hallebarten anschaffen und an sichern Orten aufbewahren zu lassen, auch soll er sich informiren, was für Rottmeister, Corporale und dergleichen Amtleute die von Bellenz haben, ob diese dazu geeignet seien oder nicht. Ibid. e. — 592. Auf den Anzug, daß die Priester von Bellenz hinterrücks der Commissarien und hohen Obrigkeiten processiren, wird dem Commissär die Weisung ertheilt, den betreffenden Priestern dieses zu verweisen, da man an der mit Vicar Dezzano und dem Propst von Abläsch getroffenen Übereinkunft festhalten werde. Ibid. f. — 593. Bezüglich der von den Amtleuten in Bollenz in malefizischen Händeln aufgetriebenen überschwenglichen Kosten wird erkannt, bei den festgesetzten Tagen zu verbleiben und in die Statuten eintragen zu lassen, wie und was als malefizisch erkannt worden ist. Ibid. g. — 594. Auf den Anzug Nidwaldens wird Lieutenant von Mentlen beauftragt, von den Bellenzern das ihnen vorgestreckte Wehregeld einzuziehen und jedem Ort seine Kata zuzuschicken. Ibid. i. — 595. Auf bevorstehendem Tag zu Lucern soll Anzug gemacht werden in Betreff der Steigerung der Münzforten in den ennetbirgischen Vogteien, damit jedes Ort seine Gesandten auf die erste hadische Zusammenkunft zu geeigneten Maßregeln ermächtigt. Ibid. k. — 596. Dem alt-Commissär Planzer zu Bellenz wird für Anfertigung der Rechnung über seine Amtsverwaltung der Termin bis Ostern verlängert; bis dahin soll er, was verfallen ist, einziehen und jedem Ort einen Auszug darüber mittheilen; sollte er einer Fürschrift bedürfen, so soll ihm Uri in Aller Namen eine in bester Form ausstellen. Ibid. l. — 597. Da der Paterio eine Buße von 50 Kronen dem Commissär schuldig gewesen, welche Summe bereits der hohen Obrigkeit verrechnet worden ist, Paterio aber seither verhandelt worden ist, so sollen andere 50 Kronen wegen Francesco Cusa an deren Stelle treten. Ibid. m. — 598. Auf eine Alp, welche die von Ruffle von den Bellenzern gekauft haben, ist von denen von „Arbet“ (Arbedo?) 150 Kronen mehr geboten worden. Im Fall nun, daß letztere die Alp nicht an sich ziehen wollen,